

**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Wortprotokoll

der

43. Sitzung

**Berlin, 14. Juni 2004, 13.00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus**

Sitzungssaal: 4.900

Öffentliche Anhörung

„Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts“

Vorsitz: Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB

Einziger Tagesordnungspunkt

S. 14 – 78

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

BT-Drucksache 15/3088

dazu Stellungnahmen der Verbände und Einzelsachverständigen sowie sonstige Ausschussdrucksachen

Verbände und Institutionen

BUND	15(10)452A	S. 79 - 94
Bund Ökologische Landwirtschaft	15(10)452B	S. 95 - 118
Deutscher Bauernbund	15(10)452C	S. 119 - 130
Deutscher Bauernverband	15(10)452D	S. 131 - 148
KWS Saat AG	15(10)452E	S. 149 - 166
Metanomics GmbH	15(10)452F	S.167 - 172
Minister Dr. Horst Rehberg Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt	15(10)452G	S. 173 - 190
Prof. Christian Jung Christian-Albrecht-Universität zu Kiel	15(10)452H	S. 191 - 202
Prof. Dr. phil. Konrad Ott Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	15(10)452I	S. 203 - 209
Prof. Dr. jur Gerd Winter Universität Bremen	15(10)4542J	S. 210 – 227

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)	15(10)338	S. 228 – 233
SRU	15(10)451	S. 234 – 250
Deutscher Raiffeisenverband e.V.	15(10)453	S. 251 –253
Deutsche Forschungsgemeinschaft	15(10)454	S. 254 – 261
Deutscher Bauernverband	15(10)455	S. 262 – 264
Anlage 1 Statement KWS SAAT AG		S. 265 – 267

Liste der Sachverständigen

Verbände/Institutionen

Institution	Vertreter
BUND	Frau Moldenhauer, Leiterin des Referates Landnutzung
Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft	Dr. Prinz zu Löwenstein, Vorsitzender Thomas Dosch, Vorstandssprecher Elke Röder, Stellv. Vorstandsvorsitzende
Deutscher Bauernbund	Kurt-Henning Klamroth, Präsident
Deutscher Bauernverband	Dr. Helmut Born, Generalsekretär
KWS Saat AG	Christoph Herrlinger, Jurist
Metanomics GmbH	Dr. Krotzky, Geschäftsführer

Bundesland

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt	Minister Dr. Horst Rehberg
---	----------------------------

Einzel Sachverständige

Prof. Christian Jung	Christian-Albrecht-Universität zu Kiel
Prof. Dr. phil. Konrad Ott	Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Prof. Dr. jur Gerd Winter	Universität Bremen

Fragenkatalog

Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

I. Haftung

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?
2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?
3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?
4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?
5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO- Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen? Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?
2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluations-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?
3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?
4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

III. Gute fachliche Praxis

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung zu verzichten?
Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel") mit einzuhalten- den Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten?
Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?
2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?
2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?
3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?
4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?
5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken?
Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?
2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?
3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen?

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf über die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien hinaus?
2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinien in den anderen EU-Staaten?
3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?
4. Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?
5. Beurteilen Sie die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt?
6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?
7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?
8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?
9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?
10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?
11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?
12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?
13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?
14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?
15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?
16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?
17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?
18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von gentechnisch veränderten Pflanzen?
19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?
20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?
2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?
3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?
4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?
5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigte Koexistenz?
6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?
7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?
8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?
9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?
10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?
11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?
12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Anwesenheitsliste

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

CDU/CSU

B90/Grüne

FDP

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

BT-Drucksache 15/3088

Die Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Damen und Herren Sachverständige, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Empore! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts auf Bundestagsdrucksache 15/3088.

Sie wissen, dieses Gesetz ist außerordentlich wichtig. Es wird in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Es sind aus dem Ausschuss heraus eine Menge von Fragen vorbereitet worden und es haben sich eine ganze Reihe von außerordentlich kundigen Sachverständigen und von Vertretern der unterschiedlichen Interessen bereit erklärt, heute diese Fragen zu beantworten.

Wir wollen folgendermaßen vorgehen, zu Beginn unserer Anhörung bitten wir die Sachverständigen, das was Ihnen besonders wichtig und besonders wesentlich ist, uns nochmal vorzutragen. Ich darf daran erinnern, dass wir dankenswerter Weise von den Damen und Herren Sachverständigen und Interessenvertretern bereits schriftliche Stellungnahmen bekommen haben. Diese schriftlichen Stellungnahmen sind einsehbar und sollen auch während der Eingangsrunde nicht wiederholt werden, sondern nehmen Sie das, was Ihnen ganz besonders wichtig vorkommt heraus oder wenn es noch etwas Zusätzliches geben sollte, sind wir daran sehr interessiert.

Wenn Sie sich bitte an die Zeitvorgaben halten könnten, das heißt fünf Minuten ist sehr gut, sieben Minuten ist in Ordnung und alles was länger als 10 Minuten dauert, ist von Übel. Dann können wir auch noch eine vernünftige Diskussion führen. Nach der ersten Runde mit Statements kommt dann die erste Frageunde, wobei wir sinnvoller Weise jeder Fraktion - den Großen zwei, den Kleinen einmal - eine Frage zugestehen, dann beantworten lassen und dann haben wir noch eine zweite Frageunde.

Wir haben gerade mit den Damen und Herren Sachverständigen geredet. Die haben mir alle gesagt, sie sind auch der Meinung, wir sollten bis 17.00 Uhr zu Ende kommen, da einige von den Anwesenden noch ihre Züge bekommen müssen. Wir sollten uns also darauf einrichten, dass wir um 17.00 Uhr Schluss machen. Ich habe nun erfahren, dass Herr Minister Rehberger heute noch dienstliche Verpflichtungen hat und deswegen nur die erste Stunde anwesend sein kann. Ich werde ihn deshalb nach dem Deutschen Bauernverband aufrufen. Herr Born, ich habe gehört bei Ihnen ist das ähnlich.

Ich möchte nun als erste Frau Moldenhauer vom BUND aufrufen.

Frau Moldenhauer, BUND, Leiterin des Referates Landnutzung: Sehr geehrte Frau Däubler-Gmelin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, dass wir eingeladen worden sind, zum Gentechnikgesetz Stellung nehmen zu können. Der BUND ist mit 390.000 Mitgliedern und Förderern einer der größten Umweltverbände in Deutschland und hat eine sehr eindeutige Position zur Agrogentechnik. Wir lehnen die Agrogentechnik ab und befinden uns damit in bester Gesellschaft – nämlich in Gesellschaft der Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher hierzulande und der Mehrheit der VerbraucherInnen innerhalb der EU. Für uns geht es mit der Novelle des Gentechnikgesetzes um sehr viel. Es geht darum, zu erhalten und zu verteidigen, was bisher eine Selbstverständlichkeit ist. Das Recht der Landwirte, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren und das Recht der VerbraucherInnen sich weiterhin ohne Gentechnik zu ernähren. Es geht uns natürlich – wir sind eine Natur- und Umweltschutzorganisation – um den Erhalt einer von gentechnisch veränderten Organismen unbelasteten Natur. Wir sehen in folgenden Punkten des Gentechnikgesetzes – des Gesetzentwurfes der Bundesregierung – Nachbesserungsbedarf: Wir benötigen Regelungen zur guten fachlichen Praxis. Diese Regelungen müssen konkrete definieren, welche Maßnahmen ein GVO-anbauender Landwirt zu ergreifen hat, um Einträge bei seinem Nachbarn und im Naturhaushalt zu vermeiden. Diese Regelungen müssen den Rahmen, den der berühmte Paragraph 16 c steckt mit Inhalt und mit Leben erfüllen. Diese Regelungen müssen so gut sein, dass der Haftungsfall die absolute Ausnahme bleibt und diese Regelungen müssen vorliegen, bevor der Anbau beginnt.

Ich komme zum nächsten Punkt: zur Haftung. Wir begrüßen sehr, dass der vorliegende Entwurf die Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen konkretisiert. Wir kritisieren jedoch, dass der Grenzwert von 0,9 % aus den Kennzeichnungsvorschriften für Lebens- und Futtermittel übernommen worden ist. Damit bleibt unberücksichtigt, dass der Grenzwert für Ernteprodukte niedriger liegen muss, als der Grenzwert für Endprodukte. Es ist bereits jetzt so, dass viele Verarbeiter, wie Mühlen und Lebensmittelhersteller, am Beginn der Verarbeitungskette bereits auch gering verunreinigte Chargen ablehnen und die benötigen einen Puffer um ihrerseits die Kennzeichnungsschwellenwerte von 0,9 % zu unterschreiten. Wir brauchen deshalb zur Sicherung einer gentechnikfreien Produktionskette eine Ergänzung der bisher im Gesetzentwurf aufgeführten drei möglichen Beeinträchtigungen. Wir brauchen einen vierten Punkt und ich mache Ihnen einen Formulierungsvorschlag: „Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn der Nutzungsberechtigte gegenüber Dritten eingegangene Verpflichtungen nicht einhalten kann.“

Ich komme zu den Mehrkosten, die den Nichtanwendern von GVO durch Analysen und durch Aufbau getrennter Warenketten entstehen. Hier sind wir der Meinung, dass diese Mehrkosten nach dem Verursacherprinzip übernommen werden müssen. Das sind die Hersteller transgenen Saatgutes und das sind die Bauern, die es ausbringen. Diese Kosten sind bisher nirgends erfasst und müssen nach geltender Rechtslage von den gentechnikfrei wirtschaftenden Betrieben und ihren Kunden getragen werden. Mein nächster Punkt ist das Standortregister. Dort betrachten wir die Zugangsbeschränkung, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht als unangemessene Geheimniskrämerei. Unserer Ansicht nach

muss das Standortregister für alle, die Einsicht nehmen wollen, zugänglich sein. Die Standorte der Felder, auf denen eine experimentelle Freisetzung oder ein kommerzieller Anbau stattfindet, müssen darin parzellengenau verzeichnet sein und sie müssen spätestens drei Monate vor der Aussaat abrufbar sein. Auch die Nachweisverfahren für alle im Register erfassten GVO müssen zugänglich sein, denn sie bilden die Grundlage für die Analysen. Weiterhin sind wir der Meinung, dass alle Daten, die im Standortregister erfasst werden, dort ohne zeitliche Befristung aufbewahrt werden müssen. Das ergibt sich unserer Meinung nach aus der zweiten Aufgabe, die das Standortregister zu erfüllen hat. Neben der Information der Öffentlichkeit dient es der Überwachung der Auswirkung gentechnisch veränderter Organismen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Umwelt und auf das Schutzgut Koexistenz. Wichtig ist für uns weiterhin, eine staatliche, eine betreiberunabhängige Überwachung. Wir möchten uns nicht allein auf die Daten der Inverkehrbringer verlassen müssen, sondern auf Daten, deren Erfassung nicht interessengeleitet ist. Für uns ist im Zusammenhang mit der Überwachung von entscheidender Bedeutung, dass Abbruchkriterien für den Anbau von GVO definiert werden. Es geht nicht nur darum, Daten zu erfassen und zu bewerten, sondern auch darum, aus ihnen konkrete Konsequenzen zu ziehen. Dafür muss klargestellt werden, wann die Koexistenz in ökonomischer und in ökologischer Hinsicht als gescheitert anzusehen ist. Es muss klargestellt werden, wann die Freisetzung oder der Anbau abgebrochen, d.h. wann eine Inverkehrbringensgenehmigung zurückgezogen werden muss. Das sollte unserer Ansicht nach dann der Fall sein, wenn die Ausbreitung und Etablierung von GVO im agrarischen und nichtagrarischen Ökosystem eine landwirtschaftliche Produktion ohne Gentechnik möglich macht. Und, das sollte der Fall sein, wenn ökologische Schäden entstehen, etwa die Schädigung von Nichtzielorganismen oder die dauerhafte Etablierung eines GVO im Naturhaushalt. Für diese Abbruchkriterien muss das Gentechnikgesetz ganz konkrete Maßstäbe und Kriterien liefern. Abbruchkriterium ist jetzt auch mein Stichwort. Das Abbruchkriterium für meinen Beitrag ist die Redezeitbeschränkung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich freue mich auf die Diskussion.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Moldenhauer! Ich darf jetzt den Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft aufrufen, und zwar den Vorsitzenden, Dr. Prinz zu Löwenstein.

Dr. Prinz zu Löwenstein: Danke sehr, sehr verehrte Vorsitzende Frau Däubler-Gmelin! Sehr verehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren!

Frau Moldenhauer vom BUND hat bereits eine ganze Reihe von Punkten aufgegriffen, die auch auf meinem Papier stehen, die ich mir deshalb auch spare, weil wir sie vollinhaltlich unterstützen. Ich spreche hier als Vertreter eines Verbandes, der Verbände aus dem Bereich landwirtschaftliche Erzeugung, Lebensmittelverarbeitung und Lebensmittelhandel umfasst. Diese drei Sektoren sind jeweils befasst mit im ökologisch erzeugten Lebensmitteln, haben gemeinsame Probleme mit gentechnisch veränderten Organismen in Lebensmitteln und in der Landwirtschaft, aber natürlich aus unterschiedlichen Blickwinkeln und verschiedenen Schwerpunkten der Interessenslage. Gemeinsam sind drei Dinge, die uns berühren – es ist ein wirtschaftliches Risiko eine Ware herzustellen oder zu handeln, von der der Kunde erwartet, dass sie

ohne Gentechnik hergestellt ist, wenn es Gentechnik gibt, die sie konterminieren kann, sodass diese Erwartung nicht erfüllt werden kann. Daraus ergibt sich die Frage, wer haftet für dieses Risiko. Das zweite ist eine Imagerisiko, denn der Verbraucher wird sein Vertrauen in die Produkte, die wir erzeugen verlieren, wenn er seine Erwartung an ökologisch erzeugte Lebensmittel, nämlich dass sie frei sind von Gentechnik, nicht erfüllt sieht, und damit erhebt sich die Frage, ob das Gesetz in der Lage ist, so umfassend Vorsorge festzuschreiben, dass es auf Dauer möglich ist, ohne Gentechnik Lebensmittel zu erzeugen.

Das Dritte ist die Tatsache, dass es Kosten verursacht, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu machen, um sich vor Kontermination mit gentechnisch veränderten Organismen zu schützen. Z.B. in dem man Analysen macht und auswerten lässt, in dem man Warenströme trennt oder Vorratpuffer hält, bis zum Vorliegen von Analyseergebnissen. All das sind Kosten, die verursacht werden und da ergibt sich die Frage, wie kann es einem Gentechnikgesetz gelingen, diese Kosten denjenigen zuzuordnen, die für sie verantwortlich sind, nämlich die Anwender von Gentechnik. Wir finden es sehr wichtig, dass im Entwurf des Gentechnikgesetzes klargestellt ist, dass es ein Ziel ist, dafür zu sorgen, dass es auch in Zukunft nicht nur gentechnisch veränderte Lebensmittel im Regal gibt, sondern dass es auch einen Anbau von nichtgentechnisch veränderten Pflanzen gibt. Daran darf auch nicht gerüttelt werden. Die Frage der Haftung: Es ist ja kein Zweifel, dass wirtschaftlicher Schaden entsteht, wenn die Zusicherung gegeben wird, man produziert ohne Gentechnik und es wird dann die Kennzeichnungsschwelle überschritten.

Es ist klar, dass jede Reduktion der Haftung dazu führt, dass irgendjemand anders den Rest des Risikos trägt und das kann und darf nicht dazu kommen, dass das derjenige ist, der ohne Gentechnik erzeugt und weiter erzeugen will. Infolgedessen ist es zu begrüßen, dass die Haftungsregelungen so umfänglich vorgesehen ist, dass es nicht die Pflicht des Landwirts, der ohne Gentechnik produziert ist, festzustellen von welchem Acker oder von welchem Bauern die Kontermination gekommen ist, um zu seinem Anspruch zu gelangen. Daran kann auch nicht gerüttelt werden.

Frau Moldenhauer hat dargelegt, dass die bestehende vorgesehene Regelung einen ganz wichtigen Aspekt außer Acht lässt – nämlich den, dass Abnehmer, die aufnehmende Hand, Landhandel, entsprechende Aussagen haben wir bereits vorliegen, Rohware anzunehmen verpflichtet ist, die bereits bis zum Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9 % konterminiert ist, weil ein Puffer gebraucht wird, um nicht hinterher im Regal ein Produkt zu haben, das gekennzeichnet werden muss und seinen Käufer nicht findet. Es muss deshalb eine Regelung getroffen werden, die dafür sorgt, dass die Frage der Ausgleichspflichtigkeit nicht erst dort ansetzt wo der Kennzeichnungsgrenzwert der EU-Verordnung überschritten wird, sondern dort, wo der Vorlieferer seine wissenschaftlich begründeten Puffer ansetzt. Das Thema Abbruchkriterien ist auch genannt worden. Ich will das insofern nur betonen, als dass klar sein muss, dass wir nicht hinnehmen dürfen, dass eine Situation entsteht, in der selbstverständlich die gesamte Natur nicht mehr frei ist von gentechnisch veränderten Merkmalen ist, sondern es muss eine Regelung getroffen werden, die dafür sorgt, dass bei Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen auch in Zukunft Pflanzen, Sorten der selben

Art aber auch artverwandte Pflanzen existieren, die diese gentechnisch veränderten Merkmale nicht aufweisen.

Das führt mich zur nächsten Frage: gute fachliche Praxis. Man kann die Frage stellen, ob sie überhaupt benötigt wird, wenn die Haftungsregelung so klar und streng gezogen ist, dass derjenige, der haften müsste, wenn es zur Kontermination kommt, das Eigeninteresse daran hat dafür zu sorgen, dass es diesen Haftungsfall gar nicht gibt – also selber die gute fachliche Praxis anwendet. So zu argumentieren übersieht zwei Dinge. Das eine ist die Sache mit der schleichenden Kontermination, da diese erste Motivation nur darauf wirken wird, dass man versucht, ständig unter den Grenzwerten zu bleiben. Wir müssen aber dafür sorgen, dass Kontermination nicht zum Regelfall wird. Und das zweite ist, dass der Aufwand für die Koexistenz einwandfrei zugeordnet werden muss. – Ich mache das an einem Beispiel fest: Fast überall in Deutschland, jedenfalls in den alten Bundesländern mit kleinen räumlichen Aufteilungen der Flächen, werden Lohnmähdrescher eingesetzt. Die Frage, wer den Lohnmähdrescher, der von einem Maisfeld kommt, das gentechnisch veränderten Mais trägt, reinigen muss, wenn der selbe Mähdrescher auf einen Acker kommt, auf dem nicht gentechnisch veränderter Mais angebaut wurde. Ich glaube, das muss unbedingt geregelt werden, bei den Flächen, die wir in Deutschland haben – 2 – 3 ha – und da einen Reinigungsaufwand von 2 – 3 Stunden.

Das könnte dazu führen, dass plötzlich die Produktion von nicht gentechnisch veränderten Pflanzen richtig teuer wird. Diese Dinge müssten geregelt werden. Das darf der Gesetzgeber nicht dem Zufall überlassen – nicht dem Interesse derjenigen, die Gentechnik anwenden wollen.

Das nächste ist der Punkt Transparenz. Auch hier wurde schon einiges gesagt. Es kann nicht so geregelt werden, dass es eine Holschuld des Landwirtes ist, der dann möglichst noch unter Inkaufnahme von Gebühren dafür sorgen muss, dass er rechtzeitig zu den Informationen kommt, die er benötigt, um sich darauf einstellen zu können, dass in der Nachbarschaft Gentechnik angebaut wird. Wir begrüßen den Vorschlag sehr, im Gesetz selber festzuschreiben, dass der gentechnikverwendende Landwirt eine Pflicht hat, rechtzeitig die Nachbarn zu unterrichten und mit ihm in Kontakt zu treten. Ich will nur noch darauf hinweisen, dass es durchaus nicht unzumutbar ist, über mehrere Monate hinaus eine Anbauplanung zu machen. In der Regel macht man das sogar über Jahre hinaus, weil man eine Fruchtfolge festlegt, die man auch einhält. Danke!

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Ich darf mich an dieser Stelle auch noch einmal bedanken, dass Sie beide bisher die Zeiten sozusagen vorbildlich eingehalten haben. Darf ich jetzt Herrn Klamroth, den Präsidenten des Deutschen Bauernbundes bitten. Mit ist gesagt worden, Sie möchten gern eine kurze Folienpräsentation machen.

Herr Klamroth, Präsident des Deutschen Bauernbundes: Ja, Frau Vorsitzende, wir werden das einfach im Vortrag mitlaufen lassen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, zu dem Problem möchte ich

jetzt nicht noch einmal auf die einzelnen Fragen eingehen, sondern vielleicht grundsätzlich noch einige Bemerkungen machen, die eine Einstellung unseres Verbandes zur Gentechnik verdeutlicht und die bestehenden Lücken, die wir im Gesetz sehen, erläutern. Wir vertreten z. Z. Betriebe mit einer Durchschnittsgröße von ca. 331 ha und das sind die Betriebe, die am leistungsfähigsten oder drei mal so stark wie die juristischen Personen wirtschaften. Ich sage das deshalb, weil uns gerade im letzten Jahr der Vorwurf gemacht wurde, wir würden so eine Art Maschinenstürmer sein und würden uns nicht dem wissenschaftlichen Fortschritt stellen und Herausforderungen nicht annehmen. Also genau das Gegenteil ist der Fall, wenn man 120 € Einkommenssteuer auf den bewirtschafteten Hektar bezahlen muss, dann geht das nur, wenn man die Ärmel und Geist aufgekrempt hat, sonst funktioniert das nicht. Solche Leistungsfähigkeit ist aber nur zu erreichen, wenn sich auf der einen Seite konsequent den wissenschaftlichen Herausforderungen gestellt wird und die Betriebsleiter über ein ausgezeichnetes Bildungsniveau verfügen. Auf der anderen Seite aber genau dadurch, dass an den Grundidealen bäuerlicher Produktion konsequent festgehalten wird, d.h. das derjenige, der das Sagen hat auch die Kapitalverantwortung, also die Eigenhaftung trägt, dass das Handeln aus der Generationsverpflichtung heraus erfolgt, aus dem Schöpfungsgedanken und natürlich auch die freie Möglichkeit im Umgang mit dem persönlichen Eigentum. Und genau aus dieser Generationsverantwortung sehen wir Bauern den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen mit großen Bedenken, da sich die Technologie, wenn sie denn nun einmal in der Natur freigesetzt ist, nicht wieder einfangen lässt. Darüber hinaus muss jeder Praktiker nach unserer Überzeugung zugeben, dass eine Koexistenz verschiedener Anbauformen auf Dauer kein Modell sein kann, welches sich langfristig aufrecht erhalten lässt, da in der Natur Fortpflanzung und Auskreuzung nur begrenzt zu kontrollieren sind. Da bis heute nicht geklärt ist, ob der Verbraucher gentechnisch veränderte Lebensmittel kaufen will oder nicht, ist das wirtschaftliche Risiko viel zu groß, um mit diesem Feuer zu spielen. Gestatten Sie mir bitte auch noch eine zweite Anmerkung. Wir haben jetzt in der Phase der Einführung in Sachsen-Anhalt die gesamte Problematik des Bt-Maises gehabt. Selbst ein Anbauer dieses Bt-Maises, der sich nur von hinten im Fernsehen darstellen wollte, hat zugegeben, dass das Problem überhaupt nicht besteht.

Und ich komme noch einmal auf meinen Grundgedanken ordentliche bäuerliche Produktion zurück – dass wir natürlich eine Zunahme von Schädlingen in den Beständen haben, hängt damit zusammen, wie die Fruchtfolge gestaltet ist und wenn ich die Selbstverträglichkeit des Maises so ausnutze, dass ich Jahr um Jahr Mais anbaue, dann schaukelt sich so etwas hoch. Ich denke, eine ganze Reihe von Problemen bekommt man auch mit einer ordentlichen Bewirtschaftung aus der Welt. Ich habe auf dem nächsten Bild einmal zusammengestellt, welche Probleme wir z.Zt. sehen. Das unterteilt sich in wirtschaftliche, rechtliche und vor allem in ethisch-moralische. Als erstes zu den wirtschaftlichen Problemen. Ich sehe die große Gefahr darin, dass wir über diesen Einstieg, der jetzt über den Mais kommt, und die nächsten Jahre sich dann über Weizen und Winterraps erweitern wird, eine Zerstörung unserer gewachsenen Absatzstrukturen hinnehmen könnten. Und zwar sind wir gerade hier in dieser Region, insbesondere in der norddeutschen Tiefebene, in einem Gebiet das durch klimatische und Bodenverhältnisse geradezu prädestiniert ist, insbesondere Qualitätsweizen zu produzieren, den Sie so schnell auf der Welt nicht wieder kaufen

können. Wenn wir da jetzt leichtfertig Risiken zulassen, dann werden wir mit Sicherheit feststellen, dass die Infrastrukturen sich verschieben und die Absatzmärkte aufgegeben werden. Wir haben mit allen Landhändlern aus Sachsen-Anhalt Gespräche geführt, die alle sagten, dass man die Finger davon lassen sollte und man will nicht den tadellosen Ruf aufs Spiel setzen.

Zweiter Schwerpunkt zu den wirtschaftlichen Problemen: Wir werden, wie das jetzt Gang und gäbe ist in der Welt, zu verzeichnen haben, dass wir von einigen wenigen Industriekonzernen das genveränderte Saatgut und die Pflanzenschutzmittel erhalten. Das braucht eigentlich wenig Phantasie, was passiert, wenn das eine flächendeckende Freisetzung geworden ist und das Jahr um Jahr. Wie lange werden dann die Absatzmärkte noch in den selben Händen sein? Wir müssen in unserer bäuerlichen Handlungsfreiheit ernste Einschränkungen befürchten. Als letztes, was die wirtschaftlichen Probleme angeht, unsere Recherchen haben ergeben, dass in den Ländern, wo lange schon genveränderte Organismen freigesetzt und angebaut werden, keine dauerhaften Ertragssteigerungen und Kosteneinsparungen gegeben hat und dass auch der Hinweis auf die Einsparung von Pflanzenschutzmitteln letztendlich bei einer tiefgründigen und mehrjährigen Untersuchung nicht haltbar war.

Zu den rechtlichen Problemen haben wir als erstes die Beweislast. So wie das jetzt aufgebaut ist, liegt die Beweislast nach wie vor bei den Gentechnik nichtanbauenden Betrieben. Das ist für uns ein unhaltbarer Zustand, da wir ohnehin im Landwirtschaftsrecht ein eigentümliches Verfahren haben, weil wie Bauern schon in Sachen Pflanzenschutzmittelgesetz, in Sachen Düngemittelverordnung die Beweislastumkehr haben, d.h. uns muss nicht bewiesen werden, dass wir eine frevelhafte Tat begangen haben, sondern wir müssen beweisen, dass wir keine frevelhafte Tat begangen haben.

Der nächste Schwerpunkt, der uns völlig unbefriedigt gelöst erscheint, ist die gesamte Frage der Haftung. Ebenso was die gesamte Problematik der Werthaltigkeit des Eigentums und des Bodens angeht.

Zu den ethisch-moralischen Problemen, die wir sehen. Nach Recherchen, die u.a. durch das ZDF veröffentlicht wurden und durchaus vertrauenserweckende Analysen dokumentieren, dass also z.Zt. 70 % der Bevölkerung den Einsatz und die Abnahme von gentechnisch veränderten Organismen ablehnen. Für mich persönlich und andere natürlich auch, sind aus dem Schöpfungsgedanken heraus diese Probleme mit dem GVO-Anbau abzulehnen. Wir befürchten ebenfalls die Änderung der Agrarstruktur von bäuerlicher Landwirtschaft zu agrarindustrieller Landwirtschaft. Man muss sich das nur in den Ländern wie Argentinien anzuschauen, wie das dort aussieht. Wenn da jetzt die Bremse getreten wird, hat das auch seine Ursachen. Und als Letztes die negativen Einflüsse auf Fauna und Flora durch das verstärkte Auftreten von Resistenzen und Auskreuzungen. Ich habe Ihnen hier einmal die Zahlen zusammengestellt für die wichtigsten Kulturen, um auch deutlich zu machen, wo ich die Initiative sehe, weshalb wir uns so intensiv mit diesem Thema befassen müssen. Wenn Sie sich die Zahlen anschauen und wissen, wie viel ein großes Schiff laden kann, dann wissen Sie, wir brauchen insgesamt ganze vier Schiffe um Deutschland mit Importsaatgut zu versorgen. Und hier sehe ich ein riesengroßes Problem, gerade für unsere mittelständi-

sche Saatzucht, dass auf Dauer hin, wenn wir eben diese riesengroßen Freisetzen flächendeckend haben, ein ernstes Problem für unsere mittelständischen Betriebe entsteht. Ich glaube nicht, dass das Saatgut dann noch hier produziert wird, sondern dass das dann aus anderen Staaten kommt, als eben hier aus Deutschland.

Zu dem nächsten Schwerpunkt in diesem Zusammenhang, was uns Bauern besonders bei dem Einsatz bedrückt, ist die Frage der Möglichkeiten des Nachbaus. Sie wissen, dass wir etwa 60 % unseres Getreides oder unseres Saatgutes nachbauen und etwa 40 % Wechsel durch zertifiziertes Saatgut machen. Das wird z.Zt. ein wenig eingeschränkt durch den Anbau von Hybriden aber sicherlich noch nicht in relevanten Größenordnungen. Aber wenn wir uns in ein paar Jahren anschauen, was wir für eine flächendeckende Konterminierung mit genveränderten Organismen haben, dann wird natürlich ein zusätzlicher finanzieller Druck in die Betriebe kommen, weil die Nachbaumöglichkeiten überhaupt nicht mehr gegeben sind. Das geht nicht.

Ich darf Ihnen an einem Beispiel erläutern, wo die rechtliche Problematik liegt und wo andere Gesetze aus Deutschland eine Freisetzung eigentlich schon jetzt gar nicht mehr ermöglichen. Wir haben hier einmal dargelegt, die Grenze zwischen zwei Getreideschlägen – einmal mit genveränderten Saatgut und einmal mit nicht genveränderten Saatgut - . Von wissenschaftlicher Seite ist uns dargestellt worden, dass der Eintrag von genveränderten Organismen kontinuierlich abnimmt, bis er dann am Ende eines Schlages nicht mehr da ist. Meine Damen und Herren, das geht an der Sache vorbei. Das geht deshalb an der Sache vorbei, weil es in Deutschland ein Verschneidungsverbot gibt. Sie dürfen nämlich überhaupt nicht verpilztes Getreide mit nichtverpilztem Getreide mischen und das dann verkaufen. Das Selbe gilt für gentechnisch veränderte Organismen auch. Es ist also ganz klar, Sie müssten an dem anschließenden Schlag solange mähen und wegschneiden, bis Sie bei Null sind.

Als letzter Punkt die Flächenverteilung und die Eigentümerrolle. In Sachsen-Anhalt gibt es viele kleine Flurstücke. Hier ist es so, dass die Kirchen 60.000 ha, die Landgesellschaft 50.000 ha und Privateigentum 927.000 ha und die BVVG 132.000 ha bewirtschaftet. Die effizient bewirtschafteten Schläge kommen nur auf der Basis des freiwilligen Pflugtausches zusammen, d.h. die Bewirtschafter tauschen untereinander Eigentums- und Pachtflächen aus. Wenn jemand auf solchen Flächen genveränderte Organismen anbaut, kommt es bedingt durch den garantierten Eintrag von Saatgut auf dem betreffenden Feld zu massiven Einschränkungen der Tauschmöglichkeit im Pflugtauschverfahren, was definitiv einer erheblichen Wertminderung entspricht. Dazu verstärkt sich die gesamte Problematik intensiv im Rahmen von Flurneuerungsverfahren.

Die Kirchen haben für ihre landwirtschaftlichen Flächen diesbezüglich eine eindeutige Aussage getroffen und ich habe mich in einem offenen Brief an die Bischöfe der Landeskirchen Ostdeutschland für dieses Bekenntnis gedankt und gebeten in den zuständigen Gremien der evangelischen Kirchen zu prüfen, in

wie weit Pächter nicht eine Erklärung abgeben müssen, grundsätzlich auf den Anbau von genveränderten Organismen zu verzichten.

Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt hat uns mitgeteilt, dass sie grundsätzlich nichts gegen den Anbau genveränderter Organismen hat, aber natürlich von jeder Schadenersatzhaftung und Wertminderung freigestellt wird. Von der BVVG steht die endgültige Antwort noch aus. Aber allein dadurch, dass die Kirchen den Anbau konsequent ablehnen, würde eine flächendeckende Freisetzung von GVO-Organismen in Ostdeutschland nur um den Preis der Zerstückelung effektiver leistungsfähiger Flächen möglich sein. Danke.

Die Vorsitzende: Ich muss natürlich auf die Zeit achten – so interessant und wichtig die Ausführungen sind. Herr Dr. Born vom Deutschen Bauernverband, wenn Sie gleich anschließen!

Dr. Helmut Born, Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, bei der Neuordnung des Gentechnikrechts ist die Sicherung der Koexistenz von Landwirten und Landwirten mit Einsatz von GVO jetzt das zentrale Anliegen des Deutschen Bauernverbandes.

Nachdem auf europäischer Ebene die Zulassung und Freisetzung - auch die Kennzeichnung – nicht aber der Anbau von GVO-Pflanzen abschließend geregelt wurden, haben wir wieder einmal den Eindruck, „den Letzten beißen die Hunde“.

Bei diesem nun wirklich emotionsgeladenen Thema wurden Grundsatzentscheidungen zum Anbau und zur Verwendung von GVO auf europäischer Ebene gefällt und nun lädt man die konfliktbeladenen Detailfragen zur Regelung des Anbaus kurzerhand bei uns Bauern ab. Herr Klamroth hat ja auf die Erschwernisse dabei hingewiesen.

Wir meinen es aber mit der Koexistenzfrage wirklich ernst. Wir meinen, es muss wirklich auch über dieses Gesetz versucht werden, in Deutschland demjenigen der auf den Einsatz von GVO-Pflanzen verzichten möchte, dazu einen gangbaren Weg, eine dauerhafte Perspektive zu zeigen und demjenigen, der auch aus guten Gründen sich die Option für den GVO-Anbau offen halten möchten, auch dafür eine Chance zu bieten. Letztlich obliegt es dann, wenn die Koexistenzfrage wirklich gelöst ist, der Entscheidung der Verbraucher und der Landwirte, ob die Grüne Gentechnik im Anbau Akzeptanz findet oder nicht.

Nur so einfach und rational, wie ich das hier gesagt habe, geht das in Deutschland offenbar nicht, sonst wären wir mit der Umsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie schon ein gutes Stück weiter.

Wegen der je nach Pflanzenart und Sorte, aber auch den regionalen Anbaubedingungen, unterschiedlichen Auskreuzungs-, Durchwuchs- und Vermischungsproblemen gilt es für die Koexistenz drei Kernfragen zu lösen:

Da ist einmal die Frage der guten fachlichen Praxis und wie die im Gesetz bzw. in der Verordnung geregelt wird. Zweitens: Wie wird die Information zwischen den Landwirten hinsichtlich des Anbaus und auch des Nichtanbaus auf einem Schlag sichergestellt – Stichwort Anbauregister. Und Drittens: Wie gehen wir mit eventuell auftretenden Schäden durch unerwünschte GVO-Einträge um? – Und da sind wir bei der Haftung.

Zu diesen drei Themen will ich kurz etwas sagen. Das Schwierige für Sie als Gesetzgeber wie für uns als Landwirte ist nun, dass die Beantwortung dieser Fragen ohne größere Praxiserfahrungen hier in Deutschland in der Koexistenz beider Anbauformen durch das novellierte Gentechnikgesetz und die folgende Verordnung erfolgen soll.

Man hätte mit Sicherheit viel Brisanz aus der bisherigen Diskussion nehmen können, wenn man frühzeitig unsere Forderung nach einem kontrollierten, transparenten und wissenschaftlich begleiteten Erprobungsanbau von zugelassenen GVO-Pflanzen aufgegriffen hätte.

Auch den viel gelasseneren Umgang mit einem Anbauregister hätten alle Beteiligten probeweise üben können – immer vorausgesetzt natürlich, dass man einen derartigen Anbau in Koexistenz überhaupt zulassen will.

Das BMVEL bzw. das Bundessortenamt hat auch in diesem Jahr wieder den versuchsweisen Anbau von Bt-Mais im Sortenzulassungsverfahren zugelassen, dabei aber nicht die Chance ergriffen, in der Zusammenarbeit mit der BBA, dem Bundesamt für Naturschutz und den Bundesländern Erfahrungswerte zu sammeln. So bleibt jetzt nur eine Novelle des Gesetzes unter strikten Vorsorgegesichtspunkten aber auch der Möglichkeit einer späteren Weiterentwicklung oder auch des Abbruchs, das ist ja hier auch angesprochen worden, nach erst allmählich zu erwartenden sorten- und kulturspezifischen Erkenntnissen. Diese wird es wohl nur geben, wenn die verschuldensabhängige gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung aus dem Gesetz heraus bleibt. Mit einer verschuldensunabhängigen Haftung auch bei Einhaltung der vom Gesetzgeber vorzugebenden Vorsorgepflichten, verstärkt durch die gesamtschuldnerische Komponente, wären die Risiken für GVO-anbauende Landwirte nicht mehr kalkulierbar und nach gegenwärtigem Stand auch nicht versicherbar. Dann müssten wir jedem Landwirt generell von jeglichem GVO-Anbau abraten und die Koexistenzfrage hätte sich damit von allein erledigt. Die Alternative besteht in einer klassischen verschuldensabhängigen Haftungsregelung ergänzt um eine Fondslösung.

Für uns heißt das: Der GVO anbauende Landwirt muss für Schäden Dritter haften, die er durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die gute fachliche Praxis beim GVO-Einsatz verursacht hat.

Kommt es aber trotz Einhaltung der vom Gesetzgeber unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten guten fachlichen Praxis zu Schäden in Nachbarbetrieben, müssen diese durch einen Haftungsfonds ausgeglichen werden.

Die unmittelbar wirtschaftlichen interessierten Kreise, vor allem auch die Pflanzenzüchter, müssen diesen Fonds speisen und damit betroffenen Landwirten einen unkomplizierten Zugang zu einer Entschädigung ermöglichen.

Wir bleiben dabei, gerade der Staat steht in der Pflicht, einem solchen Fonds eine gesetzliche und damit belastbare Grundlage zu schaffen, weil er selbst mit der amtlichen Zulassung von GVO-Pflanzen Verantwortung für die konflikträchtige Situation der Landwirtschaft trägt. Ob er dazu selbst Mittel einfließen lässt, ist eher eine zweitrangige Frage. Dass dieser Vorschlag kein unrealistischer Lösungsansatz ist, zeigt das mittlerweile in Kraft getretene Gentechnikgesetz in Dänemark und die in gleiche Richtung gehende parlamentarische Diskussion in den Niederlanden und Großbritannien.

Auch in Deutschland kann man in anderen Politikfeldern auf einen solchen Weg verweisen (siehe den Altlastenfonds in Baden-Württemberg oder den Klärschlammfonds auf Bundesebene).

Abschließend möchte ich nachhaltig dafür plädieren, den Gesetzentwurf nicht in einen zustimmungspflichtigen und einen allein durch den Bund zu beschließenden Teil aufzusplitten.

Faktisch würde das erneut darauf hinauslaufen, dass Bund und Länder in einer so entscheidenden Frage der Koexistenz die ganz praktischen Fragen auf die lange Bank schieben und das können wir in einem offenen Binnenmarkt in Deutschland den Bauern nicht zumuten. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Born. Ich darf jetzt Herrn Minister Rehberger bitten.

Minister Dr. Horst Rehberger, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt:

Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich verweise auf die umfangreichen Antworten, die schriftlich vorliegen und fasse das wie folgt zusammen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts, wie es jetzt auf dem Tisch liegt ist aus Sicht der Landesregierung der Versuch, die Gentechnik im Bereich der Grünen Biotechnologie weitestgehend zu blockieren. Auch die Verwendung von Begriffen, wie Verunreinigung, Kontermination u a. in den Fragestellungen der Regierungsfractionen und einiger Sachverständiger sprechen eine unmissverständliche Sprache. In entscheidenden Punkten geht der Gesetzentwurf deutlich über das EU-Recht hinaus. Das ist eine Kernfrage mit der sich der Bundestag auch auseinandersetzen werden muss. Das gilt

zuerst einmal für das Haftungsrecht. Eine solche Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, wird natürlich nicht von der EU gefordert, sondern ist ein deutsches Spezifikum, wobei eben vom Deutschen Bauernverband zurecht darauf hingewiesen worden ist, dass man bei dem was man hier im Entwurf vorsieht, auch über all das hinwegsetzt, was im deutschen Zivilrecht bisher üblich ist. Hier wird eine Haftung ohne dass die Ursächlichkeit desjenigen der in Anspruch genommen wird, nachgewiesen wird, begründet und insofern ist das natürlich eine abenteuerliche Sache aus Sicht der Landesregierung von Sachsen-Anhalt und nur wenn man eine solche Haftung in dieser Form begründet, was sicher nicht sinnvoll ist, muss man dann wieder einen Ausgleichfonds schaffen, möglicherweise auch aus Bundesmitteln. Aber letztendlich ist, nach meiner Überzeugung jedenfalls, ein solcher Weg ein nicht sinnvoller. Im Übrigen verstößt die Regelung aus unserer Sicht auch gegen Artikel 3 des GG, weil sie lediglich GVO-Produkte hier erfasst, während z. B. ein Öko-Bauer seinerseits bestimmte Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schädlinge einsetzt, die er für ökologisch unbedenklich hält, nicht für entsprechende Auswirkungen auf Nachbarfeldern in Anspruch genommen wird.

Die Berücksichtigung ethischer Werte, so wie das im § 1 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, geht weit über das hinaus, was man in einem Gesetz in dieser Form regeln könnte oder sollte. Es ist ein ungewöhnlich dehnbare unbestimmter Rechtsbegriff, der Schutz der ökologisch sensiblen Gebiete, was immer das im Einzelnen sein man, setzt sich noch über das hinweg, was generell für GVO zulässig sein soll. Das Standortregister zielt darauf ab, auch die Bauern eher davon abzuschrecken, GVO einzusetzen. Also kurz und gut, die Gesamtregelung dient eigentlich dazu, GVO in Deutschland nicht zuzulassen. Nach meiner Überzeugung verstößt die Weltanschauung, die hinter diesen Regelungen steht, gegen elementare Erkenntnisse unserer Wissenschaft. Man negiert den evolutionären Prozess, der auf dieser Welt seit Anfang an geherrscht hat. Es gibt ja noch eine Nobelpreisträgerin aus Deutschland, Frau Nüsslein-Vollhart, die das Werden des Lebens in seiner eindrucksvollen Weise geschildert hat und darauf hinweist, dass mehr als 99 % aller je existierenden Arten bei Pflanzen und Tieren ausgestorben sind. Nicht weil am Anfang alles da gewesen wäre und dann wären fast alle ausgestorben, sondern weil es eben ein evolutionärer Prozess ist und wer hier jetzt versucht, gewissermaßen eine Käseglocke über das bestehende genetische Programm im Bereich der Landwirtschaft zu stülpen, der wird nach unserer Überzeugung keinen vernünftigen Weg gehen. Im Übrigen – der Ackerbau hat ja die entscheidende Voraussetzung dafür gebracht, dass wir in der Welt inzwischen eine sehr hohe Bevölkerungsdichte haben, das kann man beklagen oder nicht – es ist jedenfalls so. Der massive Einfluss der Menschen auf die Pflanzenentwicklung war es, der dazu geführt hat, dass wesentlich mehr Menschen auf der Erde leben können, als das vor einigen 10.000 Jahren der Fall war.

Was das Verbraucherverhalten anbetrifft, ist es in der Tat so, dass aufgrund der Debatten, die geführt werden, hier sehr große Zurückhaltung bei vielen feststellbar ist. Aber es gibt genauso auch Umfragen, die deutlich machen, dass die Menschen in diesem Lande überhaupt die Dinge etwas praktischer sehen, als es dem einen oder anderen gefällt. Im Übrigen ist es so, dass in unserer Nahrungskette ja längst

gentechnisch veränderte Organismen eine Rolle spielen, denn tierische Produkte der deutschen Landwirtschaft sind im wesentlichen durch Sojaschrot mit ermöglicht und Sojaschrot ist bekanntlich gentechnisch verändert. D.h. obwohl Milch- und Fleischprodukte in großer Zahl heute letztlich auf einer gentechnisch veränderten Entwicklung beruhen, ist mir nicht bekannt, dass Verbraucher jetzt beim Einkauf von Milch- und Fleischprodukten ihre Bedenken hätten.

Schließlich noch zum Erprobungsanbau für den Bt-Mais in Sachsen-Anhalt. Eines bedauert die Landesregierung von Sachsen-Anhalt außerordentlich, dass in diesem Lande – in der Bundesrepublik Deutschland – es nicht möglich ist, dass Landwirte sich öffentlich zu dem was sie rechtmäßigerweise tun bekennen, ohne dass sie das Risiko laufen müssten, dass das was sie tun, gewaltsam zerstört wird und dass sie einem massiven Psychoterror unterworfen würden. Wir können Beispiele nennen aus Sachsen-Anhalt, sowohl für den Psychoterror – wie die Feldzerstörung – für unsere Gesellschaft ist es leider kein gutes Bild.

Der Erprobungsanbau, der ja mit einer zugelassenen Maissorte erfolgt, soll die Koexistenz unterschiedlicher Anbauformen belegen und Probleme, die damit verbunden sein könnten, deutlich machen. Und insofern ist es besonders unverständlich, dass man die dreißig landwirtschaftlichen Betriebe, bzw. die in sieben Bundesländern erfolgenden Erprobungsbaumaßnahmen versucht dadurch auch zu verunsichern, dass ja schon Zerstörungen angekündigt werden, für den Fall dass die Standorte bekannt werden sollten. Eine bedauerliche Situation in Deutschland, an der wir aber im Moment wenig ändern können.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Minister. Ich darf jetzt Herrn Herrlinger von der KWS SAAT AG bitten.

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Statement – siehe Anlage 1

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Herrlinger. Das Wort hat jetzt der Geschäftsführer der Metanomics GmbH, Herr Dr. Krotzky.

Dr. Krotzky, Geschäftsführer Metanomics GmbH: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Voranschicken möchte ich, dass ich hier für die Deutsche Industrievereinigung für Biotechnologie spreche, und natürlich auch für mein Unternehmen, dass ein Mitglied dieses Verbandes ist und ich spreche natürlich auch in meinem Namen.

Angesichts der politischen Agenda für diese Woche müssen wir uns fragen, welche Bedeutung die heutige Anhörung, 2 Tage vor der abschließenden Beratung des Gesetzes im Ausschuss, und 4 Tage vor 2. und 3. Lesung im Bundestag für den politischen Meinungsbildungsprozess haben wird. Die Chance, dass die Ergebnisse der heutigen Anhörung noch in das Gesetz einfließen können erscheint, ehrlich gesagt, sehr fraglich.

Die Vorsitzende: Entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Nehmen Sie mir das nicht übel, selbstverständlich können Sie vieles vermuten, aber die Tatsache, dass Sie auf allen Seiten hier Abgeordnete des Bundestages sitzen sehen, sollte Sie eigentlich daran erinnern, dass wir nicht da sind, um nicht zuzuhören. Sie können sicher sein, wir hören zu.

Dr. Krotzky, Geschäftsführer Metanomics GmbH: In der Hoffnung, dass ich genau das von Ihnen höre, möchte ich Ihnen die Position der Industrie kurz zusammenfassend vortragen:

Wir begrüßen die Bereitschaft der Bundesregierung, für die Forschung und Anwendung der Gentechnik, auch der grünen Gentechnik, auch zukünftig den nötigen Rechtsrahmen zu geben. Dieses Ziel der Bundesregierung, wenn es denn tatsächlich besteht, wird durch vorliegenden Gesetzesentwurf kontakariert. Der Regierungsentwurf geht in entscheidenden Punkten und ohne Not weit über die Vorgaben der EU hinaus. Sollte der Regierungsentwurf in der vorliegenden Form Gesetz werden, hätten wir in Deutschland Bedingungen geschaffen, die eine praktische Anwendung der Biotechnologie massiv behindern, und den Gentechnik Anbau in der Landwirtschaft sogar verhindern würden. Mit weitreichenden Folgen auch für den Innovationsstandort Deutschland.

Lassen Sie mich kurz noch sagen, dass die Bundesregierung selber zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Grüne Gentechnik nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und ihrer Bewertung sicher ist – für Mensch, Tier und Umwelt. 15 Jahre weltweiter praktischer Erfahrung aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf einer kumulierten Fläche von über 300 Millionen Hektar. Das entspricht etwa der Fläche der EU und etwa 20 % der weltweiten Anbaufläche. Die begleitende Sicherheitsforschung und die Zusammenfassung und Überprüfung unabhängiger Organisationen zeigen das gleiche: Gentechnisch veränderte Pflanzen und ihre Produkte sind mindestens genauso sicher wie konventionell gezüchtete. Daher sind die vorgeschlagenen Regelungen im vorliegenden Gesetzesentwurf, die einseitig zu Lasten der gentechnischen Anbaus von Pflanzen gehen sachlich nicht nachvollziehbar, ordnungspolitisch unnötig und gehen weit über den Rahmen der EU-Vorlage hinaus. Diese Regelungen bedürfen daher der dringenden Nachbesserung!

Lassen Sie mich einige wesentliche unserer Kritikpunkte kurz erläutern:

Es dürfen keine zusätzlichen, unnötigen, und einseitigen Haftungsverpflichtungen für Landwirte die Gentechnik nutzen, und die die Technologie eindeutig diskriminieren, eingeführt werden. Der Landwirt hält sich an die Regeln der guten fachlichen Praxis und muss trotzdem haften. Kombinieren wir das dann noch mit der verschuldensunabhängigen „Gruppenhaftung“, dann hat der Landwirt praktisch nur noch die Option des kompletten Ausstiegs aus der Anwendung der Gentechnik, weil er sich davor schützen muss, für angebliche Schäden haftbar gemacht zu werden, die andere verursacht haben.

Wir benötigen die klare Definition, dass Auskreuzungen aus Freisetzungsversuchen kein Inverkehrbringen ist. Die unklare Definition des Inverkehrbringens in der Gesetzesvorlage wird nach dem vorliegenden Entwurf zwangsläufig Freisetzungsversuche behindern oder verhindern – oben drauf kommen noch die verschärften Haftungsregelungen..

Das Standortregister darf nur im Rahmen des den Anbau begleitenden Monitorings verwendet werden . Detaillierte Veröffentlichungen des GV-anbauenden Landwirtes und des Feldes verletzen nicht nur den Schutz von Persönlichkeitsrechten und von Know-how, sondern führen zu kriminellen Feldzerstörungen mit z.T. massiven wirtschaftlichen Folgen, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben. Stellungnahmen der Bundesregierung gegen solche Zerstörungen als „Vertrauenbildende Maßnahmen“ haben wir - leider vergeblich - erhofft.

Keine unnötigen, einseitigen und zusätzlichen Regelungen zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete. Die Gesetzes-Änderung hätte einseitige, negative Auswirkungen auf die GV-Landwirtschaft, da ein erheblicher Teil der betroffenen Gebiete landwirtschaftlich genutzt wird. Wohin fliegen denn eigentlich die Pollen von konventionellen und ökologischen Feldern? Wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz noch eine Bedeutung hat, dann müsste für alle Produktionsrichtungen diese Regelung gleichermaßen gelten – egal, ob gentechnisch verändert, konventionell oder ökologisch (auch hier handelt es sich um gezüchtete Sorten).

Wir als Industrie wollen die faire Koexistenz aller Anbauformen nebeneinander, auf der Basis wissenschaftlicher Bewertung und nachvollziehbarer Standards.

Wir müssen die Wahlfreiheit für die Konsumenten und die Wahlfreiheit der Landwirte sicherstellen. Die EU hat den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Koexistenz an die Hand gegeben. Wir sollten diese Vorgaben der Kommission nutzen. Zusätzliche gesetzliche Regelungen behindern unnötig die Praxis und ihre Weiterentwicklung.

Deutschland braucht verlässliche, praktikable und innovationsfördernde gesetzliche Rahmenbedingungen für die Forschung und Anwendung der Biotechnologie und grünen Gentechnik. Die Gesetzesvorlage führt dagegen zur wirtschaftlichen Benachteiligung und bedroht die Existenz der deutschen Landwirtschaft und Forschung im internationalen und europäischen Wettbewerb.

Wir dürfen die Chancen der Grünen Biotechnologie nicht aus dem gleichen Geist vertun, der bereits vor mehr als 10 Jahren der Roten Biotechnologie in Deutschland einen dramatischen, und bis heute nicht ausgeglichenen Wettbewerbsnachteil bescherte.

Noch hat „Biotech made in Germany“ eine große Chance – wir sollten sie mit diesem Gesetz nicht vertun. Danke.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Herr Dr. Krotzky. Ich darf jetzt von den Herren Wissenschaftlern zunächst Herrn Prof. Jung aufrufen.

Prof. Dr. Jung, Christian-Albrecht-Universität, Kiel:

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich darf mich dafür bedanken, dass hier auch Vertretern der wissenschaftlichen Basis, und als solchen möchte ich mich bezeichnen, Gelegenheit gegeben wird, hier ihre Meinung kund zu tun. Erlauben Sie mir, dass ich zunächst ein paar grundlegende Worte über Pflanzenzüchtung sage.

Die Pflanzenzüchtung ist die Voraussetzung für jede Art von Pflanzenproduktion. Die Ziele sind u.a. die Steigerung des Ertragspotentials und die Verbesserung von Resistenz und Qualität. Dabei wurden im Verlaufe der Menschheitsgeschichte extreme genetische Veränderungen auf dem Weg von der Wild- zur Nutzpflanze vorgenommen und Artgrenzen zur Schaffung neuer Variabilität überwunden, ja sogar neue Arten, die in der Natur überhaupt nicht vorkommen, wurden geschaffen. Das alles hatte mit Gentechnik nichts zu tun. Das wird auf Millionen ha weltweit angebaut.

Neben der Art- und Gattungskreuzung werden seit ca. 25 Jahren auch Methoden der Biotechnologie in der Pflanzenzüchtung eingesetzt. Sie dienen dazu, die genetische Variabilität zu erhöhen und das Auffinden erwünschter Genotypen zu erleichtern. Die Züchtung einer Sorte ist nämlich ein langwieriger Prozess und kann bis zu 15 Jahre dauern. Seit Anfang der 90iger Jahre werden auch gentechnische Methoden in der Pflanzenzüchtung eingesetzt. Neben der Nutzung molekularer Marker, die in der öffentlichen Diskussion überhaupt nicht beachtet wird, werden Nutzpflanzen mit Hilfe gentechnischer Verfahren gezielt genetisch verändert. Diese Möglichkeit, Pflanzen mit zum Teil völlig neuartigen Eigenschaften zu erzeugen, wird heute weltweit angewendet. Die Forschung an derartigen Pflanzen im Freiland und die Entwicklung von Sorten auf der Basis gentechnisch veränderter Pflanzen würde durch das geplante Gesetz praktisch zum Erliegen kommen.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Lande sehen mit große Sorge, dass ihre Stimme kaum noch Gehör findet und die Balance zwischen Wissenschaft auf der einen und Interessenverbänden auf der anderen Seite zugunsten letzterer verschoben wird. Die großen Forschungsorganisationen geben seit Jahren Stellungnahmen ab, die eine verantwortungsvolle Nutzung der Gentechnik empfehlen, unter Berücksichtigung von denkbaren Risiken und unter Berücksichtigung von Vorbehalten und Ängsten gegen die Gentechnik. Ich verweise hier auf eine Stellungnahme in der es um Stellenwerte zu Einträgen von gentechnisch veränderten Pflanzen geht, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft vor einiger Zeit herausgegeben hat und die all dies beschreibt über das wir auch sprechen – die Probleme der Schwellen-

werte und die Probleme der Koexistenz und die klar festhält, dass es keine wissenschaftliche Grundlage gibt für derartige Schwellenwerte.

Man muss jedoch Zweifel haben, ob diese von den politisch Verantwortlichen zur Kenntnis genommen werden. Dementsprechend mangelt es dem vorliegenden Gesetzentwurf an Ausgewogenheit. Er übernimmt wesentliche Positionen der Gegner, deren Strategie voll auf ein Verbot dieser Technologie abzielt. Diese geben auf der einen Seite den Anschein, die unterschiedlichen Meinungen zu gleichen Teilen zu mischen und in Gesetzesform zu gießen, die dann alle Interessen berücksichtigen soll. Auf der anderen Seite machen einige Politikerinnen und Politiker keinen Hehl aus ihrer totalen Ablehnung und fordern öffentlich und unverblümt ein Verbot der grünen Gentechnik. Dementsprechend mangelt es dem vorliegenden Gesetzentwurf an Ausgewogenheit. Er übernimmt wesentliche Positionen der Gegner, deren Strategie voll auf ein Verbot dieser Technologie abzielt.

Mehrere Regelungen des Gesetzentwurfs sind unverhältnismäßig und entbehren einer wissenschaftlichen Begründung. Es ist völlig unangemessen, alle gentechnisch veränderten Pflanzen (GvP) über einen Kamm zu scheren. In der Wissenschaftsgemeinde besteht Übereinstimmung darüber, dass GVO immer einer Fall-zu-Fall Bewertung unterzogen werden sollten. Eine pauschale Einstufung derartiger Pflanzen als „risikoreich“ ist nicht begründet. Viele GvP dienen den gleichen Zielen wie herkömmlich gezüchtete Pflanzen oder besitzen gar gleiche Eigenschaften, aber mit anderer Ausprägung. Aus Sicht der Wissenschaft bedürfen folgende Punkte dringend einer Korrektur:

Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum die Zusammensetzung der ZKBS geändert werden muss. Diese Kommission hat über die Jahre hervorragende Arbeit geleistet. In keinem Fall ist es im Rahmen eines von ihr genehmigten Freisetzungsversuches zu Schädigungen der in §1 genannten Rechtsgüter gekommen. Der nun geplante Freisetzungsausschuss soll im Gegensatz zu früher aus Mitgliedern bestehen, die über keinerlei praktische Kenntnisse im Umgang mit gentechnischen Verfahren besitzen müssen. Dadurch wird willkürlichen Entscheidungen ohne Berücksichtigung wissenschaftlicher Fakten und unter dem Einfluss von Verbandsinteressen Tür und Tor geöffnet.

Für die Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz fehlt eine sachliche Begründung. Es liegt bereits exzellente Fachkompetenz im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und in der BBA vor.

Einträge von GVO aus Freisetzungsversuchen in Nachbarfelder müssen, sofern sie unvermeidbar sind, wie bisher toleriert werden. Es ist völlig unakzeptabel, dass ein Polleneintrag in ein Nachbarfeld unabsehbare Haftungskonsequenzen nach sich zieht. Dies würde sich aber aus der geplanten Regelung ergeben, da es sich um nicht-zugelassene Transformationsereignisse handelt.

Es ist geradezu grotesk, dass für Einträge von GVO, die in anderen Ländern wie beispielsweise den USA oder Kanada zugelassenen sind und dort großflächig (auf Millionen ha) angebaut werden, hier eine Nulltoleranz gelten soll. Hier muss eine Klarstellung erfolgen.

Die Restriktionen für die Nutzung zugelassener und zuvor als sicher bewerteter GVO ist völlig unangemessen und widerspricht meines Erachtens nach dem Geist der EU Richtlinie.

Bei der Diskussion über die geplanten Gesetzesänderungen darf nicht vergessen werden, dass GvP in den letzten 8 Jahren weltweit auf über 300 Mio. ha angebaut worden sind, ohne dass es zu „Unfällen“ oder Schäden gekommen wäre. Das entspricht dem 25fachen der ackerbaulichen Nutzfläche Deutschlands. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist für ein Land, das auf technische Innovationen dringend angewiesen ist, unakzeptabel. Er würde den Ausstieg aus einer der vielversprechendsten Technologien bedeuten:

Langwierige Antragsverfahren sind absehbar, die den Rahmen eines üblichen Forschungsprojektes mit einer angemessenen Vorlaufphase sprengen. Die wissenschaftliche Forschung an GVO kommt zum Erliegen. Davon betroffen ist auch die Grundlagenforschung und die Begleitforschung.

Es wird keine Entwicklung von GVO-Sorten geben und langfristig keine Nutzung von GVO in der Landwirtschaft.

Daraus folgt ein Verzicht auf technischen Fortschritt, auf den unsere Landwirtschaft im globalen Wettbewerb dringend angewiesen wäre. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr, Herr Prof. Jung. Herr Prof. Ott bitte.

Prof. Ott, Universität Greifswald: Frau Vorsitzende, vielen Dank, hier sprechen zu dürfen. Ich muss eins vorausschicken. Ich spreche jetzt hier aus der Rolle eines nominierten Sachverständigen und nicht als Mitglied des SRU. Die Position, die ich Ihnen vorstellen werde, entspricht in Ihren Grundzügen allerdings der Position, die der SRU im Umweltgutachten 2004 und in einer Stellungnahme zur Gentechnik entwickelt hat. Für das was ich sage, bin ich natürlich allein verantwortlich.

Wir wissen um den besonderen Schwierigkeitsgrad der Regulierung angesichts tiefgreifender und unausgeräumter Dissense. Das Prinzip der Koexistenz lässt sich ja so verstehen, dass man sagt, wir müssen regulieren, ohne dass wir uns vielleicht in den Grundlagenfragen einig sind, ist es wirklich eine Zukunftstechnologie, gibt es wirklich ethische Aspekte und all diese Dinge, die der Herr Minister auch gerade angeführt hat. Der Versuch, z.B. aus der natürlichen Evolution normative Schlussfolgerungen zu ziehen, also eine hochweltanschaulich infiltrierte Debatte um das Prinzip der Koexistenz ist natürlich der Versuch, zu regulieren unter Ausklammerung derartiger Dissense. Vom Prinzip hält jeder das Prinzip der Koexistenz für richtig. Niemand hat sich dagegen ausgesprochen, aber dieses Prinzip ist interpretationsbedürftig. Das hat man gesehen. Man sagt, wir wollen es aber ernstnehmen. Was heißt das? Wir wollen wirkliche Ko-

existenz. Was heißt das genau? Und was ich jetzt hier tun möchte, ich möchte vier oder fünf Grundsätze zur Interpretation des Begriffs der Koexistenz zur Diskussion stellen.

Der erste Grundsatz lautet wie folgt: Die Grüne Gentechnik sollte eine faire Chance erhalten, ihre dauerhafte Koexistenz in der Praxis der Landnutzung unter Beweis zu stellen.

D.h. Dauerhaftigkeit, nicht nur für einige wenige Jahre, sondern für einen längeren Zeitraum. D.h. der Erprobungsanbau muss stattfinden dürfen und er dient dazu, Bedingungen der Koexistenz weiter zu sichern. Es muss Standards guter fachlicher Praxis geben und es muss klar definierte Abbruchkriterien geben. Nur unter diesen Bedingungen kann die Grüne Gentechnik ihre Koexistenzfähigkeit unter Beweis stellen.

Zweiter Interpretationsgrundsatz: Sowohl der konventionelle als auch der ökologische Landbau verdient Schutz. Dem ökologischen Landbau kommt jedoch ein besonderer Schutzstatus zu, auch und gerade von staatlicher Seite. Begründung: Der ökologische Landbau wird unter sich verändernden WTO-Bedingungen, agrarpolitischen Rahmenbedingungen, an Bedeutung zunehmen im Laufe der Zeit.

Zweite Begründung: Es ist zulässig, die 20 % Marke in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie als einen Indikator sondern als ein agrarpolitisches Ziel zu verstehen und wenn das stimmt, so ist der Grundsatz der Koexistenz mit einer Art asymmetrischen Bedeutung zu versehen, das heißt unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit des ökologischen Landbaus.

Dritter Grundsatz: Eine detaillierte öffentlich-rechtliche Regulierungspraxis ist zur Gewährleistung der dauerhaften Koexistenz im so definierten Sinne unerlässlich. Es ist falsch, zu sagen, man gehe über EU-Recht hinaus. Richtig ist, dass die EU-Freisetzungsrichtlinie einfach einen Gestaltungsspielraum lässt, der von unterschiedlichen Nationen unterschiedlich gefüllt werden kann. Bei diesem Auslegungsspielraum muss man sagen, dass sich die Fragen, die da auftauchen, zunächst einmal an die Adresse der ersten Person Plural stellen. Was sollen wir tun? Wenn das richtig ist, so können Vergleiche, was tun die anderen, in Spanien, Frankreich oder sonst wo, zwar zur Verbreiterung der Informationsbasis dienen. Sie können uns aber letztlich nicht die Entscheidung abnehmen. Wir müssen selber entscheiden, was wir hier tun wollen. Die ganzen Konsequenzen der unterschiedlichen Regulierungspraxen sind derzeit nicht absehbar.

Transaktionskosten der Grünen Gentechnik – das ist mein vierter Grundsatz – sind hoch. Sie sind gemäß auch gemäß dem Verursachungsprinzip anzulasten. Es darf natürlich keine Strangulierungseffekte geben, denn die faire Chance muss gewährleistet sein. Man sollte aber den der neu kommt, als den Verursacher interpretieren und da muss man die Frage stellen, wie sind die Transaktionskosten, die hohen Regelungskosten dann anzulasten.

Mein fünfter Punkt betrifft die Gefährdungshaftung. Hier muss man sagen, es geht hier um die pragmatische Vorzugswürdigkeit von unterschiedlichen Grundoptionen. Sie kennen das alle: Gefährdungshaftung, Fondslösung, Produzentenhaftung. Ich bin für die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Ich habe dafür drei Argumente: Das erste Argument lautet – Modalität der alternativen Regelungsoptionen sind im Detail auch nicht geklärt, aber wir können über den Vorschlag vom Deutschen Bauernverband im Detail reden, das ist ein alternativer Vorschlag.

Zweites Argument: Kontermination sollte nicht zum Regelfall werden. Die Anreizwirkung für den mit GVO arbeitenden Landwirt, die Standards guter fachlicher Praxis einzuhalten, ist in jedem Fall bei der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung höher. Da teile ich die Position des Herrn von der KWS. Das dritte Argument ist eher grundsätzlicher Natur. Es lautet: Wer ein neues Risiko für andere und für natürliche Schutzgüter setzt, dessen Vermeidung von derzeit im Detail nicht genau abschätzbaren Verhaltensstandards abhängt, dem darf billiger Weise eine Gefährdungshaftung auferlegt werden. Ich glaube auch nicht, dass eine gute staatliche Regulierungspraxis, wie ich sie skizziert habe, in den Grundsätzen unverhältnismäßig wäre. Ich sehe auch nicht, dass es hierbei zu Strangulierungseffekten kommen würde und dass der Anbau gentechnisch veränderter Organismen in Deutschland faktisch unmöglich gemacht würde. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr Herr Prof. Ott. Jetzt kommt als Letzter in der Einleitungsrunde Herr Prof. Winter.

Prof. Winter, Universität Bremen: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Wir sind hier als Vertreter der Wissenschaft geladen und ich kann es mir nicht verkneifen, Herrn Jung zu sagen, dass ich nicht weiß, ob die DFG oder die Wissenschaft, die Gentechnik anwendet, wirklich interessenfrei ist. Eigentlich müssten sie auch die Forschung im Hinblick auf organische Landwirtschaft mit vertreten, also das Spektrum vertreten, das auch in der Wissenschaft vorhanden ist. Ich will, soweit es geht, eine neutrale Position einnehmen. Ich bin mir dabei bewusst, dass ich es mir wahrscheinlich mit allen Seiten verderbe. Ich bin ein Koexistenzskeptiker. Ich glaube, die Befürworter haben auf der Ebene der Marktzulassung gewonnen. Das ist im wesentlichen auf die europäische Ebene geschoben und die Gegner versuchen jetzt auf der Ausbringungsebene noch letzte Reste einzusacken und der Kompromiss, der hier gefunden wird, ist meiner Meinung nach ungeeignet. Er ist ein schlechter Kompromiss. Wir haben riesige Probleme der Aussteuerung. Wir haben das alle gehört, die Abstimmung der Nutzung im Dorf, die gute landwirtschaftliche Praxis muss definiert werden, es muss jede Menge Überwachungsaktivitäten geben. Es muss der Verarbeitungs- und Vermarktungsweg getrennt werden. Es müssen Kennzeichnungen vorgenommen werden. Und schließlich und nicht zuletzt müssen Haftungsregelungen getroffen werden. Das ist alles eine schlechte Lösung, die auf der Prämisse ruht, dass man wirklich vor Ort die Biologie auseinanderhalten kann und dass es ökonomisch machbar und tragbar ist, auf Dauer die Wege zu trennen. Der Kompromiss kommt zustande, weil die beiden Seiten sich nicht haben aufeinander zu bewegen

können. Ich meine auch die organische Landwirtschaft könnte von der Gentechnik lernen, könnte noch organischer werden, denn sie hat auch gewisse Sünden. Auf der anderen Seite haben aber die Befürworter in verschiedenen Staaten dieser Erde solche „Durchmärsche“ veranstaltet, dass man da nur skeptisch sein kann und auch verstehen kann, warum die Skepsis hier vor Ort da ist. Nach meiner Ansicht hätte die Lösung in einem sehr strengen Marktzulassungssystem bestehen müssen, dass die Inverkehrbringensgenehmigung eng umschreibt. Keine pauschale Zulassung wo immer was unter welchen Bedingungen in die Ausbringung kommt, sondern eine begrenzte Freisetzungsgenehmigung. Im Grunde eine erweiterte Freisetzungsgenehmigung hätte das sein müssen und eine, die zwei Kriterien anwendet, nicht nur Minimierung des Risikos sondern angesichts der Tatsache, dass wir z.Zt. nicht von einem Risiko sprechen können, Nachweis eines Gebrauchsnutzens. Darin steckt das Hauptproblem der gegenwärtigen Diskussion der Gentechnik. Wo ist der Gebrauchsnutzen? Wo ist die Verbesserung der Landwirtschaft? Wo ist die Möglichkeit, Chemie einzusparen und dgl.? Wenn das nachgewiesen werden kann, dann können meiner Meinung nach geringe Risiken - nicht mittlere und nicht große – in Kauf genommen werden. Aber der Zug ist abgefahren. Und ich weiß nicht, ob diese zwei Tage noch ausreichen, eine Meinung in Politik umzusetzen. Wir sollten uns also mit den Fragen beschäftigen, die gestellt worden sind und da zunächst einige Bemerkungen zu den Haftungsvorschriften.

Ich meine, dass die Hersteller miteinbezogen werden müssen in die Haftung und dem Herrn von KWS Saat würde ich antworten, wenn ein Autounfall passiert, und der Gurt löst sich nicht, weil das ein Fehler des Produkts ist, dann haftet natürlich auch der Produzent. Übertragen auf unseren Sachverhalt: Wenn der Organismus eben doch über Pollenflug sich ausbreiten kann und das ist im Genehmigungsverfahren nicht ausreichend abgearbeitet, dann besteht Anlass den Hersteller mit heranzuziehen. Also der Hersteller sollte mit herein. Aber ich bin gleichzeitig auch der Meinung, dass wir einen Haftungsfonds brauchen. Ich glaube, das hat keinen Sinn, diese Schadensentstehung auf der lokalen Ebene nur dem einzelnen Landwirt oder auch dem Hersteller aufzuladen. Im ersten Schritt – also Kombination aus strenger Haftung aber Freistellung von der Haftung – Übernahme durch den Fonds und dann Regress und im Regressanspruch muss dann abgearbeitet werden, ob man die gute fachliche Praxis eingehalten hat. Das wäre also mein Modell einer Haftung.

Wobei, was die Einzahlung angeht, glaube ich auch, dass der Bund mit dabei sein muss, denn er hat mit beigetragen zu der jetzigen Situation und er wird auch GVO's zulassen und damit geht er selber auch in gewisser Weise ein Risiko ein. Also eine Kombination von Beiträgen aus Hersteller, Landwirtschaft und des Bundes.

Eine dritte Bemerkung zu den nachgeschalteten Maßnahmen. Das heißt also. Regelungsmöglichkeiten in Naturschutzgebieten oder vor Ort. Es geistert ja immer die Argumentation mit dem Fall „Oberösterreich“ durch die Diskussion. Oberösterreich hat also für sein Territorium die Verwendung von GVO's in der Landwirtschaft ausgeschlossen. Die Kommission hat eine Stellungnahme gemacht und gesagt, dass widerspricht der Richtlinie. Die Richtlinie ist auf Artikel 95 gestützt und danach kann man nicht weitergehen.

Man kann also nicht, wenn man keine wissenschaftlichen Erkenntnisse hat, einen kompletten Ausschluss des Richtlinienystems zulassen. Ich glaube, dass ist eine richtige Auffassung, aber wir sind hier an einer anderen Stelle. Es geht hier um die gebietsweise Aussteuerung des Verhältnisses zwischen Gentechnikverwendender und nichtverwendender Landwirtschaft. Wenn man ein ganzes Land gentechnikfrei macht, dann ist das etwas anderes, als wenn man Gebiete miteinander in Nutzungsübereinstimmung bringt und das ist möglich und das ist auch durch die Richtlinie in Artikel 23, der ja das Inverkehrbringen zu behindern verbietet, nicht gestoppt. Dementsprechend ist in Naturschutzgebieten eine Regelung möglich. Ich glaube auch, dass diese Präventivrichtlinienregelung der Anzeigepflicht in Ordnung ist, allerdings kann dann bei einem Verbot nur verboten werden, unter Bezugnahme auf die Naturschutzziele. Man kann dann nicht sagen, dies verändert die Genstruktur, sondern man muss das Schutzziel des Gesetzes ins Auge fassen. Wenn man als Schutzziel auch die Freihaltung von Gebieten von Gentechnik erreichen will, braucht man eigentlich auch noch ein anderes Instrumentarium und ich denke dafür wäre eigentlich die Landschaftsplanung geeignet. Sie ist allerdings bisher nicht ins Gespräch gebracht worden. Es fehlt also eine planerische Zugriffsmöglichkeit, um im dörflichen Zusammenhang zu sagen, in diesen Gebieten ja und in diesen Gebieten nein.

Ein vierter Punkt – das Standortregister.

Man muss es sicher ernst nehmen, die Besorgnis, dass das Bekannt werden von Standorten dann den Versuch unmöglich macht. Ich hätte nur Bedenken, dass man ein für alle mal den Zugang zum Register abschneidet, was den Standort angeht. Das geht so weit es Freisetzung angeht so nicht. Das steht in der Richtlinie drin, dass diese Information nicht geheimgehalten werden kann. Aber auch wenn wir uns im Bereich des Ausbringens nach Inverkehrbringensgenehmigung bewegen, haben wir das Umweltinformationsgesetz und die Information über das Feld ist eine Umweltinformation, da gibt es gar keinen Zweifel. Ich würde den Zugang eröffnen, und im Einzelfall dann ermöglichen, dass die Behörde von den Ausnahmen auch Gebrauch macht, die das Umweltinformationsgesetz zur Verfügung stellt. Über eine pauschale Regelung, dass ein Interesse nachgewiesen werden muss für den Zugang zu dieser Information – das würde der Umweltinformationsrichtlinie widersprechen. Ich glaube, dass ein Bundesregister sinnvoll wäre. Das kann man ja lokal erschließen. Das ist überhaupt kein Problem. Ich glaube es wäre verwaltungseffizient das durch einheitliche Regelungen zu führen. Ich würde die Daten, die dort eingeführt werden allerdings ausweiten. Es gibt ja jede Menge Daten in Zukunft über die Erfahrungen, die man mit Inverkehrbringen, mit Ausbringen und Freisetzung gemacht hat und ich sehe nicht ein, warum diese Daten nicht auch in das Register eingestellt werden sollen. Das wäre ein großartiger Fundus für die Wissenschaft dann Risiko- und Verursachungsketten miteinander zu korrelieren.

Schließlich ein Blick auf ausländisches Recht. Es wurde schon Dänemark erwähnt. Dänemark ist interessant unter zwei Aspekten. Dänemark hat bereits eine Haftungsregelung. Allerdings keinen Haftungsfonds, sondern es ist ein staatlicher Ersatz. Der Schaden wird also aus der Staatskasse beglichen. Ob das die angemessene Lösung ist, möchte ich bezweifeln. Ich denke, das Verursacherprinzip nötigt dazu, dann

auch die Verursacher mit heran zuziehen. Das zweite interessante ist – dazu haben wir in Deutschland bisher zu wenig debattiert – ist verbunden mit der Tatsache, dass immer mehr Entscheidungsverfahren auf die europäische Ebene verlagert werden – wir implizieren hier immer noch, dass Entscheidung über die Zulassung von Saatgut, Lebensmitteln usw. irgendwie auf der nationalen Ebene getroffen werden. Das ist ja gar nicht mehr der Fall. Das macht die Kommission und wir sind Zulieferer von Stellungnahmen im europäischen Verfahren. Was da verloren geht, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Zuliefererverfahren sind Behördenverfahren. Die Behörden stimmen sich ab und machen ihre Stellungnahme, was aber hier nicht passiert, jedenfalls beim Inverkehrbringen nicht. Das ist auch im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Hier ist schon eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Was machen die Dänen? Dänemark war schon immer sehr bewusst, hinsichtlich der Verlagerung von Kompetenzen auf die europäische Ebene und praktiziert das auch hier konsequent, dass die Stellungnahme, die in dem Beteiligungsverfahren auf europäischer Ebene abgegeben wird, dass die vorher sorgfältig abgestimmt wird, gründlich erarbeitet wird und auch mit der Öffentlichkeit diskutiert wird. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen herzlichen Dank. So, vielen Dank allen Damen und Herren Sachverständigen für ihre einleitenden Worte. Wir kommen jetzt zu ersten Fragerunde. Ich bitte einfach um Wortmeldungen! – Herr Heiderich. Alle weiteren werden aufgeschrieben.

Abg. Helmut Heiderich: Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kollegen! Ich muss doch zunächst noch einmal festhalten, dass die Bundesregierung eigentlich gehalten war, diese gesetzlichen Regelungen schon im Oktober 2002 vorzulegen und in Gesetzesform umzusetzen und dass wir seit dem etwa zwei Jahre verloren haben, die man hätte nutzen müssen und dass es dann schon etwas befremdlich ist, wenn wir jetzt innerhalb von zwei Tagen die Anhörung und die entsprechenden Entscheidungen hier im Bundestag vornehmen sollen, denn es geht ja nicht nur darum, dass wir zuhören, sondern wir sollen das, was wir heute erfahren, auch umsetzen in entsprechende Aktivitäten und da sind zwei Tage nun wirklich etwas knapp. Von daher denke ich, wäre etwas mehr Zeitvorlauf deutlich besser gewesen. Ich will auch noch einmal festhalten, dass die Bundesregierung selber ja erklärt hat, dass diese Grüne Gentechnik für sie Innovationspotential ist und dass sie entsprechend eine Schlüsseltechnologie für die Zukunft sein soll und sie deshalb auch ein politisches Interesse daran haben, sie vernünftig umzusetzen und dass wir auf der europäischen Ebene eine Vorgabe haben, wonach wir eine Kennzeichnung vornehmen, die sich an einer Grenzmarke von 0,9 % orientiert. Wenn ich das vorgebe, dann wundere ich mich etwas, dass wir hier ständig so implizit über Risiken reden, die aus Sicht der Bundesregierung überhaupt nicht vorhanden sind. Ich will noch einmal den Gentechnikbericht der Bundesregierung zitieren, wo ausdrücklich gesagt wird, der Bundesregierung ist kein Risiko aus der Gentechnik bekannt. Ich will zitieren, die Genehmigungsvorgaben für die Produkte, wo ausdrücklich betont wird, dass es keine Bedenken hinsichtlich der Gesundheit und Umwelt gibt. Insofern geht es doch hier darum, wie wir diese politischen

Absichten so umsetzen, dass sie von allen Seiten – Herr Prof. Winter hat das eben versucht, darzustellen - mit nachvollzogen werden können.

Deswegen habe ich dazu einige Rückfragen:

Zunächst einmal, Herr Dr. Prinz zu Löwenstein, mir ist nicht bekannt - ich würde Sie bitten, das entsprechend noch einmal darzustellen – dass es in der ökologischen Landwirtschaft einen anderen Grenzwert als die 0,9 gibt, die hier festgelegt worden sind. Ansonsten müssten wir an der Stelle noch einmal darüber diskutieren. Zum Zweiten ist mir auch nicht bekannt, und da würde ich gern noch einmal die Saatzüchter befragen - , dass sich gentechnisch veränderte Pflanzen landwirtschaftlich, also agronomisch, anders verhalten, als die Pflanzen, von denen sie sozusagen herausgezüchtet wurden. Das ist auch ein ganz wesentlicher Punkt dieser Detailregelung, nämlich der guten fachlichen Praxis. Da schließt sich meine nächste Frage an und die würde ich gern an Herrn Dr. Born richten. Die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft ist vielfältig definiert für Pflanzen und Pflanzenschutz. Gibt es hier eigentlich ein Kriterium das neu ist, das wir noch einmal in einer neuen Verordnung definieren müssten? Oder ist es nicht ausreichend, dass wir das, was bei der Landwirtschaft vorhanden ist, auch in diesem Fall entsprechend umsetzen, weil – aus meiner Sicht – hier keine andere Situation da ist.

Ich will auch noch einmal Herrn Dr. Krotzky ausdrücklich befragen, weil wir auch ein Schreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu diesem Thema vorliegen haben, wo ausdrücklich durch Herrn Prof. Winnacker betont wird, sofern der Entwurf, wie er dem Parlament zum Beschluss vorliegt, Gesetz wird, wird Forschung im Bereich der sog. Grünen Gentechnik – soweit sie auf Freilandversuche angewiesen ist - in Deutschland praktisch nicht mehr möglich sein. Das ist eine klare Position und ich würde gern dazu eine Stellungnahme haben.

Dann würde ich gern Prof. Jung befragen, wenn wir tatsächlich, wie eben gesagt, sog. strangulierende Regelungen in Deutschland für den Bereich der Gentechnik treffen und wir damit die praktische Nutzung ausschließen und eben die Forschung entsprechend beeinträchtigen, wie sehen wir dann im internationalen Wettbewerb der nächsten Jahre aus? In anderen Ländern bleibt die Entwicklung nicht stehen, die geht rasant weiter. Ich verweise auf Länder wie China, Brasilien o.a.. Wird das dann bedeuten, dass wir im internationalen Wettbewerb insgesamt ins Hintertreffen kommen und nach wenigen Jahren von der Entwicklung des weltweiten Wettbewerbs ausgeschlossen sind und dann über die schon vorhandenen Regeln die Produkte zwar nach Deutschland importieren und verkaufen dürfen, aber selbst im Wettbewerb nicht mehr mithalten können?

Die Vorsitzende: Danke schön, Herr Heiderich. Frau Drobinski-Weiß, bitte.

Abg. Elvira Drobinski-Weiß: Ich habe eine Frage zur Haftung an den Vertreter des Deutschen Bauernverbandes. Wir haben ja gehört, dass es Abnehmer gibt, die auch von den konventionellen Bauern gentechnikfreie Produkte verlangen bzw. für die GVO-Verunreinigung einen Grenzwert unterhalb des gesetz-

lich vorgeschriebenen Schwellenwertes von 0,9 % festlegen. Meine Frage: Werden solche vertraglichen Vereinbarungen vor dem Hintergrund der ablehnenden Haltung der Verbraucher nicht gang und gäbe werden? Die zweite Frage: Müssen wirtschaftliche Schäden, die dann den Bauern entstehen, wenn sie solche vertraglichen Vereinbarungen nicht einhalten können, ausgeglichen werden und wie könnte ihrer Meinung nach ein solcher Ausgleich geregelt werden?

Ich habe eine weitere Frage an den Vertreter von Metanomics. Sie haben ja die einseitige Benachteiligung der Grünen Gentechnik durch zu hohe Auflagen betont. Welche Gefährdung geht denn von einem gentechnikfreien Anbau für den GVO-Anbau aus?

Eine weitere Frage noch an Prof. Winter: Sehen Sie eine Möglichkeit, solche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen entstehenden wirtschaftlichen Ausfälle in die Haftungsregelung im Gentechnikgesetz aufzunehmen und wie könnte eine solche Regelung aussehen? Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Frau Höfken, bitte.

Abg. Ulrike Höfken: Ich bedanke mich bei unseren Experten für die ausführlichen Stellungnahmen und ich denke, viele Punkte sind ja bereits als wesentliche Punkte ausgearbeitet worden. Standortregister, gute fachliche Praxis, die Haftungsregelungen, die ökologisch sensiblen Gebiete. Ich denke, das sind alles sehr wesentliche Punkte, die hier Erwähnung gefunden haben, als sensible Punkte eben auch im Gesetzesbereich. Ich finde den Ansatz von Herrn Ott eigentlich sehr interessant, der eigentlich darauf abzielt, zu sagen, man müsste sich so einrichten, auch gesetzesmäßig, dass es hier zu einer Beantwortung der Frage der Koexistenzfähigkeit erst mal kommt. Denn das ist genau der Punkt, wo wir versuchen, ein Gesetz in einer Situation zu beschließen, wo bestimmte Fragen im Umgang mit der Gentechnik schlichtweg nicht beantwortet sind. Ich glaube selbst Herr Heiderich kann hier nicht davon absehen, dass wir hier eine Menge an Defiziten haben, die unterschiedlich beantwortet werden, aber was man ganz sicher nicht sagen kann, keiner der Experten mit Sicherheit – bestimmt auch nicht die Bundesregierung – , dass es hier keinerlei Risiken gibt. Das sagt ja auch bereits die EU-Gesetzgebung, denn in den Freisetzungsrichtlinien selbst steht ja auch Vorbeugung, Vermeidung von Auskreuzungen usw. Also all diese Fragestellungen sind ja bereits in der EU-Gesetzgebung verankert, sodass wir natürlich diese aufgreifen müssen. Unabhängig davon, was wir selbst für persönliche Interpretationen haben mögen über die Größe dieser Risiken. Für mich gibt es hier zunächst einmal eine relativ detaillierte Frage in diesem Zusammenhang, weil wir uns natürlich auch fragen, was denn eigentlich Kriterien sein sollten. Da würde ich auch Frau Moldenhauer und Herrn Ott fragen, was denn ihrer Meinung nach Kriterien sein sollten, die ein Ruhen der Inverkehrbringung rechtfertigen würden. Nach ökologischen, nach ökonomischen Gesichtspunkten – so hier z.B. das Beispiel Mexiko, wo es einige Probleme gegeben hat. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Prinz zu Löwenstein und Herrn Thomas Dosch und Herrn Klamroth: Wie schätzen Sie denn die ökonomischen Folgen der Koexistenz insgesamt ein? Gibt es da bereits Berechnungen oder Einschätzungen, was die Folgekosten angeht und wie können Sie damit umgehen? Danke.

Die Vorsitzende: Danke. Frau Happach-Kasan.

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Zunächst einmal darf ich allen danken für die umfangreiche Beantwortung unserer Fragen und ich kann mir sehr gut vorstellen, Herr Krotzky, dass Sie ein bisschen enttäuscht sind, dass bei einer so umfangreichen Beantwortung der Fragen tatsächlich der Ausschuss sich nur zwei Tage Zeit gegeben hat, um diese in die Gesetzentwürfe einzuarbeiten, was, wie Sie sicherlich verstehen, kaum möglich sein wird. Ich habe da volles Verständnis. Frau Ministerin Künast hat bei der Einbringung des Gesetzentwurfes über den wir heute sprechen ja selbst gesagt, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es Gefährdungen der Umwelt und Natur oder der Gesundheit durch GVO gibt und damit hat sie klargestellt, dass dieser Gesetzentwurf eben nicht dem Schutz vor Risiken dient, sondern letztlich der Umsetzung von EU-Recht. Nicht mehr aber auch nicht weniger und hier ist darauf hingewiesen worden, dass wir dieses EU-Recht mehrfach erfüllen, wenn man einen solchen Gesetzentwurf so verabschiedet. Prof. Rehberger hat darauf hingewiesen, dass das Verbraucherverhalten nicht vorhersehbar ist und ich glaube, dass ist die leidvolle Erfahrung, die verschiedene – sowohl der Bauernverband als auch andere Verbände und Berufsorganisationen schon gemacht haben – wir werden es also erst wissen, wenn entsprechende Produkte auf dem Markt sind, wie Verbraucherinnen und Verbraucher sich verhalten werden.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat in einem sehr eindringlichen Appell an uns alle geschrieben, und Prof. Jung vor diesem Hintergrund würde ich Sie gerne fragen, denn Sie haben sich ja als die Basis der Forschung hier vorgestellt: Es gibt das Forschungsprogramm „Genome Analysis in Rapsseed“ (GARS) zum Winterraps *Brassica napus* L, das vom BMF gefördert worden ist und in das auch mittelständische Firmen investiert haben und Forschungsgelder zur Verfügung gestellt haben, dass sich mit der Erforschung von Raps beschäftigt. Wie wird vor dem Hintergrund dieses Gesetzentwurfes eigentlich die Zukunft dieses Forschungsprojektes aussehen? Gibt es überhaupt Möglichkeiten, die Ergebnisse, die bisher erzielt wurden, wirtschaftlich in Deutschland überhaupt anzuwenden? Gibt es dafür vor dem Hintergrund dieses Gesetzentwurfes überhaupt irgendwelche Aussichten? Und als weiteres möchte ich Sie gern fragen: Es ist immer davon geredet worden, dass GVO in besonderer Weise die Naturräume beeinträchtigen könnte. Wir kultivieren ja in Deutschland seit Jahrhunderten Kulturpflanzen. Sie werden großflächig angebaut, bis an den Rand von Naturschutzgebieten beispielsweise. Was ist denn bisher darüber bekannt, dass Kulturpflanzen in Naturschutzgebiete eindringen? Kann ein Weizenfeld oder kann Weizen von einem Acker tatsächlich auf einem Hochmoorstandort gedeihen? Ist es nicht vielmehr so, dass die Gleichförmigkeit der Ackerstandpunkte dazu beiträgt, dass wir nicht mehr so viele Artenvielfalt haben, aber nicht die Tatsache, dass Kulturpflanzen, egal wie sie denn gezüchtet worden sind, tatsächlich einen Einfluss ausüben.

Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Prinz zu Löwenstein. Interessanterweise hat Prof. Winter hier einmal dargelegt, dass er sich durchaus vorstellen kann, dass gentechnisch veränderte Pflanzen einen Bei-

trag für den ökologischen Landbau bieten könnten, weil sie umweltverträglichere Organismen darstellen. Wie sehen Sie das? Können Sie sich vorstellen, dass Ihr Verband in den nächsten zehn Jahren seine Anbau Richtlinien ändert und sich dafür ausspricht, gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen?

Herr Herrlinger, Sie haben sich sehr intensiv mit der Haftungsregelung auseinandergesetzt. Klassischerweise würde man doch in einem solchen Fall sagen, derjenige, der ein bestimmtes Anbauziel erreichen will, soll sich versichern, falls durch seinen Anbau finanzielle Schäden irgendwo anders auftreten. Denn es kann sich nur um finanzielle Schäden handeln, denn es geht um das Inverkehrbringen von Sorten, die vorher sehr sorgfältig und nach allen Regeln der Kunst geprüft worden sind, die sich vielfach schon woanders im Anbau bewährt haben. D.h. es kann sich evtl. nur um finanzielle Schäden handeln. Müsste da nicht eine Versicherung als Lösung ausreichen.

Und als zweite Frage an Sie: Bedeutet für Sie, für einen Saatzuchtbetrieb, möglicherweise der Verzicht auf die Grüne Gentechnik auch einen Verzicht auf Gewinnmöglichkeiten, die Sie ansonsten hätten, wenn Grüne Gentechnik in Deutschland eingesetzt werden könnte?

Prof. Winter, Sie haben sich insbesondere dafür eingesetzt, dass die Angaben über Standorte von GVO-Anbau öffentlich zugänglich sein sollten. Ich weiß, dass Sie sich immer für das Umweltrecht eingesetzt haben und auch für die öffentliche Information – möglichst weitgehend - und ich halte diesen Ansatz, das will ich auch dazu sagen, für sehr sinnvoll. Andererseits wissen Sie sicher auch, dass ungefähr jedes zweite Feld, auf dem GVO angebaut wird, zerstört wird. Halten Sie es vor diesem Hintergrund wirklich für fair, dass man von jemandem, der erwarten muss, dass sein Feld zerstört wird, das trotzdem in der Zeitung öffentlich bekannt gibt. Ist das eine faire Umgehungsweise und in diesem Zusammenhang auch noch eine Frage an den BUND: Ich weiß, dass im Naturschutz, gerade weil z.B. in früheren Jahren Horste von Raubvögeln ausgeraubt worden sind, dass deswegen im Naturschutz dazu übergegangen ist, so etwas nicht öffentlich bekannt zu geben, sondern eher darauf zu hoffen, dass es niemand merkt, dass da ein seltener Vogel brütet. Ich halte das auch für ein faires Verfahren, dass man etwas, was zerstört werden könnte, sozusagen aus der Öffentlichkeit herauszieht. In diesem Zusammenhang - halten Sie es für richtig, wenn die Naturschutzverbände die Transparenz des Anbaus der Standorte verlangen, wo angebaut wird? So sehr ich diesem Ziele durchaus positiv gegenüber stehe. Aber vor dem Hintergrund, dass jedes zweite dieser Felder zerstört wird, ist dann wirklich richtig, Transparenz zu fordern oder sollten sich die Naturschutzverbände lieber an ihre eigenen Mitglieder wenden und sagen: Bitte lasst das! Wir werden nie erfahren, wo GVO's angebaut werden, wenn weiterhin Zerstörungen stattfinden. Wie sehen Sie das?

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Ich darf jetzt – bevor ich selber noch einige Fragen als Abgeordnete stelle, – als Ausschussvorsitzende sagen: Es gibt noch eine zweite Runde. Ich glaube, wir sind auch gut in der Zeit.

Ich hätte jetzt eine Frage an Frau Moldenhauer: Sie hätten gern eine Formulierung vorgeschlagen, die die Haftungsregelung anders fasse. Wenn Sie so freundlich wären, dies noch einmal sehr sorgfältig zu erläutern?

Herr Jung, darf ich Sie einfach fragen: Sie sind Pflanzenzüchter und haben auch als solcher gesprochen. Wenn Sie mir noch einmal bestätigen, dass Sie auch von der EU-Richtlinie ausgehen, dass Koexistenz möglich sein muss. D.h. ich hätte schon ganz gern gewusst, ob Sie der Meinung sind, dass die Punkte, die Sie erwähnt haben, kritisch und als Vorschlag, die mit Koexistenz erstens möglich und zweitens vereinbar sind. Wenn man wie Herr Prof. Winter, der Koexistenzanforderung sowieso kritisch gegenübersteht, dann ist es eine ganz andere Sache. Aber Sie gehen doch, glaube ich, vom Boden des EU-Rechts aus. Danke schön. Ich hätte sehr gern, Herr Prof. Winter, dass Sie uns Ihr Gegenmodell deutlich machen, d.h. dass Sie uns sagen, wie die Richtlinie in einer Ihrer Meinung nach sinnvollen Weise besser umgesetzt werden sollte.

Und dann hätte ich an Herrn Dr. Born die Frage: Die Haftungsregelungen – da stimmen wir ja glaube ich überein, das es völlig unstrittig ist, dass die Landwirte selber für eine Verletzung der guten fachlichen Praxis haften. Darüber hinaus ist es ja eigentlich üblich, dass die Erzeuger von Produkten selbst haften. Jetzt hätte ich gern gewusst, hat der Deutsche Bauernverband, der ja im Zweifel schon Erfahrungen hat mit Landwirten, die irgendwie genveränderte Pflanzen anbauen, Erkenntnisse ob hier auf der Basis der Haftungsübernahme der Erzeuger angebaut wird, d.h. tragen die agrochemischen Unternehmen diese Haftung, oder schieben sie die auf die Landwirte ab. Wenn der Deutsche Bauernbund dazu Erfahrungen hat oder der Bund der ökologische Lebensmittelwirtschaft oder der BUND wäre mir das auch recht, wenn Sie das hier vortragen könnten. Mir geht es also, um das noch einmal sehr deutlich zu machen, darum dass bei der Produkthaftung über die fehlerhafte Handhabung der Produkte hinausgehende Haftungsregelungen an sich der Erzeuger der Produkte trägt. Wir selber haben trotz der entsprechenden Versuche noch keine Haftungsübernahmeverträge gesehen, auch keine Vereinbarungen, die völlig klargestellt haben, dass darüber hinausgehende Schädigungen von den Produkterzeugern getragen werden. Ich hätte gerne gewusst, ob es so etwas gibt.

Ich hätte gern Dr. Prinz von Löwenstein noch gefragt, wie eine Regelung aussehen müsste, die das Kostenrisiko nicht bei den GVO-frei produzierenden ökologischen oder konventionell wirtschaftenden Landwirten belässt, sondern bei den GVO-anbauenden Landwirten. Vielen Dank.

Prof. Winter, Universität Bremen: Die erste Frage bezog sich auf die Situation, dass ein Käufer einen geringeren Grenzwert hinsichtlich des Produktes verlangt, als der im Gesetz festgelegt wird. Wenn er nun diesen Grenzwert nicht erfüllen kann, würde dann ein Haftungsanspruch entstehen gegenüber dem Landwirt, der die GVO ausgebracht hat. Ich glaube, nein. Das Gesetz definiert den Schaden. Das ist im

Recht nicht ungewöhnlich. Man spricht von den sog. normativen Schadensbegriff, dass ein Schaden nicht natürlich sichtbar ist, sondern vom Gesetz definiert wird. Wenn das Gesetz definiert, und sagt ein Schaden besteht dann, wenn das Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es oberhalb von 0,9 % liegt, dann ist damit der Schaden definiert. Es ist schwer zu sagen, darüber hinaus gibt es noch einen Schaden, wenn man in vertraglichen Beziehungen die Vertragspflichten nicht erfüllen kann, die auf einem strengeren Niveau angesiedelt sind.

Die zweite Frage bezog sich auf das Problem der Zerstörung von Feldern.

Ich sehe das zunächst einmal als ein Rechtsproblem. Ich glaube, dass Sie nicht kategorisch den Zugangsanspruch zu diesen Informationen ausschließen können. Sie müssen den eröffnen. Das ist ein Jede-Person-Recht aufgrund der Umweltinformationsrichtlinie. Dagegen darf das nationale Recht nicht angehen. Was aber da möglich ist, ist im Einzelfall zu sagen, unter Bezugnahme auf die Ausnahmen in dem Umweltinformationsgesetz, die auch getragen sind von der Umweltinformationsrichtlinie, das im Einzelfall der Zugang nicht gewährt wird. Man muss dann allerdings in die einzelnen Ausnahmen hineinsteigen und sich fragen, welche ist denn hier gegeben. Das ist nicht so ganz einfach – auch wenn Sie beispielsweise an das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis denken. Das kann man jedoch der Praxis überlassen. Sie sagten ja selber, nicht immer werden die Felder zerstört. Vielleicht kommen wir in der Zukunft auch zu einem Lernprozess. Ganz schwierig ist die Frage, die die Frau Vorsitzende mir gestellt hat – die Frage nach der Umsetzung eines Modells, wie ich es mir vorgestellt hätte – das ist so schwierig, weil vieles von dem was hier gemacht werden müsste, dem nationalen Gesetzgeber gar nicht mehr zur Verfügung steht, sondern sich an die europäische Ebene richtet. Ich gehe jedoch gleichwohl davon aus, dass vieles von diesem Modell auf der europäischen Ebene noch verwirklicht werden könnte. Die Begrifflichkeiten dort, insbesondere in der Genlebensmittel- und Futtermittelverordnung sind so geartet, dass man das, worauf es mir ankommt, noch machen kann. Das eine ist eine Beschränkung des Inhalts der Inverkehrbringensgenehmigung in die Richtung auf erweiterte Freisetzungsgenehmigung. Also statt das pauschal alles freigegeben wird – das gesagt wird, dieses Saatgut darf nur unter den und den Ausbringungsbedingungen verwendet werden. Das ist jetzt noch möglich.

Das zweite – der Einbau eines Kriteriums des Gebrauchsnutzens. Darin liegt mir nun besonders viel und das ist besonders schwierig unterzubringen in der politischen Debatte, weil das mit Bedarfsprüfung verwechselt wird und weil die Befürworterseite hier eine staatliche Bevormundung befürchtet, obwohl sie andererseits im öffentlichen Dialog immer insistieren „Was wir tun ist ja doch viel besser als das, was bisher war.“ Wenn wir davon ausgehen, risikolos ist das nicht mehr oder ist es noch nicht. Man kann nicht wie bei geschlossenen Anlagen sagen, die Ausbringung ist risikolos. Wir sind immer mit Risiken belastet und da muss eben der Gebrauchsnutzen dagegen stehen. Das lässt sich auf europäischer Ebene mit den dort vorhandenen Bestimmungen vereinbaren. Was dann für die nationale Sicht wichtig ist, dass sie ihren Gesichtspunkt – die Betonung dieser beiden Punkte, die ich genannt habe – in die europäischen Verfah-

ren einbringen. Dafür muss auf nationaler Ebene Aufgeschlossenheit herrschen und die muss man ins Gesetz reinschreiben.

Die Kriterien, die wir im Gesetz haben, das kann alles so bleiben. Wir werden auch weiterhin mit der Situation konfrontiert sein, dass Manche nicht mehr so wirtschaften können, wie bisher. Wenn man daran festhält, das ist dann eine politische Entscheidung. Ich würde sagen, bei einem sehr strengen Marktzulassungssystem braucht man im Grunde diese nachgeschalteten Maßnahmen nicht mehr, wenn die politische Entscheidung dahin geht, man will doch an einer gewissen Ermöglichung von gentechnikfreier Wirtschaft festhalten, dann ist man in allen diesen Instrumenten, die wir hier haben. Allerdings bei einer sehr strengen Marktzulassung würde das Problem dann nicht so häufig auftreten, stelle ich mir vor. Man würde dann nicht so häufig in die Situation kommen, dass man pollenfluggeeignete Gene dann herumfliegen sieht, die werden dann schon gar nicht zugelassen. Also, sie sind gar nicht mehr so frei, neue Konzepte zu verwirklichen. Es ist aber noch einiges möglich, denke ich. Im einzelnen ist das so schwierig, das man das so spontan nicht sagen kann. Ich wäre gern bereit, wenn ich den Auftrag bekomme, da etwas zu Papier zu bringen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank.

Prof. Dr. phil. Konrad Ott: Drei Punkte vorweg. Dann beantworte ich gerne Ihre Fragen. Erster Punkt – der Prognose von Herrn Winnacker, dass Forschung auf diesem Gebiet zukünftig nicht mehr möglich sein dürfte, kann ich mich wirklich nicht anschließen. Ich habe auch kein Argument gefunden, dass für eine solche Dramatisierung der Prognose spricht. Zweiter Punkt, dass es keinerlei Anhaltspunkte für Risiken gibt, das erscheint meines Erachtens wirklich nicht zutreffend zu sein. Hier muss man sehr stark differenzieren. Die Risiken für die menschliche Gesundheit scheinen wohl wirklich eher gering zu sein, da hat man nichts zu befürchten. Das liegt im Rahmen der normalen Lebensmittelüberwachung und erscheint z.Zt. beherrschbar. Bei den ökologischen Risiken sieht es sehr viel anders aus. Das hängt mit der Problematik zusammen, dass wir über keinen klar definierten Begriff eines ökologischen Schadens verfügen. Es gibt eine ganze Reihe von Versuchen, überhaupt ökologisches Geschehen zu definieren und dann etwas über das Ausmaß zu sagen. Das ist ein sehr sehr weites Feld. Aber wir wissen natürlich, Gentransfer findet statt, Auskopplung findet statt. Ob man z.Zt. sagen kann, wir können bestimmte Pflanzenarten identifizieren, deren Koexistenz nach heutigem Wissen hochproblematisch ist. Diese Frage würde ich teilweise bejahen. Wir haben in Mecklenburg-Vorpommern eine Arbeitsgruppe ad hoc Grüne Gentechnik am Umweltministerium. Da haben wir vor kurzem über Raps diskutiert. Und nach meinem bisherigen Kenntnisstand würde ich die Koexistenzfähigkeit von Raps auch jetzt schon stark in Zweifel ziehen. Ich lasse mich gern in der Zukunft eines besseren belehren, aber das ist in jedem Falle eine Pflanzenspezies, da müssen wir doppelt und dreifach hinschauen. Natürlich sieht es bei Mais und Kartoffeln anders aus. Es ist im Grunde seit 10 Jahren in der Diskussion, dass wir differenzieren müssen. Wir würden gut

daran tun, schon jetzt ein besonders Augenmerk beim Monitoring auf bestimmte problematische Pflanzen zu richten – und der Raps scheint da im Mittelpunkt zu stehen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Herr Prof. Jung.

Prof. Christian Jung, Christian-Albrecht-Universität zu Kiel: Es waren drei Fragen. Zunächst die erste, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit berührte. Das ist ein sehr wichtiger Aspekt. Die Forschung, die wir machen, gerade die molekulare Forschung, die Genforschung, ist hochgradig international gekennzeichnet. Wir haben sehr intensiven internationalen Austausch. Viele Wissenschaftler, gerade auch aus Entwicklungsländern, kommen zu uns, um dies hier zu lernen. Ich sehe, dass dieser Austausch in Zukunft Schaden nehmen wird, weil eben die Forschungsmöglichkeiten hier geringer werden. Ich glaube, wir sollten keine Zwiesgespräche halten, aber ich hätte klare Argumente, die zeigen, dass es keine Freisetzungsversuche mehr geben wird unter diesen Bedingungen. Aber Zwiesgespräche zwischen den Sachverständigen sind ja nicht so gewünscht. Ich werde also darauf nicht weiter eingehen.

Meine Meinung ist, es wird diese Freisetzungsversuche nicht mehr geben. Und damit ist der internationale Charakter der Forschung behindert. Wir werden im internationalen Wettbewerb zurückfallen. Und ich möchte einen Gesichtspunkt herausstellen. Das ist die Genomforschung, die von der Bundesregierung mit erheblichen Summen unterstützt wird. Für die Pflanzengenomforschung hat Frau Bulmahn gerade wieder ein neues Programm aufgesetzt – die Nutzpflanzenforschung wohlbermerkt. Diese Pflanzengenomforschung, die zunächst auf einen Erkenntnisgewinn hinarbeitet, hat auch einen ganz stark angewandten Charakter. Das Ministerium möchte, dass die Ergebnisse genutzt werden, z. B. bei der KWS, z.B. bei anderen Pflanzenzüchtern. Dies ist erwünscht und da gehört auch die gentechnisch veränderte Pflanze dazu. Dass wir das, was wir dort lernen, über die Zusammensetzung, über die Arbeitsweise von Genomen, das wir das anwenden in der Pflanzenzüchtung, um damit auch hochwertige Produkte für die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, dies nimmt Schaden.

Die zweite Frage war nach der Möglichkeit der Auswilderung. Die Frage war von Frau Dr. Happach-Kasan, ob Pflanzen auswildern können. Nun, es gibt keinen Beleg dafür, dass sich gentechnisch veränderte Pflanzen hier anders verhalten als andere Kulturpflanzen. Man muss das natürlich von Fall zu Fall betrachten und das hatte ich auch schon gesagt, es ist eben sehr unglücklich, dass das Gesetz hier keine Differenzierung vorsieht. Ein Mais kann auch theoretisch nicht auswildern. Dies ist völlig ausgeschlossen. Das gibt es nicht. Deswegen ist jede Debatte über Pollenflug und Auswilderung vom Mais obsolet. Das gibt es bei uns nicht. Bei der Zuckerrübe ist das anders. Die Zuckerrübe ist hier heimisch. Sie kommt aus Mitteleuropa. Sie ist übrigens eine der wenigen heimischen Kulturpflanzen überhaupt. Alle anderen kommen woanders her. Die kann natürlich mit wilden Verwandten, die an den Küsten bei uns wachsen, sich auskreuzen – das gibt es, solche Wildrüben oder Unkrautrüben, die dann auf Feldern wachsen können. Hier muss man also, und das berücksichtigt jeder Bescheid für einen Freisetzungsversuch seit über 14 Jahren, berücksichtigen, dass es zur Auskreuzung kommen kann. Die Auskreuzung und der Pollenflug

sind niemals ein Risiko. Die Frage ist, ob dieser Bastard, der dann entsteht ein Risiko darstellen kann. Hier gibt es bisher keinen Beleg, dass einer der bisher freigesetzten Bastarde so ein Risiko für naturnahe Standorte darstellen könnte. Das z.B. auf naturnahen Standorten sich solche Pflanzen auswildern könnten und dort natürlich vorkommende Pflanzen verdrängen könnten. Dafür gibt bisher keinen Beleg. Selbstverständlich ist das theoretisch möglich und deswegen muss jeder Versuch auch zunächst einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Und das Dritte war schließlich die Frage, - ich hab das so verstanden - ob ich gesetzestreu bin und EU-Recht beachte – selbstverständlich akzeptiere ich das.

Die Vorsitzende: Nein, das ist gar nicht die Frage. Ich bitte Sie, das nicht ins Lächerliche zu ziehen. Die Frage ist einfach, ob Sie Koexistenz als den für den Gesetzgeber verbindlichen Rechtsbegriff des europäischen Rechts ansehen und auch umsetzen wollen, oder ob Sie daran Zweifel haben.

Prof. Christian Jung: Die Koexistenz halte ich für möglich. Die EU-Regelung kann ich nicht in jedem Fall akzeptieren und nachvollziehen, ich hätte mir andere Regelungen gewünscht. Ich kann das auch erläutern. Eine Regelung, wie sie z. B. in USA möglich ist, wo es auch einen organischen Landbau gibt und zwar in erheblicher Weise. Dort werden aber auf 4 Mio. ha auch gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut. Dort gibt es auch eine Koexistenz und man hätte sich eine Regelung wünschen können, wo es nicht nach irgendwelchen DNA-Mengen geht, denn um die geht es, 0,9 % - 0,5 %, sondern um die wirkliche Veränderung. Das was dem Verbraucher wirklich etwas bringt. Ist das Produkt, das ich kaufe, substantiell verändert. Ist da ein potentiell allergenes drin? Ist das etwas, was der Verbraucher wissen muss? Beispielsweise, weil wenn er es zu sich nimmt, ein Schaden zu befürchten ist. Das ist wichtig. Das hätte ich mir gewünscht und der Zucker, der aus der gentechnisch veränderten Zuckerrübe kommt, ist in nichts unterscheidbar von herkömmlichem Zucker. Das Label, das da drauf klebt, sagt dem Verbraucher überhaupt nichts. Und deshalb bin ich nicht zufrieden mit dieser EU-Regelung. Darauf wollte ich hinweisen.

Ein Gesichtspunkt am Ende noch. Es fehlt noch eine ganz wichtige Richtlinie und die sollte man nicht vergessen, nämlich die Saatgutrichtlinie. Fürs Saatgut besteht nach wie vor keine Regelung auf EU-Ebene. Und das ist eigentlich die Kernfrage, wie sieht es beim Saatgut aus? Mit dem fängt nun mal jegliche landwirtschaftliche Urproduktion auf dem Feld an. Wie viel darf im Saatgut drin sein? Und da sehe ich, gibt es verschiedene Meinungen von 0 bis so und so viel. Es gibt abgestufte Vorschläge für Fremdbefruchter, für Selbstbefruchter, ich sehe nach wie vor nicht, dass es hier einen klaren Konsens gibt und daran wird sich zeigen, ob überhaupt eine Koexistenz möglich ist. Wenn ich das soweit runter setze, wie beispielsweise beim Raps, dann wird es definitiv keine Koexistenz geben, weil es keinen GVO-Raps in größerer Entfernung vom herkömmlichen Raps in Deutschland und Europa geben kann.

Die Vorsitzende: Danke sehr, Herr Prof. Jung.

Dr. Krotzky, Geschäftsführer Metanomics GmbH: Ich habe auch zwei Fragen zu beantworten. Lassen Sie mich die in der Reihenfolge beantworten, wie ich sie bekommen habe.

Es geht zunächst einmal um die Innovation – oder die Frage war: wird Innovation in Deutschland unmöglich durch dieses Gesetz? Ich möchte doch hier Herrn Ott energisch widersprechen, und stimme voll den Ausführungen von Herrn Winnacker zu. Dieses Gesetz wird langfristig Forschung und Innovation in der Grünen Biotechnologie ganz allgemein verhindern. Lassen Sie mich das kurz erläutern. Forschungsinvestitionen in die Biotechnologie sind langfristig und mittelfristig überhaupt nur finanzierbar, wenn sie in den Märkten auch Produkte verkaufen können, die auf diesen Forschungen und Erkenntnissen beruhen. Ansonsten wird die Innovation an andere Stellen wandern. Was ganz besonders bedauerlich ist, ist, dass Deutschland in der Pflanzenbiotechnologie z.Zt. noch über eine international wettbewerbsfähige Forschungslandschaft und hochqualifizierte Arbeitsplätze verfügt. Was auch ganz besonders bedauerlich wäre, wenn das einträfe. Und Sie hatten ja schon vorher gehört, dass diese Forschungslandschaft auch von BMWF gefördert, dass wir im Moment an Produkten arbeiten, sie erforschen und auch weiterentwickeln, die diese sog. zweite Produktgeneration der Pflanzenbiotechnologie darstellen. Es sind also Verbesserungen von Inhaltsstoffen, Verbesserung von Stresstoleranz – sie haben ja gesehen, was allein in Deutschland im letzten Jahr für Schäden aufgetreten sind durch diese Dürre, aber eben nicht nur bei uns – und weitere Produkte, an denen wir arbeiten, die also zusätzlich zu den agronomischen Eigenschaften, die wir im Moment haben, wertvolle Erkenntnisse und wertvolle neue Produkte liefern würden. Ich will nicht wiederholen, was Herr Jung gerade gesagt hat, aber es liegt mir natürlich persönlich sehr nah, die Metanomics ist das führende Genfunktionsforschungsunternehmen in der Welt und wir haben das hier in Deutschland aufgebaut. Die Erkenntnisse, die wir heute haben über Pflanzen in ihrer Funktion, basieren ausschließlich und im Wesentlichen auf modernster Genfunktionsforschung und das ist hier in Deutschland passiert – auch mit Fördermitteln vom BMWF. Und lassen Sie mich auch sagen, was mir ganz besonders wichtig ist, wir vergessen, dass es drei Felder der Biotechnologie in Deutschland gibt. Es gibt die Rote Biotechnologie, die Grüne Biotechnologie und das Feld, das wir häufig vergessen, die Fermentationsbiotechnologie, die in geschlossenen Räumen stattfindet. Das, was wir in der Pflanzenbiotechnologie in Deutschland in den letzten fünf – sechs Jahren aufgebaut haben, wäre in der Roten Biotechnologie gar nicht denkbar gewesen, wissenschaftlich nicht und technisch. Das heißt, wenn wir jetzt dadurch, dass wir Produktvermarktung langfristig verhindern, wir sehen es heute schon, dass Arbeitsplätze verloren gehen, dass Mitarbeiter ins Ausland gehen. Das ist uns mittlerweile schon selbst passiert. Dann kann ich eigentlich nur noch einmal das unterstreichen, was Herr Winnacker sagt, wir sehen langfristig dann keinen Innovationsstandort der Pflanzenbiotechnologie in Deutschland mehr.

Die zweite Frage, die mich betraf, betraf die Risiken oder Gefährdungen, die ausgehen von Pflanzen, die nicht GVO-verbessert sind. Wir haben ja häufig und viel von den Risiken der GVO-Pflanzen gesprochen. Lassen Sie mich einen halben Meter zurückgehen. Ich bin von Hause aus selber Biologe und mich irritiert diese Diskussion schon seit mehreren Jahren, dass man eigentlich das, was an neuen Erkenntnissen

man glaubt zu haben und die Risiken, die sich daraus ergeben, ausschließlich der Gentechnik und Gentechnologie anlastet. Pflanzen – und da werden mir die, die näher am Feld arbeiten als wir, recht geben – und ihre Risiken muss man gesamt betrachten in dem System Pflanze zusammen mit den Insekten und den Pilzen, die sie umgeben und auch Viren im Boden, auf dem sie wachsen – also der Umwelt, der Luft von der sie profitieren und all den Produktionsmitteln und den Anbauverfahren, die man anwendet, um sie einzusetzen. Und wenn wir hier über Risiken sprechen, dann sollte man einen balancierten Einblick haben in alle drei Anbausysteme nebeneinander. Wenn Sie mich nun nach einer konkreten Gefährdung fragen, dann muss ich sagen: selbstverständlich, wenn wir im Ökolandbau sehen, dass Kupfer angewandt wird zur Bekämpfung von Pilzen. Kupfer ist, wie wir alle wissen nicht ganz ungefährlich. Dann ist das sicherlich ein deutlicher Nachteil gegenüber einem Anbausystem, wo ich der Pflanze eine Genveränderung – und die kann ich dadurch einführen, dass ich ein vorhandenes in der Pflanze selber vorhandenes Gen anschalte, denn viele Pflanzen enthalten Resistenzgene, die sie einfach nur über die Evolution ausgeschaltet haben, weil wir sie über zehntausend Jahre gezüchtet haben. Diese Gene wieder anzuschalten oder abzuschalten, wenn sie z.B. Allergene produzieren, das ist das Ziel der modernen Pflanzenbiotechnologie. Und ich kann überhaupt keinen Vorteil sehen, bei einem ökologisch oder konventionell angebauten Getreide bei dem ich noch Pflanzenschutz anwenden muss, gegenüber einem, bei dem sich die Pflanze selber dagegen schützt. Ich könnte noch eine ganze Anzahl von Sachen aufführen, z. B. Bodenerosion, Ökosysteme, die sich nachweislich dazu eignen, dass die Biovariabilität außerhalb des Feldes und innerhalb des Feldes durch Anbau von biotechnologischen Verfahren deutliche besser ist als in konventionellen und ökologischen Verfahren.

Lassen Sie mich auf einen letzten Punkt eingehen. Ich hatte Ihnen ganz am Anfang gesagt, dass wir betont haben, dass gentechnisch veränderte Pflanzen oder verbesserte Pflanzen mindestens – und ich möchte das nochmal betonen – so sicher sind, wie ökologisch oder konventionell angebaute Pflanzen. Diese Pflanzen unterliegen einer extremen Überwachung und sie sind vorher sehr genau studiert worden. Wenn ich mir manche Kulturen ansehe, die wir anbauen, und wo wir heute keine Ahnung haben, was in diesen Pflanzen wirklich passiert, biologisch, chemisch – und das sind ja Gefahrenmomente, die auch auf uns wirken, dann glaube ich, es ist wissenschaftlich fundiert zu sagen, wir haben sicher das deutlich geringere Risiko mit gentechnisch veränderten Pflanzen umzugehen, als mit den Pflanzen der anderen Anbausysteme.

Die Vorsitzende: Danke sehr, Herr Herrlinger – bitte schön.

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Die erste Frage bezog sich auf das Verhalten von gentechnisch veränderten Pflanzen. Verhalten Sie sich anders als diejenigen aus denen sie abgeleitet sind? Hierzu kann ich mich kurz fassen und mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Prof. Jung anschließen. Natürlich unterscheidet sich die Pflanze in der Eigenschaft wegen der sie gezüchtet worden ist. Deshalb wird Züchtung ja betrieben. Sie verhält sich eben nicht anders hinsichtlich Pollenflug, Auskreuzung

und dergleichen. Dazu ist soweit alles gesagt worden. Die nächsten zwei Fragen, die an mich gerichtet wurden, kommen danach. Die erste Frage war, besteht nicht die Möglichkeit einer Versicherung für den Fall von Auskreuzungen, Einträgen in Nachbarbestände und zwar eine Versicherung durch den Anbauer von gentechnisch veränderten Pflanzen. Dazu kann man sagen, im Prinzip besteht diese Möglichkeit, das ist denkbar, das ich mich für diesen Fall als Anbauer versichere. Man muss aber dazu sagen, wenn man das macht, dann hat das zwei Vorteile gegenüber einer Lösung, die heute mehrfach angesprochen worden ist, nämlich dem Fonds. Der erste Vorteil einer solchen Lösung wäre der, dass sie selbst als Landwirt entscheiden können, ob Sie sozusagen ein Kollektivsystem zur Abfederung Ihres Risikos – also einer Wahrscheinlichkeit der Auskreuzung in Anspruch nehmen. Das können Sie dann selber entscheiden, ob Sie aus Ihren liquiden Mitteln sozusagen übernehmen, oder ob Sie sagen, nein, ich brauche Hilfe von einem Versicherer. Der zweite Vorteil wäre, der Fonds könnte damit vermieden werden und soweit die Einzahlungen seitens der Pflanzenzuchtunternehmen gefordert wird, die von mir bereits beschriebene Systemwidrigkeit. Dazu sei mir noch ein Hinweis gestattet zu dem, was Herr Prof. Winter angeführt hat. Er hatte das Beispiel mit dem Gurt im Kraftfahrzeug und mit der Kollision gebracht. Also, da würde ich schon sagen, die Systematik, die skizziert wurde, die würde ich verteidigen wollen und sagen, wenn Sie sozusagen das Risiko, dass das Auto fährt – und nichts anderes ist ja der Pollenflug, die natürlichste Sache der Welt – sozusagen unter die Haftung des Herstellers fassen wollen, dann ufert das meines Erachtens aus. Also in so fern sind diese Bedenken gerechtfertigt und durch eine Versicherung könnte der Fonds vermieden werden.

Allerdings, wir haben jetzt viel über Versicherung gesprochen, sagen die Versicherer natürlich, wenn wir versichern sollen, dann muss das Ganze eine Form haben, dass nicht mit Auskreuzungen bzw. Haftungsfällen praktisch automatisch zu rechnen ist. Das Ganze wird als Produktionskosten bezeichnet. Die Versicherer sagen, wenn die Regelungen so sind, dass wir zwangsläufig damit rechnen müssen, das so etwas vorkäme, dann haben wir damit Probleme. Das sind Produktionskosten, die man nicht versichern kann. Ich will nicht sagen, dass wir auf diesem Wege sind, aber wir haben sehr niedrige Schwellenwerte und wir haben auch gehört, dass wir noch keine Schwellenwerte für Saatgut haben und wir wissen, dass dort in der Diskussion Werte sind, die noch niedriger sind und da könnte ich mir ganz gut vorstellen, dass man hier den Versicherern die Möglichkeit nehmen würde, solche Möglichkeiten aufzubauen, wenn man Produktionskosten produzieren würde, wenn man nicht praktikable Regelungen für die Koexistenz aufstellen würde und das umfasst dann auch die Fragen der guten fachlichen Praxis, auch die müssen praktikable geregelt sein.

Die zweite Frage war, bedeutet ein Verzicht auf die Nutzung der Grünen Gentechnik einen Verzicht auf Gewinn? Ich will sagen, es bedeutet einen Verzicht auf Gewinnmöglichkeiten. Das ist natürlich eine Vielzahl von unternehmerischen Faktoren, die nachher zu einem Gewinn führen. Ich hatte ganz zu Beginn gesagt, dass die KWS in allen Bereich aktiv ist – in der Gentechnik, in der konventionellen Saatgutzüchtung und in der ökologischen Produktion. Es wäre natürlich bedauerlich, wenn ein Bereich davon nicht

genutzt werden könnte, in dem Sinne, dass man die sich dort bietenden Möglichkeiten nicht nutzen kann. Zudem die KWS Saat AG auch international tätig ist, da sie sich auch dem internationalen Wettbewerb stellen muss. Es wäre eine schlechte Situation, wenn wir hier nicht tätig sein könnten, allerdings die Ergebnisse, die in anderen Ländern entwickelt wurden, hier bei uns auf den Markt finden würden – importierte Koexistenz – und einem deutschen Züchter die Hände gebunden wären, hier den Wettbewerb aufzunehmen. So viel zu den Fragen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Sie haben sich jetzt beide nicht zu den Fragen der Risiko- und Haftungsübernahme durch den Erzeuger geäußert. Ich nehme an, das war mit Absicht der Fall.

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Das war nicht mit Absicht der Fall. Ich hatte Sie so verstanden, dass das der Vorbereitung der Frage an Herrn Dr. Born diene. Aber ich kann dazu gerne etwas ausführen. Also es ist so, dass sich diese Frage sich vor allen Dingen im Erprobungsanbau stellt. Dort haben wir den relevanten Anbau und dort wird den Landwirten, die sich für diesen Erprobungsanbau entscheiden auch die rechtliche Situation aufgezeigt und es wird ihnen gesagt, dass es ein Recht gibt, dass hier die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme durch die Nachbarn regelt. Nämlich das Nachbarschaftsrecht und dass sie – die Landwirte – eine unternehmerische Grundentscheidung treffen, ob sie in diesen Anbau mit diesen Haftungsfolgen gehen wollen. Es gibt von den Unternehmen keine Freistellung oder dergleichen.

Die Vorsitzende: Danke schön. Das ist eine klare Aussage. Ich nehme an, das gilt auch für Metanomics.

Dr. Helmut Born, Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes: Ich darf vielleicht gleich anknüpfen an das, was Herr Herrlinger gesagt hat. Das war für uns auch Anlass, den Landwirten zu empfehlen aus diesem Erprobungsanbau auszusteigen. Wenn das hier nicht auf allen Schultern getragen wird, kann man das nicht bei den Landwirten abladen und ich finde es nachwievor schade, dass die Züchter nicht bereit sind zu einer solchen Fondslösung zu kommen. Es war sehr überzeugend, was ich heute von Ihnen dazu gehört habe und auch der Verweis auf die anderen EU-Länder sei doch nochmal gestattet. In Dänemark – das ist eine Fondslösung. Es werden 8 € je ha eingesammelt, die fließen in einen Fonds und der Staat geht in die Verantwortung hinein und damit werden mögliche Schäden beglichen. So habe ich das verstanden, das ist unser Informationsstand dazu.

Herr Heiderich, zunächst einmal zu Ihrer Frage, ob wir Erfahrungen haben mit der guten fachlichen Praxis. Völlig unabhängig von der Gentechnik, wie man Kulturarten auseinander halten kann – darf ich das mal so salopp sagen – ja, die haben wir natürlich. Am besten und am meisten die Züchter und Vermehrerorganisationen. Wenn ich Sortenreinheit einhalten will, ganz konventionell – das hat mit Gentechnik gar nichts zu tun, dann muss ich wissen, welche Abstände einzuhalten sind, welche ackerbaulichen Maßnahmen notwendig sind um Durchwuchsprobleme zu lösen. Wir haben selbst bei dem etwas schwierigen Raps, weil er über große Entfernungen Pollen – auch über Bienen – transportiert – unsere

Erfahrung in Deutschland, weil wir beispielsweise erukasäurehaltigen Raps anbauen, während wir ansonsten den erukasäurefreien Raps brauchen für die Margarineherstellung und was haben wir da gemacht? Auf freiwilliger Basis einen ganzen Landkreis freigeräumt. Durch Vereinbarung der Landwirte – das ist der Landkreis Gifhorn – das kann sich dort jeder anschauen, wo wir erukasäurehaltigen Raps in einer Umwelt produzieren, die ansonsten nur erukasäurefreien Raps kennt. Also das geht. Aber das ist sehr stark abhängig von den Strukturarten und da ist Raps wirklich die schwierigste Pflanze. Da muss man über große Entfernungen Distanzen schaffen. Das ist bei Mais, oder nehmen Sie Kartoffeln, viel einfacher. Ein Frost und das Auskreuzen von Kartoffeln ist erledigt. Das kann man nur sehr kulturartenspezifisch sehen und deshalb schließe ich mich der Meinung an, die hier geäußert wurde. Der Grundfehler liegt einfach darin, dass man in der europäischen Zulassung nicht differenziert hat – kulturartenspezifisch. Jetzt müssen wir mit der Situation zurechtkommen.

Frau Drobinski-Weiß, Sie haben gefragt, ob uns Regelungen bekannt seien, wo in der Kette von den 0,9 % abgewichen wird. Nein, das ist uns nicht bekannt. Es gibt solche Diskussionen, aber ich kann Ihnen aus der Diskussion im BLL berichten, wo ja die gesamte Produktionskette abgebildet ist, dort haben alle gesagt, na gut. Jetzt hat der Gesetzgeber sich auf 0,9 % verständigt, dann muss man diesen Wert jetzt auch akzeptieren. Ich will das gar nicht weiter werten und richten. Ich kann Ihnen nur vermitteln, dass die Ernährungswirtschaft sich dann mit diesem Wert auch bewegen wird. Wenn man privatrechtlich davon abweicht, dann muss man auch privatrechtlich versuchen, das Miteinander zu gestalten. Der Wert ist jetzt da und die Wirtschaft und die Landwirtschaft wird sich darauf einstellen. Schade finde ich, dass der Grenzwert Saatgut nach wie vor nicht da ist. Der muss deutlich unter 0,9 sein und die Diskussion kennen Sie auf europäischer Ebene. Wir hoffen jedenfalls, dass möglichst schnell die Lücke dort geschlossen wird.

Die letzte Frage, Frau Däubler-Gmelin, Erfahrungen mit dem Gentechnikanbau haben wir nicht. Ich habe gerade gesagt, wir haben wegen der Situation, wie sie sich darstellt, den Landwirten gesagt, das könnt ihr nicht machen, wenn es der Einzelne dann trotzdem tut, gehe ich davon aus, dass er sich auf privatrechtlicher Ebene hinsichtlich der dahinterstehenden Haftungsfragen oder der Schäden mit dem liefernden Zuchtunternehmen geeinigt hat und ich will keine Vermutungen äußern, aber es ist ja an der einen oder anderen Stelle vom Land Sachsen-Anhalt gesagt worden, dass man in der Haftungsfrage in dem Erprobungsanbau einen Weg gefunden hat, der den Landwirt nicht im Regen stehen lässt. Ein Grund mehr, dass man vom Grundsätzlichen her dann doch eine solche Fondslösung anstreben sollte. Das waren die Fragen, die an mich gerichtet waren. Danke.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Herr Klamroth bitte.

Herr Klamroth, Präsident des Deutschen Bauernbundes: Zu den ökonomischen Fragen – das zum jetzigen Zeitpunkt in € auszudrücken, ist ziemlich schwer. Aber mit Sicherheit gibt es erhebliche ökonomi-

sche Folgen, wenn wir flächendeckend die Problematik der Koexistenz beim Anbau von Kulturen wie Weizen oder Raps zur Kenntnis nehmen müssen. Ich denke, wie brisant das ist, ist vielleicht an einem Fakt, der schon jetzt auftritt festzuhalten. Unsere Landhändler machen jetzt schon mit den Bauern das Spiel: den letzten beißen die Hunde. Wenn wir Futtermittel von denen kaufen und wir sagen, wir möchten einen Nachweis haben, dass das gentechnikfrei ist – ich spreche jetzt nicht von Soja – dann sagen die, dass sie das natürlich nicht zertifizieren können. Im umgekehrten Fall, wenn wir sagen, was passiert nach der nächsten Ernte, dann wird gesagt, dass von uns natürlich eine entsprechende Erklärung gefordert wird. Ich darf vielleicht noch einmal auf das Thema Erfassungsprozess kommen, um zu begreifen, wie groß die wirtschaftlichen Risiken einer solchen Geschichte werden, wenn flächendeckend freigesetzt ist und es zu Konterminierungen kommt. In Deutschland ist eine Partie in der Regel eine LKW-Ladung – also 25 t. Diese LKW-Ladung wird im Erfassungsprozess beim Landhandel dann attestiert, indem leicht erkennbare Parameter untersucht werden. Das dauert vielleicht fünf oder zehn Minuten, dann sind die äußeren Parameter soweit klar und dann gibt es ein „o.k.“ oder ein „nein“, in welches Schiff diese Ladung verkippt wird. Die Untersuchungen auf gentechnische Belastungen erfolgen in der Hauptsache beim Endabnehmer. Die Probe kostet nach meinem Kenntnisstand z.Zt. ca. 130 € und dauert auch etwas länger als einen Tag. Wenn das Ergebnis dann vorliegt, dass eine Verunreinigung stattgefunden hat, dann geht die ganze Geschichte rückwärts los und dann wird natürlich gesucht, bei welchem Gläschen beim Erfassungsprozess welcher Bauer belastetes Material in das Schiff hinein gekippt hat. Das ist mein Hauptproblem, das ich mit diesem Gesetz habe. Die Beweislast liegt bei demjenigen, der Gentechnik nicht einsetzt. Ich verstehe die Diskussion der anderen Sachverständigen in bestimmten Bereichen überhaupt nicht, dass man denjenigen schützen muss, der Gentechnik freisetzt. Genau das Umgekehrte ist der Fall. Vor jedem Gericht müssen Sie beweisen, dass ein Anderer Ihnen Schaden zugefügt hat. Wenn ich den Schaden nachgewiesen habe, dann kann ich das aus einem Fonds tilgen o.ä. Aber bei diesen Streitwerten, die dort eine Rolle spielen, ist es mit Sicherheit so, dass für den Bauern, der das nachweisen muss – da sind die Verfahrenskosten dann schon so hoch, dass sich das für den Betrieb dann erledigt haben könnte.

Als Letztes dieses Argument: Know-how-Verlust und Verlust von Arbeitsplätzen.

Ich sehe das genau umgekehrt. Ich glaube nicht an die Zahlen, die hier in den Medien diskutiert werden: „Wir schaffen über die Gentechnik 10.000 neue Arbeitsplätze“. Ich sehe eher ein Riesenproblem, dass wir Arbeitsplätze verlieren, wenn wir wachsende Absatzmärkte leichtsinnig aufs Spiel setzen. Mir hat der Geschäftsführer der größten deutschen Mühle persönlich gesagt: „Wenn in deinem Land genveränderter Mais angebaut wird, nehme ich aus Sachsen-Anhalt kein einziges Korn Mais mehr ab.“ Was das für das Land bedeutet, das kann sich jeder ausrechnen. Da steht überhaupt nichts mehr im Vergleich in einer Relation zu irgendwelchen Untersuchungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, gegen die ich natürlich nichts habe.

Der letzte Nachteil, der sich mit Sicherheit aus der gesamten Geschichte Koexistenz ergeben wird, sind eben wirklich diese Einschränkungen im Pflugtauschverfahren. Wir werden, wenn das kommt, wie das angedacht ist – und wir diskutieren jetzt nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren – wir müssen weiterdenken, was in den nächsten 5, 6 vielleicht 10 Jahren passiert. Es wird nicht anders kommen, als das wir unsere wirtschaftlichen Strukturen zerstückeln, um dem Recht des freien Eigentums Rechnung zu tragen oder wir nehmen das Schwert und durchschlagen den gordischen Knoten und bekommen flächendeckend eine agrarindustrielle Struktur, wie sie nach Deutschland nicht passt. Danke schön.

Thomas Dosch, Vorstandssprecher Bund ökologischer Landwirtschaft: Ich darf die Frage der Abgeordneten Frau Höfken beantworten, betreffend die ökonomischen Folgen für die Koexistenz. Bei den Folgekosten muss man zwei Bereiche unterscheiden – einmal Landwirtschaft und einmal die Lebensmittelverarbeitung. Im Bereich der Landwirtschaft beziehe ich mich auf eine Untersuchung im Auftrag der EU-Kommission und des Joint-Research-Centers der EU, die für die Pflanzen Raps, Mais und Kartoffeln unter Annahme von strengen Koexistenzregeln mit Maßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Praxis, des Monitorings und der Haftungsabsicherung Kosten untersucht haben. Die gehen von Zahlen aus, wo Kosten von 53 – 345 € pro ha dem entstehen, der versucht, gentechnikfrei zu wirtschaften. Ich denke, für den landwirtschaftlichen Bereich ist das eine Summe, die verglichen werden muss mit dem potentiellen Nutzen von demjenigen, der Gentechnik für sich anwenden möchte. Was die Folgekosten der Lebensmittelverarbeitung betrifft, so gibt es eine Aufstellung, die das für einen Produktbereich einmal durchgespielt haben. Die kommen bei den Vermeidungskosten für ein bestimmtes Produkt, das mit Mais hergestellt wird und sie beziehen diesen Mais heute weltweit, auf Kosten bis zu 7 % vom Endverbrauchspreis für den Verbraucher. Also eine echte Mehrwertsteuer, die dann anfällt für gentechnikfreie Produkte. Nicht eingerechnet in diese Kosten sind Kosten für evtl. Rückrufaktionen und da möchte ich mich beziehen auf den Starlink-Fall in der USA. Es ist natürlich richtig, dass Mais auch dort nicht überwintert. Trotzdem ist es so, dass Starlink heute letztendlich immer noch festgestellt werden kann – auch in Deutschland fürchten sich Mühlen davor, dieses gentechnisch veränderte Konstrukt des Starlink-Maises in ihren Silos wiederzufinden und diese Silos nicht mehr sauber zu bekommen. D.h. erst wenn diese Pflanze auf dem Feld begrenzt Chancen hat weiter zu existieren, so existiert das Konstrukt dann in der Lebensmittelkette weiterhin. Um was es letztendlich geht beim Stichwort Koexistenz, ist das Stichwort Marktsicherheit. Wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, dass die Menschen skeptisch sind und dass Verbraucher gentechnisch veränderte Produkte nicht haben wollen. Die EU-Kommission hat sich lediglich auf Leitlinien festgelegt, was die Koexistenz angeht. Wir müssen jetzt natürlich sehr genau beobachten, welches Land der Europäischen Union diese Leitlinien wie umsetzt in nationales Recht. Denn wir haben die klare Aussage von Seiten des Lebensmittelhandels als auch der Lebensmittelverarbeitung, dass sie selbstverständlich das anbieten wollen, was die Verbraucher nachfragen und entsprechende Spezifikationen denen vorgeben, die dann die Rohstoffe für diese Produkte liefern sollen. Wären wir hier in Deutschland nicht mehr in der Lage, diese Spezifikation zu erfüllen, ist die Gefahr natürlich groß, dass diese Abnehmer auch auf andere Märkte ausweichen. Im ökologischen Landbau erleben wir das z.T. schon Richtung Österreich.

Ich darf noch zum Schluss Bezug nehmen auf Äußerungen von Herrn Jung, der deutlich machen wollte, so habe ich das verstanden, dass gerade in den USA keine Koexistenzproblematik bestünde zwischen Gentechnikanbau und ökologischen Anbau. Da liegen mir völlig andere Untersuchungen vor. Es gibt auch Koexistenzprobleme konventioneller Betriebe mit Gentechnikproblemen. Gerade in Kanada ist es so, dass Anbau ökologisch erzeugten Rapses nicht mehr möglich ist. Meines Wissens hat auch die Fa. Langnese den Bezug von Honig aus Kanada völlig eingestellt, weil eben diese Gentechnikprobleme bestehen. Also hier sowohl Koexistenzprobleme im Anbau als auch im Handel. Leider theoretisch wäre die Behauptung, es gebe die Möglichkeit sich dagegen zu versichern – hier unterscheiden sich Praxis und Theorie ganz deutlich. Fakt ist, kein Versicherungsunternehmen ist bereit, diese Fälle zu versichern. Ganz einfach weil sie sich auf den Standpunkt stellen, dass das was normal ist, nicht einen Sonderfall darstellt und von daher wohl auch nicht versicherbar sei. Also die Versicherungswirtschaft geht davon aus, dass die Koexistenz offensichtlich in dem Sinn, wie sie hier beschrieben wurde, nicht möglich ist. Vielen Dank.

Dr. Prinz zu Löwenstein, Vorsitzender Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft: Herr Abg. Heide- rich hat die Frage gestellt, ob ich jetzt plädiert hätte für einen Gentechnikgrenzwert für eine ökologische Lebensmittelwirtschaft. Da haben Sie mich gründlich falsch verstanden. Es ist so, dass wir einen Grenzwert definiert haben, ab welchem Anteil unbeabsichtigte und unvermeidbare Beimischungen von gentechnisch veränderten Organismen bei einem Produkt gekennzeichnet werden müssen. Dieser Grenzwert ist einer, der allen zu schaffen macht, die hinten ein Produkt nicht als gentechnikhaltig ausweisen wollen. Sollte er zu hoch sein, weil es nämlich niedriger geht, dann muss er für alle niedriger sein. Ist er aber da an der Stelle richtig, weil es nicht niedriger geht, ist er für alle richtig. Auf was ich mich bezogen habe, ist die Frage, werden wir in der Praxis damit konfrontiert werden, dass die Abnehmer von Rohware uns einen niedrigeren Grenzwert abverlangen, als dass der Kennzeichnungsgrenzwert am Endprodukt ist. Das gilt natürlich nicht für Kartoffeln, die einfach so weitergereicht werden. Es geht um Verarbeitungsprodukte, die einen langen Weg durchmachen. Herr Dr. Born hat gerade gesagt, dass es jetzt in der Lebensmittelkette niemanden gebe, der niedrigere Anforderungen stellen würde als 0,9 %. Das kann ich nicht ganz bestätigen. Ich habe in den letzten Tagen sehr viele Gespräche geführt mit kommerziellen Lebensmittelverarbeitern um dieser Frage nachzugehen. Zwei Dinge – das erste ist, dass alle großen Lebensmittelverarbeiter, die ich gesprochen habe, ihre Spezifikation dahingehend haben, dass sie auf jeden Fall keine gentechnisch veränderte Ware einkaufen wollen, weil sie nicht kennzeichnen wollen. Dass das Problem sich heute akut stellt bei Mais, weil nur Mais ist in der Handelskette in sozusagen vermischungsrelevanten Mengen da. Und die größte deutsche Maismühle hat sehr wohl eine Anforderungen, die deutlich unter diesen Grenzen liegt, weswegen wir uns damit auseinandersetzen müssen. Dass der Schadensfall für denjenigen, der Ware für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte abliefern möchte, schon eintritt weit unter diesem Grenzwert von 0,9 % - genau das muss die Haftungsregelung berücksichtigen. Sonst lässt sie die Landwirte im Regen stehen. Und das kann niemand wünschen, der möchte, dass wir den Landwirten durch die Gentechnik nicht noch zusätzliche Lasten aufbürden.

Die zweite Frage, Frau Dr. Happach-Kasan, ob wir uns im ökologischen Landbau nicht auch eine Zukunft mit gentechnisch veränderten Pflanzen vorstellen können. Sie haben eine Grundfrage gestellt, die natürlich eine ausführliche Antwort erfordern würde, für die ich von der Vorsitzenden gemäßregelt würde, deswegen versuche ich das kurz zu machen. Ich glaube, dass die Frage auf dem Missverständnis beruht, dass hier mit Bedacht immer wieder in die Diskussion eingebracht wird. Als sei Gentechnik nichts anderes als die ganz normale Verlängerung einer jahrtausende-, zehntausendealten Kulturtätigkeit des Menschen, Pflanzen zu züchten und genetisch zu verändern, und das stimmt nicht. Wir brauchen nur in das Gentechnikgesetz hineinschauen, die Definition für einen gentechnisch veränderten Organismus – das ist ein Organismus, der in der natürlichen Evolution nicht zustande gekommen ist. Die Kreuzung zwischen völlig verschiedenen Arten ist etwas, was in der Natur nicht stattfinden würde und da setze ich an, wenn ich jetzt erfrage, was kann der ökologische Landbau akzeptieren und was nicht. Ich habe deshalb mit vielen Kollegen gesprochen, was die für sich akzeptieren können, weil auch ein normaler „Bauer“, nicht einer ist, der sagt, alles was der technische Fortschritt kann, mache ich auch. Die haben auch noch ein paar grundsätzliche Vorstellungen davon, was sie tun. Selbst wenn ich davon ausgehe, dass der Nutzen der uns heute zur Verfügung steht nur für diejenigen besteht, die noch ein paar Gesetze der Natur missachten wollen, indem sie die Fruchtfolgen noch ein bisschen enger machen und indem sie nicht mehr so genau schauen wollen, welche Kräuter auf dem Acker wachsen und deswegen im Rapsanbau mit normalen Spritzmitteln nicht mehr zurecht kommen. Selbst wenn ich davon ausgehen würde, wir wissen, dass ein erheblicher Teil der großen Probleme der Landwirtschaft, mit der Landwirtschaft, mit der Natur und mit Lebensmitteln, bis hin zu Skandalen, die immer daher kommen, dass wir geglaubt haben, uns der Stückkosten wegen – sage ich jetzt ökonomisch – über grundlegende Gesetze der Natur hinwegsetzen zu können – ich erinnere nur an BSE. Und aus diesem Grund wird der ökologische Landbau nicht nur an dieser Stelle, sondern überhaupt darauf setzen, mit der Natur und nicht gegen die Natur zu wirtschaften. Wenn die Gentechnik in der Lage ist und das ist sie natürlich mit ihren Methoden, Kreuzungspartner zu definieren, die hinterher in der natürlich Kreuzung ein gezieltes Vorgehen erlauben, so ist das eine andere Frage. Aber uns geht es um gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, die lebensfähig und weiter vermehrungsfähig sind.

Als Nächstes geht es um die Frage, wie muss man das regeln, dass die Kosten für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht auf den Landwirten und auf denen sitzen bleiben, die keine Gentechnik anbauen. Da muss man klar sagen, es gibt eine ganze Reihe von Dingen, die bedürfen einfach der Regelung. Unsere Vorstellung wäre, dass das in einer „guten fachlichen Praxisverordnung“ geregelt wird oder direkt im Gesetz, was ja wahrscheinlich auch möglich wäre. Da geht es um sinnvolle Aufgaben für ein Qualitätssicherungssystem mit dem Ziel, den Schutz der gentechnikfreien Produktion zu ermöglichen. Selbst wenn ich mit meinem Mährescherbeispiel Herrn Heiderich auf die Nerven gehe, es ist so, dass die landwirtschaftliche Praxis mit diesen Dingen funktioniert und leben muss. Wenn Sie die niedrigen Deckungsbeiträge landwirtschaftlicher Kulturen anschauen, dann kommt es sehr wohl auf die Frage an,

was mit den letzten 100 € passiert. Deswegen muss eine solche Regelung dafür sorgen, dass jegliche praktischen Handlungen, die für die Trennung erforderlich sind, denjenigen auferlegt werden, die Gentechnik anwenden wollen. Es muss dafür gesorgt werden, dass ein Auskreuzungsmonitoring, also eine Überwachung – ob rund herum in einem Radius – Auskreuzung stattfindet, von denjenigen gemacht wird, die den Anbau machen wollen. Natürlich macht es nur Sinn, wenn so ein System überwacht und kontrolliert wird und da kann ich Ihnen sagen, dass wir im ökologischen Landbau ziemlich genau wissen, wovon wir reden. Wir unterwerfen uns einem rigiden Kontroll- und Überwachungssystem, das wir im Übrigen auch selbst bezahlen müssen, damit wir hinterher nachweisen können, dass wir unsere Regel der guten fachlichen Praxis eingehalten haben.

Es war dann noch die Frage, wie steht es um die Zuteilung der Resthaftung. Da möchte ich weitergeben an Frau Röder, die das auch dem Blickwinkel der Lebensmittelverarbeitung und –handel noch aufgreifen wird.

Frau Röder: Vielen Dank, als nicht Landwirt – aber als Jemand, der in der Lebensmittelwirtschaft arbeitet, sei es mir erlaubt, hier eine Meinung äußern. Es geht um die Koexistenzfähigkeit dieser Technologie, aber es geht auch um die Koexistenzfähigkeit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Denn was nützt uns eine Technologie, deren volkswirtschaftliche Kosten, um die Koexistenz sicherzustellen, nachher so hoch sind, dass die Wirtschaftlichkeit dieser Technologie eigentlich in Frage gestellt ist und wir diese Wirtschaftlichkeit wieder mit Steuermitteln herstellen müssen. Schauen wir einfach mal auf die Umweltpolitik und schauen wir auf die Umweltgesetzgebung. Deutschland ist ein Standort mit einer sehr harten Umweltgesetzgebung. Die deutsche Industrie ist Exportweltmeister in diesen Zeiten u.a. deswegen, weil sie in der Lage ist, die Umweltkosten, die sie verursacht durch ihre technologischen Entwicklungen tatsächlich in ihre Verkaufspreise einzurechnen und diese Umweltkosten zu reduzieren, d.h. immer dann wenn derjenige, der mit der neuen Technologie Gewinne erwirtschaftet, auch für die Umweltkosten geradestehen muss, sie mit seiner Technologie bewältigen muss, immer dann findet Innovation statt. Das ist manchmal hart zu hören für Unternehmen, die eine neue Technologie einführen, aber ich halte es langfristig für die Wirtschaftsfähigkeit dieser Technologie für absolut notwendig, dass wir die Landwirte von den Kosten freistellen und dass nicht aus Steuermitteln dieses Risiko getragen wird und dass das der Produktionstechnologie zugerechnet wird.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Moldenhauer bitte sehr.

Frau Moldenhauer, BUND, Leiterin des Referates Landnutzung: Ich beginne mit der Antwort auf die Frage der Frau Abg. Höfken. Und zwar hatte sie gefragt, wann ist die Koexistenz in ökologischer und ökonomischer Hinsicht als gescheitert zu betrachten und haben wir schon als Umweltverband Abbruchkriterien im Auge? Bei ökologischer Koexistenzfähigkeit möchte ich beginnen mit Raps. Da bin ich mir ziemlich sicher, dass Raps überhaupt nicht koexistenzfähig ist. Da gibt es genug Daten dafür, dass Raps bis 26 km

auskreuzt, dass er sehr überlebensfähig ist, im Boden bis zu 5 – 9 Jahre. Da würde ich dann dafür plädieren und dass man sich wirklich über Raps Gedanken macht, ob er koexistenzfähig ist oder nicht, dass man einfach von vorn herein sagt, es gibt keinen Anbau von transgenem Raps. Dann will ich nochmal betonen, warum es so wichtig ist, Abbruchkriterien zu definieren. Sie kennen ja wahrscheinlich alle die Ergebnisse der Farmscale Evaluation in England, wo dann das Herbizidresistenzsystem mit drei verschiedenen Pflanzen untersucht worden ist – mit Raps, mit Zuckerrüben und mit Mais -. Und dort gibt es ein Ergebnis, dass besonders bei Zuckerrüben und bei Raps die Pflanzen an den Ackerrändern, die Blühpflanzen in einem ganz dramatischen Grad abgenommen haben .Das ist jetzt die große Frage, was macht man mit solchen Ergebnissen? Hat man nur wieder etwas festgestellt und gemonitort oder zieht man daraus Konsequenzen. Deswegen ist es ganz wichtig für uns, dass wir Abbruchkriterien definieren oder einfach sagen, eine Pflanze sollte nicht angebaut werden. Dann gab es in Ihrem Fragenkatalog ein Beispiel aus Mexiko, dass in 16 Regionen, wo konventioneller Mais angebaut wurde, Einkreuzungen von gentechnisch verändertem Mais gefunden worden sind, und zwar mit einem Verunreinigungsgrad von 20 – 60 %. Das ist natürlich dann für uns ganz klar, dass ab einem derartigen Verunreinigungsgrad klar sein muss, da darf dann keine gentechnisch veränderte Pflanze mehr angebaut werden. Wir müssen uns natürlich darüber unterhalten, was dann tatsächlich der Grad der erlaubten Verunreinigung ist. Da sollten wir dann den Experten, die dann im Monitoring beschäftigt sind, möglichst einen Fragenkatalog zur Hand geben und sollten da dann viele Experten einbeziehen aus den ganzen zuständigen Behörden – aus BSN, RKI, BVL – welche Abbruchkriterien dann tatsächlich in der Praxis angewandt werden sollten.

Dann hatten ja schon diverse Vorredner geantwortet auf die Frage, muss die Koexistenz als ökonomisch gescheitert betrachtet werden? Da war ein gutes Beispiel, das der Herr Dosch gebracht hatte, dass bei Maisverarbeitung ein Verteuerungsgrad um 7 % eintritt. Das wäre für uns dann auch ein Abbruchkriterium.

Die nächste Frage war von Frau Happach-Kasan zur Feldzerstörung. Wie wir dazu stehen. Ich muss vorweg schicken, der BUND distanziert sich natürlich von Feldzerstörungen. Was ich nicht so sehe, ist ihr Analyseschluss zu sagen, wenn wir dagegen sind Standorte, von Raubvogelhorsten nicht bekannt zu geben, dann müssten wir ja auch gleichzeitig dafür sein, dass wir keine Standorte von gentechnisch veränderten Pflanzen bekanntgeben. Wir sehen ja nicht, dass gentechnisch veränderte Pflanzen auf der Liste der bedrohten Arten stehen würden. Wir haben uns sehr dafür ausgesprochen, für Transparenz zu sorgen mit dem Standortregister, wo dann klar sein sollte, dass alle Standorte parzellengenau darin verzeichnet sind und wir halten das für eine vertrauensbildende Maßnahme. Wir gehen nicht davon, dass das eine Vorgabe für Feldzerstörung ist, sondern wir sehen es im Gegenteil als Deeskalationsmaßnahme, weil es wirklich transparent gemacht wird. Es verschwindet der Eindruck, der jetzt vielfach in der Öffentlichkeit entstanden ist, dass wenn etwas nicht bekannt gegeben wird, dann hat jemand auch etwas zu verbergen. Deswegen sagen wir, Transparenz sollte ein Mittel sein, gegen Feldzerstörung vorzugehen.

Die nächste Frage war von Frau Däubler-Gmelin. Das war die Frage zur Haftung und zur wesentlichen Beeinträchtigung. Da würde ich vorlesen wollen, welchen Satz wir in das Gesetz aufgenommen haben wollten: „Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn der Nutzungsberechtigte die gegenüber Dritten eingegangene Verpflichtung nicht einhalten kann.“

Dazu haben ja viele meiner Vorredner etwas gesagt, und zwar ist der Grenzwert von 0,9 % im Lebensmittel- und Futtermittelbereich sehr schnell und sehr wirklichkeitsfremd dramatisch übertragen worden auf Ernteprodukte direkt vom Acker. Es gibt div. Lebensmittelhersteller, die sagen, sie wollen niedrigere Grenzwerte haben. Das ist uns auch bekannt und sie wollen diese Grenzwerte natürlich deswegen haben, weil sie kein Interesse daran haben, ein kennzeichnungspflichtiges Produkt auf den Markt zu bringen. Deswegen wäre es uns sehr wichtig, mit dieser vierten Formulierung noch ins Gesetz zu gehen, weil wir auch denken, dass dadurch dann dieses Grundrauschen von Kontermation, das wir haben werden, in Grenzen gehalten wird.

Abg. Manfred Zöllmer: Einen ganz herzlichen Dank an die Damen und Herren Sachverständige. Herr Prof. Jung, ich möchte eine kleine Bemerkung machen, zu dem was sie unter dem Stichwort USA gesagt hatten. Einige Abgeordnete dieses Ausschusses hatten die Möglichkeit, in diesem Frühjahr in den USA vor Ort Gespräche zu führen mit Betroffenen. Wir haben unglaublich viel Gespräche geführt. Wir haben zum einen festgestellt, dass es in den USA überhaupt keine verbindlichen Zulassungsregeln für GVOs gibt, sondern nur freiwillige - das ist die eine Sache. Die andere Sache ist, in Gesprächen mit dem ökologischen Landbauern und ihren Verbänden vor Ort ist sehr deutlich geworden, dass es erhebliche Probleme über fehlende Regelungen von dieser Seite aus gibt. Das heißt, der Eindruck, den sie erweckt haben, es gebe keinerlei Koexistenzprobleme in den USA, dem können wir – ich zumindest aus dem Hintergrund dieser Gespräche – nicht bestätigen. Aber das nur als Vorbemerkung.

Ich wollte nochmal auf das Stichwort Standortregisterinformation hinaus. Herr Prof. Winter hat das angesprochen. Ich habe Sie doch richtig verstanden, dass es keine Frage aus Ihrer Sicht von Fairness ist, sondern eine Frage, die sich aus dem Umweltinformationsgesetz ergibt und aus der Notwendigkeit, Koexistenz zu sichern, dass ein entsprechendes Standortregister vorhanden ist und dass es auch aus Ihrer Sicht unproblematisch ist, dass der Einzelne darauf Zugriff hat, selbst wenn er kein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Meine Frage jetzt, wie tief kann die Information in einem entsprechenden Medium sein, auf die der Einzelne dann Zugriff hat, ohne dass aus Ihrer Sicht Datenschutzgründe dagegen stehen? Das wäre Punkt eins.

Punkt zwei meiner Frage bezieht sich auf die Speicherfrist der entsprechenden Daten. Wie müsste aus Ihrer Sicht die Speicherfrist der Daten ausgestattet sein, damit Fragen des Datenschutzes auf der einen Seite und Fragen des Monitorings in Verbindung gebracht werden, damit man auch die Möglichkeit hat,

langfristige Auswirkungen von GVOs noch ermitteln zu können? Dazu hätte ich gern die Stellungnahme der Dame vom BUND. Vielen Dank.

Frau Dr. Flachsbart: Meine Damen und Herren, natürlich ist es richtig, vor Einführung einer neuen Technologie Chancen und Risiken zu betrachten. Wenn ich die Diskussion richtig verfolgt habe, so haben Sie hier insbesondere über das Risiko gesprochen, dass es zu einer unbeabsichtigten Beimengung von gentechnisch veränderten Organismen in landwirtschaftlichen Produkten kommen könnte und damit der Marktwert dieser Produkte geschmälert werden könnte. Ich möchte jetzt aber gerne wissen, welche konkreten Gefahren ergeben sich für den Verbraucher durch den Verzehr von mit oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Produkten und welche wissenschaftlichen Untersuchungen belegen das?

Ich würde Herrn Dr. Krotzky gerne zu dieser Frage hören.

Eine zweite Frage, welche Auswirkungen wird das neue Gentechnikgesetz auf die Entwicklung der Saatzuchtbetriebe und der Biotechnologie in Deutschland haben. Soll heißen, welches Potential hätte diese Branche bei optimalen Rahmenbedingungen in Bezug auf Arbeitsplätze aber auch Umsatz, insbesondere vor dem Hintergrund des Jahres der Innovation und Technologie, wie das unser Bundeskanzler gefordert hat und auch welches Potential hätten denn gentechnisch veränderte Produkte auf dem Markt, z. B. durch Verbesserung der Verträglichkeit bei glutenfreiem Weizen? Diese Frage hätte ich gern an den Vertreter der KWS gewandt.

Eine dritte Frage an Herrn Prof. Jung. Sie hatten angemerkt, dass es Kulturpflanzen gibt, die heute weltweit angebaut werden, die tatsächlich über Artgrenzen hinweg erzüchtet worden sind. Ich würde gern konkrete Beispiele von Ihnen hören und ich würde gern wissen, was geschieht denn mit Kulturpflanzen, wenn sie ohne menschliche Obhut in einer natürlichen Umwelt freigesetzt werden? Und unterscheiden sich bezüglich dieses Verhaltens konventionell und mit gentechnischen Mitteln gezüchtete Pflanzen?

Und viertens und abschließend – auch noch einmal an Sie, Herr Prof. Jung. Welche Auswirkungen hat aus Ihrer Sicht die Änderung der Zusammensetzung der ZKWS und bestehen außer dem breit angelegten Erprobungsanbau noch andere Möglichkeiten, um Erfahrungen zu sammeln, gentechnisch veränderte Organismen tatsächlich im Rahmen einer fachlichen guten Praxis anzubauen? Danke schön.

Abg. Waltraud Wolff: Es sind zum Glück schon viele Fragen gestellt worden. Also reduziert es sich bei mir auch. Herr Prof. Winter, ich habe vorhin von Ihnen gehört, dass zur Haftung auch die Hersteller hinzugezogen werden sollten. Nun meine Frage, wenn jetzt ein Bauer, z. B. so wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, vom Hersteller einen Beipackzettel mit ins Produkt gelegt bekommt, der Bauer hält sich daran und es kommt trotzdem zu einer Überschreitung eines gegebenenfalls festgelegten Schwellenwer-

tes, wäre dann der Hersteller haftbar? Außerdem hätte ich gern gewusst, wie Sie diesen Vorschlag, den der Bundesrat eingebracht hat, bewerten?

Dann würde ich noch gern auf die Fondslösung zu sprechen kommen. Das ist von Mehreren hier angesprochen worden und wenn es eine Fondslösung geben sollte, dann frage ich, wie soll der Staat hier beteiligt sein? Es ist schon von verschiedenen Seiten benannt worden, wenn dann nur die Produzenten und die Hersteller einzahlen, ausgelassen wurde, wie Herr Dr. Born das gesagt hat, möglicherweise der Staat. Aber fraglich ist dann, wenn erst so eine Regelung in Kraft gesetzt worden ist, wie es dann mit der Umsetzung aussieht. Ich bin froh, das hier vom Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft da noch einmal drauf eingegangen worden ist, nämlich – ich bin nicht der Meinung, dass die Gewinne privatisiert und auf der anderen Seite die Risiken der Gesamtgesellschaft mit so einem Fonds anlastet. Dazu hätte ich gern noch einmal eine Antwort.

Abg. Gabriele Hiller-Ohm: Ich habe zwei Nachfragen an die Vertreter von KWS Saat AG und Metanomics GmbH. Es wurde das Thema Wettbewerbsfähigkeit angesprochen. Wie schätzen Sie in diesem Zusammenhang die jüngsten Äußerungen aus dem Landwirtschaftsministerium der USA ein, dass durch GVO keine höheren Ernten und auch kein geringerer Verbrauch von Gift gegen Kräuter und Insekten zu erwarten sein? Wie wollen Sie die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen? Eine weitere Frage: Sie haben die Arbeitsplätze angesprochen. Wie hoch schätzen Sie die Gefahr der Zerschlagung von gewachsenen Strukturen in der Landwirtschaft durch GVO in Deutschland ein? Es wird befürchtet, Gentechnik macht die großen konkurrenzfähiger und drückt die Kleinen weiter an die Wand. Dann eine Nachfrage zu den Äußerungen des Vertreters von KWS Saat AG zum Versicherungsschutz. Es ist mir nicht so ganz deutlich geworden, wie Sie den individuellen Versicherungsschutz für die Landwirte gewährleisten wollen, denn der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft hat klargestellt, dass die Haftpflichtversicherung nur unvorhergesehene Risiken absichert, Pollenflug aber ausdrücklich als vorhersehbares, vermeidbares Risiko definiert.

Abg. Dr. Ernst v. Weizsäcker: Ich habe zunächst eine etwas naturwissenschaftliche Frage. Es gibt, vor allen in der angelsächsischen und auch skandinavischen Diskussion eine Besorgnis, dass der in der Pflanzengentechnik relativ häufig benutzte Blumenkohlmosaikvirus-Promoter, der die Genübertragung bewerkstelligt, destabilisierende Wirkung im Empfänger genom haben könnte und zwar aufgrund eines Rekombinationshotspot. Ich kenne keine entsprechende deutsche Forschung, habe aber die Befürchtung, dass man sich über dieses Risiko wirklich ernsthaft Gedanken machen muss, und zwar sowohl ökologisch – die Stabilisierung ist immer etwas Problematisches – als auch möglicherweise gesundheitlich. Wenn jemand über entsprechende Technikfolgenabschätzungsergebnisse Bescheid weiß, wäre ich sehr dankbar.

Der Sachverständigenrat Umweltfragen hat in seinem Umweltgutachten 2004 die Sicherung der Koexistenz verlangt. Das ist völlig klar und hat die ökologische Landwirtschaft als besonders schutzwürdig be-

zeichnet. Nun weiß aber jeder, dass die Kontermination asymmetrisch ist. Wenn Gentechnik in den ökologischen Landbau hineinkommt, dann wird dieser konterminiert, umgekehrt ist es vollkommen unbedeutend. D.h. also unter diesem Blickpunkt der Schutzwürdigkeit des ökologischen Landbaus würde ich gern z. B. von Herrn Klamroth wissen, ob hier ein Problem vorliegt. Frau Vorsitzende gestatten Sie mir, eine wissenschaftspolitische Besorgnis zu äußern, Herr Dr. Krotzky hat seine Zustimmung zu der DFG-Stellungnahme damit begründet, dass eine Forschung, deren wirtschaftliche Verwendung nicht gesichert sei, keine Chance hat. Das ist eine Aussage über die Freiheit der Forschung.

Abg. Dr. Christel Happach-Kasan: Herr Klamroth hat in seiner Stellungnahme gesagt und ein bisschen das Schreckensbild einer agrarindustriellen Produktion aufgeworfen. Zunächst darf ich dazu sagen, dass die industrielle Produktion in Deutschland zu guten Produkten führt und zu sehr gesicherten Arbeitnehmerrechten, insofern kann ich das Schreckensgemälde nicht ganz erkennen. Ich möchte Sie, Herrn Lüttgen vom Bauernverband fragen, wie Sie denn das Schreckensgemälde agrarindustrielle Produktion sehen, wie der Strukturwandel in den letzten 10 Jahren in Deutschland verlaufen ist und ob es tatsächlich eine Chance gibt, unabhängig von gentechnischer Produktion ja oder nein, die gegebenen Strukturen so festzuschreiben, wie wir sie heute haben.

Eine zweite Frage habe ich an Sie. Es wird hier sehr viel von Pollenflug gesprochen. Pollenflug gibt es immer, egal mit welcher Züchtungsmethode die Pflanze gezüchtet worden ist. Es gibt eine ganze Menge von Wildkräutern, die fliegende Samen haben, die auch weit getragen werden können. Wie wird das in der Landwirtschaft gehandhabt? Kann ein Landwirt, der besonders in seinem Anbau beeinträchtigt wird durch Wildkrautsamen, Schadenersatz fordern?

Und eine dritte Frage. Es ist hier vielfach die Farmscale-Evaluation zitiert worden. Meines Erachtens ist es eine Frage des Unkrautmanagement, wieviel Biodiversität auf einem Acker ist. Ich gehe davon aus, dass ökologische wirtschaftende Landwirte die Biodiversität auf ihrem Acker zumindest einschränken wollen, damit sie dann auch das ernten, was sie da mal angebaut haben.

Ich habe an Sie, Herr Dr. Prinz zu Löwenstein, eine Frage. Sie haben den Begriff Natur ins Spiel gebracht. Ich darf darauf hinweisen, als Biologin gucke ich nicht ins Gesetzblatt, wenn ich mich über Natur informieren möchte und biologische Vorgänge, da gibt es andere Möglichkeiten.

Was ist wirklich natürlich? Ist menschliche Kreativität ein Teil der Natur oder ist sie kein Teil der Natur und sind Kreuzungen über Kontinente hinweg, wie sie ja bei unseren Kulturpflanzen, die jetzt da sind, vorgenommen wurden – sind die unnatürlich in Ihrem Sinne oder ist das eine Natur, die noch hinnehmbar ist? Das ist mir nicht ganz klar.

Eine weitere Frage an Sie, Herr Krotzky hat davon gesprochen, dass im ökologischen Pflanzenbau die Verwendung von Kupferhydroxid statt Fungiziden üblich ist. Ist das wirklich eine ökologische Lebensmit-

telwirtschaft, ist das wirklich ökologischer Landbau, wenn man mit Kupferhydroxiden Einträge in den Boden vornimmt, die nicht abbaubar sind und die im Übrigen noch höher sind als das, was Landwirte beim Ausbringen von Gülle tun dürfen.

Eine weitere Frage richtet sich an Prof. Ott. Was ist eigentlich bekannt über horizontalen Gentransfer von Neophyten? Und an Prof. Jung: Wie natürlich ist eigentlich herkömmliche Züchtung? Mit welchem Naturbegriff kann man herkömmliche Züchtung belegen? Wartet der Züchter, dass das auf dem Felde auftritt, was er sich gerne wünscht oder wie kommt er dazu, dass die Arten in einer Weise verbessert wurden, wie ist die Natürlichkeit herkömmlicher Züchtungsmethoden zu bewerten?

An Frau Moldenhauer gerichtet: ich bedanke mich, dass Sie sich als BUND von Zerstörungsversuchen der Felder distanziert haben. Sie sind sich gleichwohl bewusst, dass andere Umweltverbände dazu aufrufen, solche Felder zu zerstören und damit Ihrem Bestreben nach Transparenz letztlich entgegen arbeiten. Solange dazu aufgerufen wird, dass Felder zerstört werden sollen, solange eine Organisation wie Greenpeace die Freisetzungsversuche behindert, ist Ihrem Appell für Offenheit kaum nachzukommen und Sie werden damit von Ihren Kollegen behindert. Wie wirken Sie auf Ihre Kollegen ein, damit es nicht mehr zu solchen Vorkommnissen kommt und wir diese Offenheit haben, die Sie wünschen?

Die Vorsitzende: Danke sehr. Ich hatte mich jetzt selber auf die Liste gesetzt, dann folgt noch Frau Höfken. Ich wollte mich zunächst bei Prof. Winter für den Hinweis und die Anregung bedanken. Ich glaube, das ist sehr wichtig und wenn wir dann noch auf Sie zukommen könnten, wäre das sehr gut.

Herr Prof. Jung, vielen Dank auch für die klare Aussage. Ich glaube, es wird einfach zu viel verdeckt geredet. Einfach deswegen, Interessen sind natürlich bei Forschern, bei Erzeugern, bei Nutzern, bei Anwendern, bei Leuten, die sich auf konventionellen und ökologischen Landbau spezialisiert haben, einfach unterschiedlich und wir sind dazu da, das wir dieses hier sehr deutlich machen. Ich glaube, wir sind dazu auch gegenüber den Landwirten und ihren Ängsten und Sorgen verpflichtet. Ich kann mir gut vorstellen, dass man argumentieren kann und sagen, jawohl man hat aus naturwissenschaftlichem Standpunkt heraus ein großes Problem mit der Koexistenzfähigkeit, nicht nur von Raps, sondern auch mit anderen Pflanzen. Sie werden verstehen, dass wir an der Umsetzung dieses Koexistenzbegriffes gebunden sind und das deshalb natürlich eine Menge an Konsequenzen auch der nationalen Gesetzgebung hier beachtet werden müssen, die natürlich auf den Süden und auf die Kleinräumlichkeit der dortigen Situation auch abgestellt werden müssen und nicht nur Rücksicht nehmen können auf große Flächen, wie wir sie in den Great Plance in den USA haben. Meine Bitte ist an die beiden Vertreter der Erzeuger, d.h. an Herrn Herrlinger von KWS und an Herrn Dr. Krotzky. Sie vertreten sozusagen prototypisch die Agrarkonzerne.

Ich habe gerade von Misstrauen gesprochen und von der Offenheit, unterschiedliche Interessen auf den Tisch zu legen. Wir hätten es alle viel leichter, wenn nicht nur bei Freisetzungsversuchen sondern z. B. auch bei ganz normalen Lieferungsverträgen, bei den Produkten, die hier die Agrarindustrie auf den Markt bringt, gesagt wird, gut, für die fehlerhafte Anwendung, d.h. die Verletzung der guten fachlichen Praxis –

und wir haben gehört, was man in Bezug auf die Kosten in die Verordnung hineinschreiben muss – hatten die Bauern selber, aber für darüber hinaus gehende Risiken haften die Erzeuger. Das ist bei der normalen Produkthaftung auch so. Sie sagen nun, Sie tun das nicht, obwohl Sie in einem anderen Zusammenhang nicht müde werden, immer wieder darauf hinzuweisen, es gebe gar keine Risiken. Ich meine, wenn Sie hier sehr deutlich machen würden, Sie können sich darauf verlassen, wir schreiben das in den Ausschussbericht hinein, dass Sie für weitergehende Gefährdungen und weitergehende Risiken, die Landwirte davon freistellen, wäre das ein Standpunkt, der auch in Ihrem Interesse sehr viel mehr zum Abbau von Ängsten beitragen könnte. Und da ich das als Frage formulieren möchte, werde ich auch noch sagen: Sind sie der Auffassung, dass Sie mir hier zustimmen?

Der letzte Punkt, um den ich bitte ist, dass Sie freundlicherweise weitere Überlegungen des Ausschusses auch in relativ kurzer Zeit – das richtet sich an Herrn Dr. Prinz zu Löwenstein und Herrn Klamroth, muss aber heute nicht mehr beantwortet werden - , dass Sie uns dazu noch Ihre Überlegungen für eine klare Aufteilung und eine vernünftige Verteilung der Kosten bekannt geben.

Danke schön, Frau Höfken, Sie sind dran.

Abg. Ulrike Höfken: Ich habe eine konkrete Frage an Prof. Winter. Und zwar, es geht um diese Mitteilungspflicht, die auch im Bundesrat aufgegriffen worden ist. Sie halten diese Mitteilungspflicht grundsätzlich für sinnvoll, so verstehe ich das. Aber kann denn diese Mitteilungspflicht im Gesetz Ihrer Meinung nach verpflichtend festgelegt werden, z.B. über Ordnungsrecht, denn sonst würde eine solche Mitteilungspflicht möglicherweise ins Leere laufen. Das zweite ist, angesichts dieser Diskussion habe ich das Bedürfnis, noch nochmal klärend aufzugreifen die ganze Frage, was ist denn eigentlich die Differenz zwischen einer konventionellen Pflanzenzüchtung und gentechnisch veränderter Produktion. Das scheint hier durchaus ständig verwischt zu werden. Ich würde dazu Herrn Prof. Ott, Frau Moldenhauer und Herrn Dosch nochmal bitten, den Unterschied deutlich zu machen und dabei auch die Beiträge von Herrn Krotzky aufzugreifen. Danke.

Die Vorsitzende: Danke schön, jetzt hat sich noch Herr Ostendorff gemeldet.

Abg. Friedrich Ostendorff: Zwei Fragen an Herrn Prof. Winter, die den § 36a betreffen. Wir würden Sie dort im Haftungsrecht, im Nachbarschaftsrecht, was dem ja zugrunde liegt, die Imker sehen. Die Imkerei bereitet hier ja besondere Probleme. Da hätte ich gern eine Einschätzung von Ihnen, wie wir dort die Imker bewerten. Zweitens, Sie haben ja eine Einschätzung vorgenommen in Ihrem schriftlichen Beitrag zur gentechnikfreien Zone. Da hätte ich gern noch ein paar Ausführungen von Ihnen, wie Sie die Möglichkeiten sehen, die neben der freiwilligen Vereinbarung der betroffenen Landwirte steht, die eine Region für gentechnikfrei erklären, wie es Herr Klamroth tut und viele andere. Wie schätzen Sie die zweite Form ein, die zunehmend Raum gewinnt, wo man auch versucht, in einem definierten politischen Raum für bestimmte Kulturen zu sagen, dieser Kreis, Kommune, Stadt verbietet den Anbau von gentechnisch verändertem

Raps . So etwas kommt auch immer mehr vor. Wir würden Sie das beurteilen? Welche Relevanz hat das jetzt?

Dritte Frage an Herrn Dosch – Wie sehen Sie die Einstufung des Honigs als tierisches Lebensmittel?

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Darf ich fragen, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt, weil wir sonst die Fragerunde abschließen und zu einer Beantwortung der Fragen kommen. Bitte. Wenn Sie sich vorstellen würden?

Abg. Angelika Brunkhorst: Meine Name ist Angelika Brunkhorst, ich bin Mitglied im Umweltausschuss. Nur eine ganz kurze Frage an Herrn Herrlinger. Und zwar würde ich gern wissen, wie natürlich sind die von Ihnen angewandten Züchtungsmethoden? Wenn Sie mir das bitte ausführen könnten. Danke.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Beginnen wir jetzt mit der Antwortrunde. Frau Moldenhauer, Sie wären dran. Bitte nur die Fragen beantworten, die an Sie gestellt wurden.

Frau Moldenhauer, BUND, Leiterin des Referates Landnutzung: Die erste Frage war, wie lange soll unserer Meinung nach die Aufbewahrung der Daten im Standortregister andauern. Da haben wir gesagt, unbefristet. Und zwar deswegen, weil nicht klar ist, über welche Zeiträume tatsächlich noch langfristige Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen auf Umwelt und Gesundheit zu beobachten sind. Wir haben im Moment ja noch gar keine Erfahrungen, wie lange Monitoring geschehen soll. Deshalb haben wir gesagt, unbefristet ist eine Zeit, mit der wir auf keinen Fall etwas falsch machen und ansonsten müssen wir auch noch klar sagen, wir haben jetzt Mais und Raps, dann einjährige Pflanzen aber wir können in der Zukunft davon ausgehen, dass es auch transgene Gehölze gibt und deshalb würden wir sagen, unbefristet ist eine Angabe mit der wir auf der sicheren Seite sind.

Die nächste Frage bezog sich auf Feldzerstörung. Da möchte ich sagen, dass mir nicht bekannt ist, dass es wirkliche Aufrufe von irgendwelchen Verbänden gibt, die sagen, jetzt zerstören wir Felder. Dieser Attack-Aufruf, den habe ich mir im Internet angeschaut. Das war kein Aufruf für eine Feldzerstörung, sondern, nachdem dieses Feld mit gentechnisch verändertem Weizen in Sachsen-Anhalt zerstört worden ist, hat die Attack-Regionalgruppe Wittenberg gesagt, sie begrüßen das dieses Feld nicht mehr existiert. Aber das ist kein Aufruf zur Feldzerstörung gewesen und nicht der Aufruf, es diesen Menschen, die das Feld bei Bernburg zerstört haben, nachzutun. Das sehen wir nicht als Aufruf zur Feldzerstörung an. Dann ist für uns auch immer die Frage, wer profitiert denn eigentlich von den Feldzerstörungen? Da muss ich sagen, das ist im Moment in Sachsen-Anhalt Innoplanta gewesen, die den Erprobungsanbau durchgeführt hat, denn nach dem das Genweizenfeld zerstört worden ist, war die Schlussfolgerung, dass auf keinen Fall die Standorte bekannt gegeben werden dürfen beim Maisanbau. Das war dann überhaupt nicht in unserem

Interesse. Wir fanden, dass in der politischen Situation Innoplanta nichts Besseres passieren konnte, als genau diese Feldzerstörung.

Die zweite Frage war, wie kommunizieren wir unsere BUND-Position im Raum der Umweltaktivisten – genau so, wie wir das gesagt haben. Wir haben im Moment eine politisch so brisante Situation, es geht auch vor allem um das Gentechnikgesetz, es geht darum das bestimmte Standards durchgesetzt werden für das Standortregister und da wäre eine Feldzerstörung das aller Dümme, was passieren könnte.

Ich komme auf die Frage von Frau Höfken, nämlich den Unterschied zwischen gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzen, die das Ergebnis von Züchtungen sind. Da ist die Antwort auch klar: Gentechnik ist eine Technik, die das Überschreiten von Artgrenzen möglich macht. Das gab es vorher noch nicht. Es ist nicht möglich, mit klassischer Züchtung so etwas hinzubekommen, was wir jetzt bei den Hauptgentechnikpflanzen haben, nämlich das da Teile von einem Bodenbakterium in ein Pflanzengenom eingebaut werden können.

Die Vorsitzende: Danke sehr, Herr Dr. Prinz zu Löwenstein.

Dr. Prinz zu Löwenstein, Vorsitzender Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft: Frau Happach-Kasan, Sie haben mir schon wieder so eine philosophische Frage gestellt, die mich zwingt, es etwas knapper zu machen, als ich es eigentlich möchte. Man braucht nicht in das Gesetz zu schauen, um zu sehen, was Natur ist. Aber ich gehe mal davon aus, dass die, die dieses Gesetz gemacht haben, über genügend Sachverstand verfügen und wissen, was sie dort schreiben. Keiner derjenigen, die dieses Gesetz in der Hand gehabt haben, hat an diesem einen Satz etwas geändert, der im § 3 steht, Begriffsbestimmung: ein gentechnisch veränderter Organismus ist ein Organismus, dessen genetisches Material in einer Weise verändert wurde, wie sie unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. Das ist eine relativ klare Aussage, deswegen haben Sie ja auch alle, die dieses Gesetz in der Hand gehabt haben, stehengelassen. Was der ökologische Landbau versucht, ist eine Landwirtschaft zu praktizieren, die ohne Mittel und Wege auskommt, die die Natur nicht selber kennt und hat. Das das natürlich im Zweifelsfall eine Gradwanderung ist, wenn Sie z. B. an Tierhaltung denken, wo die natürlichste Art ein Schwein zu halten, eindeutig das Wildschwein ist – nicht aber das Hauschwein, man also Kompromisse eingehen muss, das ist gar keine Frage. Das führt mich zu der zweiten Fragen, die Sie gestellt haben, nach dem Kupfer. Kupfer wird im Weinbau eingesetzt und bei den Kartoffeln, dort in einer Fruchtfolge, die so weit ist, dass wenn sie das zusammen nehmen Sie im Durchschnitt der Fruchtfolge auf Mengen kommen, die in der konventionellen Landwirtschaft in der Spurenelementedüngung gedüngt werden. Infolge dessen sollte man die Kirch im Dorf lassen und nicht überdramatisieren. Klar ist aber, dass auch der ökologische Landbau noch Entwicklungen vor sich hat. Deswegen ist es auch unser großes Anliegen dafür zu sorgen, dass mehr Forschungsmittel für diese Forschung zur Verfügung gestellt werden, die natürlich nicht von Firmen zur Verfügung gestellt werden können, weil ja keine Pro-

dukte entstehen, die man verkaufen kann. Wenn man also einer Frage wie das Institut für Pflanzenkrankheiten in Bonn sie untersucht hat, nachgeht, was kann man mit Salbeiextrakten gegen Prospera tun und findet heraus, das wirkt. Dann braucht man natürlich noch eine ganze Reihe von Jahren und sehr viel Mittel, dieser Frage nachzugehen. Das sollte man auch tun. Überrascht hat mich immer schon in dieser Diskussion, dass diejenigen Firmen, die derzeit gentechnisch verändertes Saatgut verkaufen, diejenigen Firmen auch sind, die Pflanzenschutzmittel verkaufen. Die uns als Gesellschaft immer erzählt haben, das Pflanzenschutzmittel, nämlich die sie verkaufen, ohne jegliche schädliche Auswirkung auf Umwelt und Gesundheit der Menschen wären. Nun uns als ein Argument, dafür dass wir Gentechnik einsetzen sollten, erklären, dass es günstig für Natur, Umwelt und Menschen wäre, wenn man Pflanzenschutzmittel einspart. Das ist mir nicht einleuchtend. Ich wäre so wahnsinnig versucht, aber das darf ich nicht, weil ich nicht gefragt worden bin, zu dieser Zöliakiefrage etwas zu sagen. Ich habe zwei zöliakiekranken Kinder und werde es mir trotzdem erlauben.

Die Vorsitzende: Ich denke, es hat niemand etwas dagegen, wenn Sie so freundlich wären zu erläutern, was das für eine Krankheit ist.

Dr. Prinz zu Löwenstein: Zöliakie ist eine Unverträglichkeit, die dazu führt, dass ein Mensch nicht das Gluten – also das spezifische Eiweiß in unseren einheimischen Getreidesorten – verträgt und dann darmkrank wird und im Extremfall sterben kann.

Meine Kinder dürfen noch nicht einmal einen Krümel nichtglutenfreien Brotes essen.

Wenn nun stimmt, dass die 0,9 % nicht vermeidbarer Verunreinigungen in Kauf genommen werden müssen und wenn ich BLL-Vertreter höre, die sagen, das sei eigentlich ja viel zu niedrig, man solle auf 5 % gehen, dann muss ich Ihnen sagen, ich erwarte mir nichts von diesem glutenfreien Weizen. Weil der wird auch in dieser Natur wachsen und der wird auch mit fliegenden Pollen konterminiert sein und für meine Begriffe ist das eine von den Nebelbomben, die uns irgend etwas in ferner Zukunft zeigen, damit wir das was heute passiert akzeptieren.

Thomas Dosch, Deutscher Bauernbund: Frau Höfken hatte eine Frage gestellt zur Pflanzenzucht, wo sie explizit darauf hingewiesen hat, die Antwort von Herr Krotzky mit einzubinden und Herr Ostendorff fragte ganz konkret nach der Einstufung von Honig als tierisches Lebensmittel.

Zu den tierischen Lebensmitteln möchte ich sagen, dass ich da ein generelles Problem sehe, da Verbraucher hier zu Recht erwarten, dass tierische Produkte, die mit Hilfe von gentechnisch verändertem Futter erzeugt wurden, gekennzeichnet werden sollen. Das ist die allgemeine Antwort aus Verbrauchersicht. Aus Sicht der Imker muss ich sagen – ganz pragmatisch – es kann ein rettender Strohalm sein für berufsständische Imker, wenn dieser Honig als tierisches Lebensmittel deklariert werden sollte und damit aus der Kennzeichnungspflicht herauskommt. Solange nicht geklärt ist, wer die Kosten der Vorsorge und Vermeidung trägt, ist es einem berufsständischen Imker nicht zuzumuten, im Jahr mehrere tausend Euro

aufzuwenden. Das betrifft kleine Betriebe, da haben wir das durchgerechnet. Wenn eine Charge mit 350 kg zu analysieren ist, kommt er im Jahr auf 10.000 – 12.000 € Untersuchungskosten. Und das kann sich dieser Betrieb einfach nicht leisten. Das beträfe die Mehrheit der Berufsimker, mit dem wir es zu tun haben. Von daher ist es ein Pragmatismus, der auf den Unzulänglichkeiten dessen, mit denen wir es zu tun haben, beruht. Von daher setzen wir auf eine EU-weit einheitliche Regelung und würden uns der Einstufung von Honig als tierisches Lebensmittel nicht verschließen.

Die Vorsitzende: Danke schön.

Herr Klamroth, Präsident des Deutschen Bauernbundes: Ich bin jetzt nicht in der Lage, diese Kostenverteilung hier ad hoc darzustellen. Wir würden Ihnen das in zwei Tagen nochmal schriftlich nachreichen. Das muss ein bisschen vorbereitet werden.

Die Vorsitzende: Je schneller, desto besser.

Thomas Dosch, Vorstandssprecher Bund ökologischer Landwirtschaft: Frau Happach-Kasan, Sie hatten Fragen zum Strukturwandel und zur Gentechnik. Strukturwandel ist ein Ergebnis aus mehreren Prozessen. Da ist einmal die Alterspyramide in der Landwirtschaft und auch nicht ganz unwesentlich, der Marktprozess. Für uns ist es daher wichtig, dass wir genau im Marktprozess die Koexistenz der verschiedenen Anbauformen wahren. Sonst würden wir ein eigenartiges Ergebnis haben und dann noch Strukturbrüche induzieren. Wichtiger ist es hier, die Koexistenz der verschiedenen Produktionsformen zu erhalten, damit wir eben entsprechende Möglichkeiten haben, den Strukturwandel zu begleiten und ohne Strukturbrüche am Ende dastehen. Wie hoch nämlich die Akzeptanz der Gentechnologie ist, ist immer noch eine Frage, die man erst dann beantworten kann, wenn man Anbau hat bzw. im Nachgang erleben wird, welche Auswirkungen das Anbauverhalten hat.

Die zweite Frage betraf die Wildkräuterproblematik. Das Auskreuzen von Wildkräutern auf meinem Feld das fällt normalerweise auf das Nachbarschaftsrecht. Eine besondere Regelung für die Wildkräuter zu haben, glaube ich wäre unangemessen. Anders sieht es aber mit der Gentechnologie aus. Wir haben direkte Marktfolgen in der Vermarktung, wir haben hier Kennzeichnungsschwellen, all das tritt dann auch wieder im Marktprozess auf und läuft uns dann zuwider. Wir müssen natürlich auch aufpassen, wie man ein solches System gestaltet und deshalb haben wir uns als Bauernverband zum Ziel gesetzt, einen Haftungsfonds zu gestalten, damit wir bestimmte Marktschäden abfedern können und unsere Landwirte nicht durch ein Auskreuzungsverhalten in die Gefahr laufen, hier den Ruin zu erleiden, weil es eben besondere Vorkommnisse gibt, die bei der Wildkräuterproblematik nicht gelten.

Die Vorsitzende: Danke sehr, jetzt bitte Herr Herrlinger

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die erste Frage war, welche Chancen bestehen für die Unternehmen im Bereich der Grünen Gentechnik, insbesondere auf Arbeitsplätze? Das ist ein sehr weiter Bogen, da kann man in diesem Rahmen keine Zahlen nennen, das hätte an dieser Stelle sicherlich zu viel Platz eingenommen. Es gibt vielleicht ein Beispiel – die KWS Saat AG hat ein Biotechnikum aufgebaut und in diesem Biotechnikum gibt sie jungen Leuten und auch Wissenschaftlern, die auf diesem Gebiet tätig sind, hervorragende Arbeitsbedingungen und natürlich wird mit einer Verschlechterung der Forschungs- und Arbeitsmöglichkeiten auf diesem Gebiet eine Möglichkeit, die ansonsten noch weiter ausgebaut werden könnte, genommen werden. Das als Beispiel dazu.

Dann zur Frage, welche Chancen ergeben sich für den Verbraucher. Das ist ja schon angesprochen worden, wir haben gesehen, dass es Krankheiten gibt, wo man wirklich überlegen muss, wie finden wir Wege. Das kann ein Ansatz sein – das ist zumindest meine Auffassung. Wie sich das dann nachher umsetzen lässt in Produkte, die auch nutzungsfähig sind, das ist eine andere Frage. Aber der Regelungsansatz ist der Schlüssel zum Problem. Der ist zumindest in der Technik angelegt und die mittelbaren Vorteile aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen in einer Einsparung von Pflanzenschutzmitteln. Auch das sind ja Vorteile, für die ich mich als Verbraucher mit Freude entscheiden würde. Wenn das damit verbunden ist, dass ich weniger Pflanzenschutz verwenden muss, dann tut das der Umwelt gut und deshalb entscheide ich mich dafür. Ich denke, da ist ein Ansatz drin. Man darf dazu sagen, ich bin Jurist, kein Pflanzzüchter und kein Landwirt, aber man muss natürlich sehen, dass es eine Vielzahl von Faktoren ist, die da zusammenkommen und häufig ist es auch die Summe der Faktoren, die dann die Attraktivität der Technologie bzw. des Produkts ausmachen.

Dann wäre da noch eine ganze Reihe von Fragen, die erste war, wie wir zu den Äußerungen aus dem Landwirtschaftsministerium der USA stehen, dass es keine Erntezuwächse gebe und auch keine Einsparung bei Pflanzenschutzmitteln. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, diese Äußerungen sind mir nicht bekannt. Ich kenne nur gegenteilige Äußerungen und Berichte und Analysen, die von Erntezuwächsen im Rahmen von 10 – 15 % sich bewegen. Insofern kann ich dazu hier und heute leider nicht Stellung nehmen. Vielleicht können Sie uns da Informationen zukommen lassen und auch die Quelle benennen.

Die nächste Frage war, wie soll Koexistenz möglich gemacht werden? Das ist ja auch heute das zentrale Thema gewesen und als Quintessenz hat sich für mich im Grunde nochmal bestätigt, wir brauchen praktikable Regelungen. Und das fängt bei praktikablen Schwellenwerten für alle Bereiche an – vom Saatgut angefangen über die Konsumware – für die ökologischen Produkte. Es muss machbar sein. Je niedriger der Schwellenwert ist, desto höher müssen Sie die Anforderungen schrauben für die Separierung der Produktionsbereiche, umso eher überschreiten Sie den Schwellenwert, umso eher kommen Sie zu einer Kennzeichnung, umso eher kommen Sie zu Vermarktungsproblemen. Das wissen wir noch nicht genau und damit dann zur Haftung. Deshalb mein Plädoyer für praktikable Schwellenwerte, insbesondere bei Saatgut, wo ja noch gehandelt werden kann. Gute fachliche Praxis hatte ich angesprochen. Hier brauchen

wir machbare Leitlinien. Da muss man ein ausgewogenes, balanciertes System finden. Auf der einen Seite müssen die Leitlinien so verlässlich sein, und das Handeln skizzieren können, dass die Landwirte sagen, ja, danach kann ich mich richten, es ist sinnvoll. Aber sie müssen in der Tat sinnvoll sein und sie sollen dem Landwirt als Fachmann die Möglichkeit geben zu sagen, wenn er sich seine betrieblichen Gegebenheiten ansieht, dass er sagt: aufgrund der Tallage, die ich habe, reichen die drei Höfe da unten als Pollenbarriere. Auch wenn das in Sachsen-Anhalt bei einer ganz anderen Situation nicht ausreicht. Das sollte der Landwirt selbst entscheiden können. Wir brauchen natürlich ausgewogene Haftungsregelungen. Auch da sollte man auf Symmetrie achten. Das wie gesagt, nicht nur die Einkreuzungen aus GVO in konventionelle und ökologische Bestände erfasst werden, sondern auch umgekehrt. Das wird in Zukunft eine Rolle spielen und wie gesagt, mein Plädoyer wäre auch die Stimmen aus der Landwirtschaft insoweit zu berücksichtigen, als sie sagen, diese Verschuldensabhängigkeit des Nachbarschaftsrechtes, die schreckt uns ab und ob es da Möglichkeiten gibt, das auszuhebeln, dass man sagt, bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind z. B. Beeinträchtigungen als zumutbar hinzunehmen. Das Nachbarschaftsrecht sieht einen Geldausgleich vor, man kann aber durchaus überlegen, dass dieser Geldausgleich bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis abgeschnitten wird und statt dessen Naturalausgleich erfolgt. Das ist auch ein gangbarer Weg.

Jetzt die nächste Frage, wie groß sind die Gefahren einer Konzentration in der Landwirtschaft? Das ist ein Problem, das wir durchaus mit sehr offenen Augen angehen. Sie müssen wissen, die Struktur der Saatgutunternehmen in Deutschland ist auch sehr diversifiziert. Wir haben viele kleine und mittelständische Unternehmen und das ist eine Situation, die wir gut finden. Sie befördert den Wettbewerb und schafft Vielfalt. Das sollte auch in der Landwirtschaft so sein. Wir haben aber auch am eigenen Leibe gespürt, dass je strenger die Regeln werden, umso schwieriger wird es für ein kleines oder mittelständisches Unternehmen sich am Markt zu halten. Das gilt dann für die Züchter im Bereich der Entwicklung der Betriebsmittel, des Saatgutes. Das gilt genauso nachher für die landwirtschaftlichen Betriebe. Je höher die Anforderungen dort geschraubt werden, um so schwieriger wird es für den kleinen Betrieb, der sich diesen Anforderungen anzupassen hat. Ich würde den Lösungsansatz darin sehen: Vernünftige praktikable Lösungen für die Koexistenz verhindern solche Konzentration in der Landwirtschaft.

Die nächste Frage, wie soll es Versicherungen geben, wenn Pollenflug doch zwangsläufig ist und vorhersehbar. Dazu hatten Sie den Gesamtverband der Deutschen Versicherer zitiert. Ich meine jedoch, dass das Zitat etwas verkürzt war oder dass sich der GDV an dieser Stelle nicht deutlich ausgedrückt hat. Es kommt nicht darauf an, ob Pollenflug vorhersehbar ist, oder zwangsläufig – das liegt auf der Hand. Die Frage ist, ergibt sich daraus zwangsläufig eine Haftung. Wenn das der Fall ist, dann habe ich Produktionskosten, die ich vorhin angesprochen habe und dann können Sie das im Grund nicht mehr versichern. Also diese Aussage des GDV steht der Versicherbarkeit entgegen.

Gut, darf ich zu Ihrer Frage kommen, Frau Vorsitzende, Sie hatten gefragt, warum schreiben die Unternehmen nicht auf den Vertrag oder das Produkt, dass sie die Haftung übernehmen. Ich muss an dieser Stelle nachfragen, weil ich Ihre Frage nicht ganz richtig verstanden habe.

Die Vorsitzende: Soll ich es Ihnen einfach noch einmal erläutern?

Wenn z.B. Monsanto oder Bayer oder Syngenta oder wer auch immer, die genverändertes, bei Ihnen besonders patentiertes Pflanzgut oder Sonstiges verkaufen, eine Haftungsfreistellung mit hinein nehmen würden - eine Haftungsfreistellung in dem Sinne, wie Sie es vorhin überlegt haben für Freilandversuche. Wenn Sie rein schreiben, dies muss unter folgenden Aspekten so gehandelt werden. Das würde dann dem entsprechen, was in die gute fachliche Praxis durch die Verordnung hineinkommt – also wir garantieren, dass weitergehende Risiken für Mensch, Tier und Umwelt nicht eintreten. Wenn doch, dann haftet der Erzeuger. Dieses wäre eine klare Regelung und die Aussage, dass Sie das auf der einen Seite für ungefährlich halten, außerordentlich unterstützen und es würde die Haftungsregelungen, die wir hier jetzt nationalrechtlich machen müssen, da die EU bis heute noch keine vorgelegt hat, außerordentlich erleichtern. Das kann man individuell machen, was ich unter dem Aspekt der Produkthaftung für am gescheitesten hielte. Man kann es natürlich auch so machen, wie in der Schweiz. Da sollen also Risiken, die es gar nicht gibt oder doch gibt nicht auf den Steuerzahler abgewälzt werden, sondern hier wird gesagt, das machen die erzeugenden Firmen. Das ist die Frage, warum Sie das nicht tun.

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Ihr Plädoyer und Ihre Anregung geht in die Richtung zu sagen, wir brauchen eine Garantie für die Haftung für den Fall, dass sich in der Tat sich ein Risiko verwirklichen sollte, und zwar ein solches, das vom Produkthaftungsgesetz angesprochen wird – eine Unverträglichkeit des Produktes.

Die Vorsitzende: Nein – Sie bringen ein neues Produkt in den Verkehr. Das ist doch nicht so schwer zu verstehen, Herr Herrlinger. Das machen Sie doch häufig. Da sagen Sie, das lesen wir in jeder Pressemitteilung eines jeden Verbandes, es sei überhaupt kein Risiko damit verbunden. Weder für die Gesundheit der Menschen, noch für die Umwelt, noch für die Tiere. Warum garantieren Sie das nicht rechtlich und sagen, wenn doch, dann haften wir dafür?

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Es ist in der Tat so, wie ich es gerade gesagt habe. Sie plädieren für eine Haftungsübernahme für Risiken. Dann kann ich Ihnen sagen, dass wir diese Erklärung bisher schon geben. Und zwar haben wir allg. Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen steht, und das ist nichts Verwerfliches – zunächst einmal eine Haftungsbegrenzung. Und diese Haftungsbegrenzung geht darauf, dass die Unternehmen haften, dass das Saatgut die Beschaffenheit hat wie die Anlage 3 zum Saatgutverkehrsgesetz es verlangt, da sind Keimfähigkeit, Mindestreinheit geregelt udgl. Dafür wird gehaftet, darüber hinausgehend nicht. Jetzt kommen aber die allgemeinen Geschäftsbedingungen und auch die zwingenden Haftungsregelungen des Produkt-

haftungsgesetzes. Der nächste Satz ist also, diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und für die Schädigung von Körper, Gesundheit und so weiter. Also dort eine vollständige gesetzliche Haftung. Ich gebe zu, das steht da in juristischen Worten, in Vertragsformulierungen – ich kann jetzt hier nicht für die Branche sprechen und auch nicht für KWS sagen, dass man das irgendwie noch einmal auf das Produkt aufdruckt, sozusagen als Werbung. Wobei ich als erste Überlegung dabei hätte, ob Sie mit etwas Selbstverständlichem, nämlich dass Sie Ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen, werben dürfen. Das wäre etwas anderes.

Die Vorsitzende: Herr Herrlinger, wenn Sie das so einwandfrei tun, ist es uns bisher nicht gelungen, das schriftlich zu bekommen, obwohl wir ständig und immer darum gebetet haben. Dann bitte ich Sie doch, dass wir spätestens bis Morgen diese entsprechenden Formulierungen bekommen. Wir werden Sie dann gerne auch unter voller Namensnennung, damit Sie auch produktmäßig etwas davon haben, dem Ausschussbericht beifügen.

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Wir können Ihnen das gerne zukommen lassen.

Die Vorsitzende: Ich habe ja schon, als ich vor einem halben Jahr bei Ihnen war, darum gebeten.

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Gut, ist mir nicht bekannt, ansonsten hätten Sie es früher bekommen. Eine Frage war noch zu beantworten. Die von Frau Brunckhorst. Wie natürlich sind unsere Züchtungsmethoden? Ich hatte bereits gesagt, ich bin Jurist und kein Pflanzenzüchter, also insofern bitte ich um Verständnis, wenn ich sage, natürlich haben wir erstmal die klassischen Züchtungsmethoden, also Kreuzung und Selektion, und dann natürlich die Methoden der Gentechnik, mit ihrem gesamten Spektrum. Das jetzt im einzelnen zu erläutern, das sprengt auch meine Möglichkeiten. Es gibt die normalen Methoden Gentransfer durch Akrobakterium usw. Dies sind Dinge, die auch natürliche Vorgänge nutzen. Als insofern würde ich sagen, auch das sind natürliche Methoden. Selbst wenn Sie den Namen Gentechnik tragen. Vielen Dank.

Dr. Krotzky, Geschäftsführer Metanomics GmbH: Ich versuche, mich hier durch meine Fragen zu hangeln, sodass es Sinn macht und ich nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Ich denke – die erste Frage kam von Frau Klöckner – welche konkreten Gefahren ergeben sich aus dem Verzehr von gentechnisch veränderten Pflanzen? Da möchte ich nochmal auf alle einschlägigen Untersuchungen verweisen, die immer wieder - auch medizinisch geprüft - , darauf zurückkommen, dass es keine nach sachlichen und wissenschaftlichen Kriterien bewertbaren Risiken beim Verzehr und bei der Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen gibt. Ich verweise da auch noch auf die Royal Society, auf die FAO, die WHO, die gerade in den letzten drei, vier Monaten alle Jahresberichte veröffentlicht haben. Die British Medical Society, da liegt mir hier das Statement vor. Alle verweisen in diese Richtung – es gibt keine – zumindest nach heutigen wissenschaftlichen und sachlichen Kriterien messbaren Schäden.

Die zweite Frage kam zu dieser EU-Landwirtschaftsstudie. Mir liegt – ich mich muss das bedauern –diese Studie nicht vor. Mir liegen auch die Erkenntnisse nicht vor. Alle Erkenntnisse – und ich war jahrelang in den USA und habe dort gearbeitet, gehen genau in die entgegengesetzte Richtung. Ich möchte nur Herrn Herrlinger bei einer Zahl korrigieren. Es geht nicht um Ertragszuwächse von 10 – 15 % pro Jahr sondern Flächenzuwächse und damit Anbauflächenzuwächse in den letzten 15 Jahren. Meine Damen und Herren, ich bin kein Landwirt aber ich bin sehr sicher, dass Landwirte weltweit ökonomisch denken und unternehmerisch denken. Ein derartiger Siegeszug einer Technologie - und das ist nur eine Technologie mit agronomischen Vorteil - , wäre nur dann denkbar, wenn diese Technologie gerade für die Landwirte vor Ort ökonomischen Sinn macht. Und bei der ökonomischen Betrachtung geht es eben nicht nur darum, dass Sie z.B. Erhöhung von Erträgen pro Hektar bekommen, sondern hier geht es darum, dass Sie insgesamt die Produktionsmethoden optimieren und in der Tat ist es so, dass die heute eingesetzten Pflanzenschutzmittel, die für solche gentechnisch veränderten Kulturen eingesetzt werden auch vor dem Hintergrund der Umweltanpassung besser sind. Wenn Sie eine Anzahl von zehn Pflanzenschutzmitteln, die Sie bislang in unterschiedlicher Reihenfolge auf bestimmten Kulturen aufbringen mussten, ersetzen können durch eine, die nach zwei Tagen in ein naturähnliches Produkt zerfällt, dann spreche ich persönlich davon, dass das ein Vorteil ist. Die Gefahr der Zerschlagung gewachsener Kulturen hat Herr Herlinger schon beantwortet. Ich möchte da nichts hinzufügen, weil das was gesagt wurde, auch genau unserer Meinung entspricht. Wir sehen diese Gefahr nicht, zumal wir ja der Koexistenz zustimmen und sie nachhaltig unterstützen und auch der Wahlfreiheit der Landwirte, insofern glaube ich, belegt das auch unseren Standpunkt. Ich möchte da auch noch die Frage von Frau Däubler-Gmelin beantworten.

Herr Herrlinger hat die Produkthaftung sehr konkret erläutert. Ich schließe mich auch genau dieser Erläuterung an. Sie hätten Sie auch von mir bekommen, in der gleichen Weise.

Die Vorsitzende: Unsere Faxnummer kennen Sie, wenn nicht geben wir Sie Ihnen noch einmal.

Wir verteilen das dann an den gesamten Ausschuss.

Dr. Krotzky, Geschäftsführer Metanomics GmbH: Die letzte Frage betraf die Differenz zwischen gentechnisch und konventionell angebauten Verfahren. Ich will das kurz machen. Ich denke wir können uns über unterschiedliche ökonomische Anbauverfahren und deren Auswirkungen unterhalten, aber wir sollten schon klar machen, auf welcher Basis der Technologie wir diskutieren.

Gentechnik – und ich will das noch einmal sehr deutlich sagen – ist nicht etwas, was wir erfunden haben, denn genau dieses Verfahren und Sie hatten das zitiert, oder Sie verwenden Methoden oder eine Anbauform ohne Mittel und Wege, die die Natur nicht hat. Gentechnischer Transfer über Artgrenzen hinaus macht die Natur über 500 Millionen Jahren und was wir dann damit machen, ist eine Weiterentwicklung. Nur die Technologie nutzt die Natur. Es gibt auch horizontalen Gentransfer, aber ich will nur dabei bleiben, das ist eine Technologie, die wir aus der Natur nutzen, die läuft jeden Tag in der Natur ab. Wenn Sie etwas zurückgehen – wir diskutieren heute über Gentechnologie und Gentechnologie wird häufig bei uns

so verstanden, dass wir Gene mischen, die normalerweise nie in der Natur zusammenkommen würden. Ich verweise darauf, dass es ein Produkt gibt, dass sie überall kaufen können, Triticale. Das ist ein Getreide, das seit etwa 80 Jahren produziert wird und das enthält Chromosomen von Roggen und anderen Getreiden und Weizen, die niemals natürlicherweise kreuzen würden. Dieses Produkt läuft aber nicht unter Gentechnik. Wir haben eine fließende Weiterentwicklung der ursprünglichen, traditionellen Kreuzung bis hin zu durchaus durch Radioaktivität beschleunigte Mutation, die seit 80-90 Jahren in der konventionellen Saatzucht eingesetzt wird, einfach um schneller Mutationen zu erreichen und eine Verbesserung des Saatgutes. Ich hoffe, ich habe damit deutlich gemacht, dass es einen fließenden Übergang gibt, seit etwa 10.000 Jahren, seit dem wir angefangen haben, Kulturpflanzen zu entwickeln, bis zu der Technologie, die wir heute nutzen. Lassen Sie mich zum Schluss noch einmal sagen, wir verwenden eine Technologie und ein Verfahren, dass Sie auch genauso in der Natur finden.

Ich kenne potentielle Genombeschädigungen, dort wo dieser Schalter wohl im Genom landet, nicht. Ich würde mich gerne lieber schlau machen, bevor ich irgendwelche Aussagen tätige, die dann fachlich falsch sind.

Die Vorsitzende: Darf ich darum bitten, wenn Sie möchten, dass das in die Beratung des Parlamentes noch eine Rolle spielt, das ebenfalls ganz schnell zu mailen oder zu faxen. Damit die Mitglieder des Ausschusses noch eine Chance haben, das zur Kenntnis zu nehmen. Auch das würde dann in den Ausschussbericht kommen.

Prof. Dr. Jung, Christian-Albrecht-Universität, Kiel: Einiges ist schon geklärt worden. Deshalb möchte ich mich kurz fassen. Zum letzten Punkt noch – Sie sprachen die Instabilität des 35-S-Promotors an. So eine Studie, die das belegt, ist mir nicht bekannt. Es gibt Diskussionen darüber. Wahrscheinlich sind es Homologien zu bestimmten springenden Elementen, sodass dieses Element dann im Genom herumspringen könnte. Meines Wissens ist das nicht belegt. Die Tatsache aber, dass auf Millionen von Hektar seit Jahren derartige Pflanzen mit diesem Promotor angebaut werden, zeigt, dass er stabil ist. Außerdem glaube, war das eine ernst zunehmende wissenschaftliche

Einwurf von **Abg. Dr. Ernst-Ulrich v. Weizsäcker:** Der Promotor ist natürlich stabil. Das Wirtsgenom nicht!

Prof. Dr. Jung, Christian-Albrecht-Universität, Kiel: Sie sagten, der Promotor sei instabil und könnte sich im Wirtsgenom verändern. Wahrscheinlich meinen Sie die berühmte Diskussion über Kontextveränderungen, die kennen wir ja. Ich halte das nicht für reell. Wir wissen, dass ein Genom sich ständig verändert durch natürliche springende Elemente. Sollte tatsächlich so eine Änderung stattfinden durch die Transformation mit einem Promotor oder mit dem gesamten Konstrukt halte ich das für ein risikorelevantes Ereignis.

Ich möchte dann noch kurz eingehen auf den Einwurf, dass in den USA GVO nicht reguliert seien, das es kein verbindliches Zulassungskriterium für GVO gäbe, das stimmt nicht. GVO müssen nach einem genau festgelegten gesetzlichen Prozess dereguliert werden. Das kann man im Internet alles nachlesen. Da steht die Liste der deregulierten Pflanzen. Das dauert 180 Tage und ist gesetzlich vorgeschrieben, aber sehr eng verwandte GVO, bei denen beispielsweise das gleiche Konstrukt verwendet wurde, die müssen nicht separat zugelassen werden. Die haben dann die gleiche Zulassung wie ein vorher zugelassenes GVO. Aber natürlich braucht ein Produkt, das aus gentechnisch veränderten Pflanzen besteht und frei vermarktet werden soll in den USA eine Zulassung.

Es war dann noch die Frage, wie natürlich ist herkömmliche Züchtung. Darauf ist gerade schon eingegangen worden. Lassen Sie mich es direkt als Pflanzenzüchter sagen. Züchtung kann nicht natürlich sein. Züchtung ist immer ein Eingriff in die Natur. Keiner unserer Pflanzen, die wie auf dem Feld stehen haben, egal welche Wirtschaftsweise wir haben, existiert so in der Natur. Das sind Extremformen, die z. T. grotesk verändert sind – eine dicke Zuckerrübe oder ein Weizen mit einer dicken Ähre – die es so in der Natur nicht geben kann, weil sie nicht unter natürlichen Selektionsbedingungen überdauern könnten. Es ist immer ein technischer Eingriff. Die Frage ist nur auf welcher Ebene. Jahrtausende haben die Menschen Massenselektion betrieben. Sie haben das, was ihnen vorteilhaft erschien, selektiert und weiter vermehrt. Das kann man als natürlich bezeichnen, denn es ist kein technischer Eingriff, aber es führt zu einer Änderung der Populationsstruktur. Heute haben wir – alles nicht gentechnisch – noch ganz andere Möglichkeiten. Triticale – ist bereits angesprochen worden. Das ist ein großes Problem, auch für die organische Wirtschaftsweise – nimmt man Triticale oder nicht? Es ist nun einmal ein Bastard, der in der Natur entsteht, ist aber nicht fertilisiert. Nur durch Kolchizinierung kann man fertilen Triticale erzeugen, der in der Landwirtschaft durchaus seinen Stellenwert hat als Futter. Andere Beispiele – ich wurde gebeten Beispiele zu nennen, sind Weizen und Roggen. Viele unsere Weizenarten enthalten Roggengene, die auf zufällige Art und Weise im Rahmen des Züchtungsprozesses in den Weizen hineingekommen sind, weil dort Resistenzgene drauf liegen, z.T. sind es ganze Chromosomenblöcke, die da drauf liegen. Es gibt auch Raps mit Rettichgenen, die durch Artkreuzungen oder auch durch technische sog. Protoplastenfusion mit Rettich erzeugt wurden. Diese können ganz normal gezüchtet werden, die stehen als Sorten im Anbau. Diese sind nicht durch natürliche Prozesse, sondern durch die Prozesse der Zell- und Gewebekultur entstanden.

Dann war da noch eine Frage, die ich nicht richtig verstanden habe. Freisetzung ohne menschliche Obhut, war hier Auswilderung gemeint?

Das ist ein sehr seltener Prozess, dass sich Kulturpflanzen in freier Wildbahn auswildern können, weil sie an die Bedürfnisse des Menschen angepasst sind, auf agrarischen Standorten, unter dem Schutz des Menschen existieren können. Aber in der Regel nach einer Auswilderung über kurz oder lang und das kann manchmal schon mehrere Jahre dauern – da gibt es schon mal Zuckerrübensamen, die irgendwo

verschüttet wurden -, die können bei milden Wintern durchaus schon mehrere Jahre überleben. Aber spätestens nach dem ersten strengen Winter sind sie weg. Also das Auswilderungspotential von Kulturformen ist allgemein sehr gering oder im Fall von Mais gleich Null. Das Gleiche gilt für gentechnisch veränderte Pflanzen. Es gibt zahlreiche Studien in den letzten zehn Jahren auch aus Deutschland – die verglichen haben GVO-Pflanzen – herkömmlich gezüchtete Pflanzen. Es gibt nicht einen Beleg, dass es einen Unterschied gäbe im Auswilderungspotential von GVO-Pflanzen zu herkömmlich gezüchteten Pflanzen.

Dann war eine Frage zur Neuordnung des Ausschusses für Freisetzung. Ich hatte das ja bereits gesagt. Ich halte dies nicht für richtig. Bisher war die ZKWS zusammengesetzt aus Mitgliedern, die zu einem bestimmten Prozent in der Gentechnik persönliche Kenntnisse haben mussten. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Ich halte das für ganz wichtig, dass dieser Ausschuss mit Sachverständigen zusammengesetzt ist, die auch zu einem bestimmten Anteil Kenntnisse mit gentechnischen Verfahren haben sollten. Ich halte es auch nicht für gerechtfertigt, diesen Ausschuss zu teilen. Ich meine, dass es in der Vergangenheit sehr sinnvoll war, dass dort nicht nur die jetzt im Ausschuss genannten Fachleute sitzen, sondern auch Fachleute aus anderen Bereichen. Wenn es z. B. um die Antibiotikaresistenzdiskussion ging, war es sehr hilfreich, dass dort klinische Mediziner saßen, die ihren Sachverstand hinsichtlich Antibiotikaresistenz einbringen konnten. Deswegen fand ich die ZKWS wie sie vorher war gut. Sie war funktionsfähig und hat sehr gut gearbeitet und ich meine das diese Trennung nicht vorgenommen werden sollte, wenn doch sollte zumindest darauf geachtet werden, dass Sachverstand hinsichtlich Gentechnik vorhanden ist.

Die letzte Frage war, ob es außer dem Erprobungsanbau noch andere Möglichkeiten geben könnte, weil wir Erprobungsanbau so problematisiert haben. Erprobungsanbau auf Freisetzung ist unabdingbar, um die Leistungsfähigkeit einer Nutzpflanzensorte festzustellen. Das kann nur im Freiland erfolgen. Um das kurz zu sagen, Züchtung im Labor gibt es nicht und gab es nicht und wird es auch nie geben. Irgendwann muss die Pflanze ins Freiland, sie muss unter Freilandbedingungen zeigen, welchen Wert sie hat. Deswegen sind wir extrem abhängig von gesetzlichen Regelungen.

Die Vorsitzende: Danke sehr.

Prof. Ott, Universität Greifswald: Ich hatte zwei Fragen bekommen. Die eine Frage betrifft den horizontalen Gentransfer bei Neophyten. Die zweite Frage, diese Differenz zwischen konventioneller und gentechnisch arbeitenden Züchtungsmethoden. Wenn die erste Frage als empirische Frage gemeint ist, dann kann ich sie nicht kompetent beantworten, ich bin kein Naturwissenschaftler. Allerdings setzt die Frage etwas Interessantes voraus, nämlich das Problem, ob ich gentechnisch veränderte Organismen in Analogie zum Verhalten von Neophyten in Ökosystemen betrachten kann und ob diese Analogie sinnvoll ist.

Ich würde diese Frage mit ja beantworten. Das hat dann die Konsequenz, dass wir in jedem Falle längere Zeithorizonte für das Monitoring in Betracht ziehen müssen, denn wir müssen ganz genau, dass auch Neophyten sich teilweise Jahrzehnte sehr unscheinbar verhalten und dann plötzlich, sagen wir mal in der Population stark anwachsen können. Diese Analogie sollte man im Auge behalten.

Die zweite Frage ist so alt wie der Streit um Gentechnik – man hat die Positionen gehört und kann immer sagen, es ist eher graduell oder qualitativ. Selbst wenn man ein starkes Argument hätte, dass es sich um eine qualitative Zäsur handeln sollte, dann ist immer noch nicht klar, was normativ daraus folgt, denn natürliche Grenzen, die bei Pflanzen sehr schlecht definiert sind, sind keine moralisch relevanten Grenzen. Das ist ein naturalistischer Fehlschluss. Ich ziehe aus diesen beiden Punkten folgende Schlußfolgerung: Wir alle neigen dazu, beim Streit um die Grüne Gentechnik in naturphilosophische Gefilde immer wieder hinein zu rutschen, bis hin zu der netten Frage, ob die menschliche Kreativität ein Teil der Natur sei oder nicht. Ich glaube, dass wir von diesen Fragen bei der Regulierung der Grünen Gentechnik nichts zu gewinnen haben, dass wir sie im Grunde einklammern sollten und bei der politischen Debatte auch eingeklammert lassen sollten. Das Grundgesetz kennt keine verbindliche Naturphilosophie. Das Prinzip der Koexistenz ist ein eindeutig nicht naturalistisches Prinzip. Es hat keine Chronotation dieser Art gegeben und deswegen denke ich, ist es ein politischer Fortschritt gewesen, sich auf ein solches Prinzip einzulassen. Das wir es interpretieren müssen, habe ich gesagt und ich habe ein paar Vorschläge dazu gemacht. Auch die Schwellenwerte, auf die wir uns verständigen müssen, sind natürlich nicht naturwissenschaftlich abgeleitet sondern politisch gesetzt – man verständigt sich auf sie. Ich will auch nicht behaupten, dass man sie naturwissenschaftlich strikt ableiten kann. Das geht gar nicht. Sie würden mir sofort, denke ich, recht geben. Das heißt im Grunde, vergessen wir diese naturphilosophische Diskussion und versuchen wir dieses Prinzip der Koexistenz konkret auszugestalten. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Danke schön. Herr Prof. Winter, bitte.

Prof. Winter, Universität Bremen: Ich wurde nach dem Zugangsanspruch zu dem Standortregister befragt, wie tief die Information sein müsste. Nach dem Umweltinformationsgesetz würde man wohl sagen, das Feld und die Art des Saatgutes müsste bekannt gegeben werden, aber nicht etwa der Name des Landwirts. Hinsichtlich der Möglichkeiten, dann Ausnahmen zu machen, würde ich nach näherem Überlegen sagen, einschlägig ist in der Tat der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Das wird ermöglicht, Daten geheim zu halten, wenn ihr Schutz erforderlich ist aus legitimen wirtschaftlichen Interessen des Betroffenen. Und wenn Informationen bekannt sind, dass diese Nachricht für Zerstörung der Felder benutzt werden soll, dann kann aus diesem Grunde die entsprechende Information geheim gehalten werden. Aber nicht pauschal, da müssen dann schon Hinweise vorliegen. Hinsichtlich der Speicherfrist der Daten – ich glaube, da muss man unterscheiden zwischen datenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Grundlagen, die man heranziehen kann, um die Frist zu bestimmen. Datenschutzrechtlich haben wir wenig Anhaltspunkte. Nach dem Datenschutzrecht kann man so lange speichern, wie es der

Zweck der Speicherung erfordert. Wir sind also darauf verwiesen, den Zweck zu beschreiben. In ihrem Gesetzentwurf stehen zehn Jahre, erweiterungsfähig auf fünfzehn Jahre. Ich denke auch, dass aus wissenschaftlichen Gründen eine Verlängerung möglich sein sollte. Vielleicht kann man auch differenzieren zwischen verschiedenen Datenbeständen hinsichtlich der Frist. Aber das sind ja wirklich sehr wertvolle Bestände für die wissenschaftliche Untersuchung. Wir haben das heute mehrfach gehört, dass das Risiko von gentechnischen Modifikationen erst zeitlich sehr spät materialisieren kann. Also eine Erweiterung, in welcher Weise im Einzelnen, kann ich natürlich nicht beurteilen. Es wäre durchaus denkbar und rechtlich auch tragbar, denn es ist ja niemand individuell verletzt. Man könnte daran denken, dass der Name des Landwirtes nach zehn Jahren gelöscht wird, aber trotzdem das Feld noch identifizierbar bleibt. Ich weise jedoch nochmals darauf hin, dieses Register ist noch unterausgestattet. Man könnte noch mehr Daten hineinnehmen. Gerade aus den Überwachungen durch die Akteure selber. Also die Beobachtungspläne, die Resultate daraus, da ergebnishafte Daten einzustellen, wäre sicher wissenschaftlich sehr nützlich.

Frau Wolff hatte mich zur Haftung der Hersteller befragt. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage einschließlich Entwurf, wenn er denn Gesetz würde, würden die Hersteller nicht haften für Schäden, die bei Landwirten auftreten, deren Produkte konterminiert werden. Das ist ganz klar. Das Produkthaftungsgesetz erfasst diesen Schaden nicht, das sind sog. Sachschäden und die werden nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst, soweit es sich um Endkonsumenten handelt. Also um private Nutzung von Sachen, nicht für den Landwirt, der sein Produkt nicht mehr gentechnikfrei verkaufen kann, der ist in seinem Schaden nicht durch das Produkthaftungsgesetz erfasst. Das ist ganz eindeutig so. Deshalb ist die Frage der Frau Vorsitzenden durchaus berechtigt. Wäre es denkbar, dass die Saatguthersteller hinsichtlich des Schadens, der nicht abgedeckt ist, eine Freistellungserklärung abgeben. Das muss man immer unterscheiden. Und wir reden hier nicht über Gesundheitsschäden. Wir reden nicht über ökologische Schäden, wir reden nicht über Sachschäden, die bei Endkonsumenten auftreten, sondern über Sachschäden, die bei den Landwirten also den Weiterverwendern auftreten. Das ist also eine Frage, die allerdings in dem Modell, das ich unterstützen würde, nämlich den Haftungsfonds, nicht so entscheidend ist. Im ersten Schritt würde man eine ganz strenge Haftung haben – Hersteller und Landwirte, die die veränderten Organismen ausbringen, haften – aber sie werden dann freigestellt durch den Fonds und dann kommt die Aussteuerung über den Regress. Wenn man dann zeigen kann, Nichtbeachtung der guten fachlichen Praxis und dergleichen, dann ein Regress. Aber im ersten Schritt brauchen wir eine strenge Haftung.

Ich würde allerdings empfehlen, dass Sie das ganze Haftungssystem nochmal unter Gesichtspunkten Vereinbarung mit dem freien Warenverkehr innerhalb der EU und GAP durchprüfen. Ich glaube, dass man da zu guten Ergebnissen kommt. Aber es ist nicht unproblematisch. Wir haben letzten Endes ein Handelshemmnis für die Importeure von Saatgut, das nicht ökologisch, nicht gesundheitsbezogen gerechtfertigt ist, sondern wo wir plötzlich etwas Neues haben. Ist es letztlich Verbraucherschutz oder eine Definition dessen was wir haben wollen. Das ist vor allem im GAP-Zusammenhang schwierig. Es lässt sich machen und es steht an, dass die GAP-Rechtsprechung sich weiterentwickelt und von dem ganz engen wissen-

schaftlichen Nachweis von Gesundheits- und Umweltschäden sich löst. Das müsste vielleicht noch etwas abgesichert werden.

Frau Höfken hatte gefragt, wie das mit der Mitteilungspflicht ist. Ich weiß es auch nicht recht. Das jetzt verbindlich zu machen und da womöglich Ordnungswidrigkeitsbußgelder anzuknüpfen, das wäre sicher nicht im Sinne des Friedens, der dadurch gestiftet werden soll. Ich finde die Mitteilungspflicht sinnvoll, um im Dorf Frieden zu haben. Jemand der überrascht wird, dass der Nachbar dieses modifizierte Saatgut ausbringt, ist zurecht erbost. Das Problem ist, dass diese Mitteilungspflicht vom Bundesrat vorgeschlagen wird als eine, die im Grunde den Nachbarn dazu bringen soll, seine Produktionsweise zu ändern. Die würde also diesen Nachsatz nicht mit aufnehmen, das ein schlichtes Gebot der Kommunikation im Dorf sein sollte, dass man sagt, ich mach jetzt was anderes, das ist ein gewisses Risiko und ich informiere dich darüber. Ich würde das als nichtsanktionierte Pflicht im Gesetz aufnehmen. So etwas gibt es auch sonst, eine Grundpflicht normalen Verhaltens. Die ist aber nicht sanktioniert. Was man auch machen könnte, das als Bestandteil der guten fachlichen Praxis mit aufzunehmen. Dann hätte es eine gewisse Größe und Verbindlichkeit bei Regressansprüchen.

Schließlich fragte mich Herr Ostendorff nach den Imkern. Wenn ich das recht sehe, sind die Imker draußen. Sie sind keine Eigentümer von Grundstücken und das Nachbarrecht fußt auf der Eigentümereigenschaft. Nun werden diese Anspruchsgrundlagen analog angewendet auf Besitzer von Grundstücken. Aber der Imker ist im Grunde auch kein Besitzer des Grundstücks. Er kann da seine Bienenstöcke aufstellen aber das macht ihn nicht zum Besitzer des Grundstücks. Jedenfalls ist das ein Problem, das untersucht werden sollte. Ich glaube, die Imker sind bisher noch nicht ausreichend in ihren Interessen gewürdigt.

Und schließlich die Frage der gentechnikfreien Zonen. Soweit das freiwillig läuft, ist das in Ordnung. Alles kommt auf den Vertragsinhalt an, ob da Vertragsstrafen vereinbart werden usw. Wir haben diese Erfahrung mit den autofreien Wohnzonen. Da gibt es Vertragsmodelle dafür, aber problematischer ist, wenn ein Landkreis sich als gentechnikfrei definiert. Er kann das nicht durch einen Satzungsbeschluss, der Verbindlichkeit beansprucht. Hierzu würde man eine Rechtsgrundlage im Gesetz benötigen. Wie gesagt, ich habe vorhin darauf hingewiesen, das Instrumentarium der Landschaftsplanung wäre im Grunde hier angebracht. Wenn es freiwillig läuft, wenn also ein entsprechender Beschluss gefasst wird, bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage. Nun hat sich das Recht da weiterentwickelt. Ich erinnere an die Rechtsprechung zu den öffentlichen Warnungen – also Produktwarnungen. Das sind ja auch nicht Verbote von Produkten, sondern es ist das Aufmerksammachen der Öffentlichkeit über ein Risiko, das mit einem Produkt verbunden ist. Diese öffentlichen Warnungen sind nicht ganz frei. Das hat die Rechtsprechung entwickelt, wenn sie gezielt auf bestimmte Produkte und bestimmtes Konsumentenverhalten gerichtet sind, dann braucht es doch eine Rechtsgrundlage und deshalb werden hier in den entsprechenden Gesetzen auch suggestive Rechtsgrundlagen geschaffen. Ich würde sagen, hier das noch nicht so gezielt. Man muss hier einen bestimmten Vermarkter im Auge haben, dessen Vermarktung man verhindern will. Und das ist hiermit ja

nicht gemeint. Das ist eigentlich mehr eine gebietsbezogene Empfehlung. Deshalb würde ich sagen, dies liegt noch im Bereich des Zulässigen. Es liegt auch im Bereich der Kompetenz des Landkreises, der auch eine Planungskompetenz hat für die Flächennutzungsplanung, für die Landschaftsplanung. Da liegt es nicht zu weit entfernt, zumindest eine indikative Regelung zu ermöglichen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Für einen Satz – Herr Herrlinger, bitte schön.

Christoph Herrlinger, KWS SAAT AG: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich sehe eine kleine Diskrepanz nach den Ausführungen von Herrn Prof. Winter, der zurecht sagte, die Produkthaftung ist nicht die Anspruchsgrundlage wenn es zu Auskreuzungen kommt. Er sagte weiter, dass es berechtigt sei, dass Sie die Frage gestellt haben, ob nicht die Züchter dazu eine Freistellungserklärung geben könnten. Darauf hin hatten Sie genickt. Eine solche Freistellungserklärung, die beinhalten unsere AVLB nicht, deshalb meine Nachfrage vorhin. Das nur zur Klarstellung. Wir haben die Aussage in den AVLB, dass wir zur Produkthaftung stehen.

Die Vorsitzende: Produkthaftung, die kennen wir hier. Ich habe schon bemerkt, dass Sie vorher ein bisschen drum herumgegangen sind. Dass Sie jetzt die Klarstellung machen wollen ist klar. Schicken Sie uns dennoch Ihre Freistellungsformulierungen. Das es uns um eine umfassende, mit dem Produkt zusammenhängende Freistellung geht, ist ebenfalls klar.

Vielen Dank, das bringt mich zur Endrunde. Ich bedanke mich ausdrücklich bei all denen, die uns hier Rede und Antwort gestanden haben. Wir haben es zeitlich nicht ganz geschafft bis 17.00 Uhr, um so herzlicher ist unser Dank. Wir werden uns jetzt sofort und sehr intensiv mit den weiteren Fragen befassen. Ich bedanke mich auch für die Anregungen und bin außerordentlich dankbar, wenn es noch etwas Wichtiges gibt, das Sie uns sagen möchten, wenn Sie das dem Ausschuss bis morgen Mittag spätestens übersenden könnten.

Ende der Anhörung: 17.25 Uhr